



lebensministerium.at

Leitfaden UVP für Handels- und Freizeiteinrichtungen, Industrie- und Gewerbeparks

Umweltverträglichkeitserklärung, Einzelfallprüfung

Aktualisierte Fassung 2011



lebensministerium.at

lebensministerium.at

lebensministerium.at

lebensministerium.at

lebensministerium.at

lebensministerium.at

lebensministerium.at

lebensministerium.at

AutorInnen:

Dr. Christian Baumgartner, BMLFUW, Abt. V/1 - anlagenbezogener Umweltschutz

DI Susanna Eberhartinger-Tafill, BMLFUW, Abt. V/1 - anlagenbezogener Umweltschutz

unter Mitarbeit von:

Dr. Werner Haas, NÖ Landesregierung, Abt. Baudirektion - Naturschutz

DI Michael Maxian, NÖ Landesregierung, Abt. Raumplanung

DDr. Wolfgang Reichelt, Kärntner Landesregierung, Abt. Raumplanung

DI Dr. Andreas Sommer, Salzburger Landesregierung, Abt. Umweltschutz

Dr. Harald Wimmer, OÖ Landesregierung, Unterabteilung Wasserwirtschaft und Hydrographie / Landesgeologie

Die Aktualisierung 2011 erfolgte durch das BMLFUW, Abt. V/1.

INHALTSVERZEICHNIS

Allgemeines	2
Ziel des Leitfadens	2
Zur UVP-Pflicht von Handels- und Freizeiteinrichtungen, Industrie- und Gewerbebetriebe	2
Zu den einzelnen Vorhabenstypen	8
Bestandteile des Vorhabens	15
Das UVP-Verfahren	16
Die Umweltverträglichkeitserklärung (UVE)	18
Die Einzelfallprüfung	20
Die Entscheidung	22
Wie ist der vorliegende Leitfaden zu benutzen?	23
Empfehlungen	25
Die UVE	26
1. Beschreibung des Vorhabens	26
2. Alternative Lösungsmöglichkeiten	31
3. Beschreibung der Umwelt und der Auswirkungen des Vorhabens	32
3.1. Raum und Verkehr	36
3.2. Mensch	39
3.3. Tiere, Pflanzen und deren Lebensräume	41
3.4. Boden	44
3.5. Wasser	46
3.6. Luft/Klima	48
3.7. Landschaft	50
3.8. Sach- und Kulturgüter	52
4. Vermeidungs-, Verminderungs-, Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen	53
4.1. Allgemeines	53
4.2. Allgemeine Planungsziele zur Minimierung von negativen Auswirkungen auf die Umwelt	55
4.3. Schutzgutbezogene Planungsgrundsätze und Maßnahmen	56
4.3.1. Raum und Verkehr	56
4.3.2. Mensch	57
4.3.3. Tiere, Pflanzen und deren Lebensräume	58
4.3.4. Boden	60
4.3.5. Wasser	60
4.3.6. Luft/Klima	61
4.3.7. Landschaft	61
4.3.8. Sach- und Kulturgüter	62
4.4. Weitere Maßnahmen zur Nutzung, Kontrolle und Wartung	62
5. Allgemein verständliche Zusammenfassung	63
Unterlagen für die Einzelfallprüfung	64
Anhang	68

Allgemeines

Ziel des Leitfadens

Ziel dieses Leitfadens ist es, Projektwerberinnen¹, Behörden, Planerinnen und der Öffentlichkeit für die angesprochenen Projekttypen

- einen knappen Überblick über die gesetzlichen Grundlagen der UVP-Pflicht und des UVP-Verfahrens,
- Hilfestellung bei der Auswahl und Konkretisierung der Inhalte einer Umweltverträglichkeitserklärung (UVE) und
- methodische Richtlinien für die Durchführung der Einzelfallprüfung

zu geben.

Die vorgeschlagenen Inhalte der für die UVE vorzulegenden Unterlagen werden zur Anwendung empfohlen. Es ist jedoch zweckmäßig jeweils im Einzelfall mit der Behörde abzuklären, welche Unterlagen auf Grund lokaler Besonderheiten für ein bestimmtes Vorhaben tatsächlich vorzulegen sind.

Das Umweltbundesamt hat einen Leitfaden zu den fachlichen Aspekten einer UVE herausgegeben, der auch auf der Homepage des Umweltbundesamtes abrufbar ist (<http://www.umweltbundesamt.at/umweltsituation/uvpsup/uvpoesterreich1/uve/leitfaeden/>)

Weitere Informationen zum UVP-G 2000 finden sich im Rundschreiben des BMLFUW zur Durchführung des Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetzes (UVP-G 2000) vom 16. Februar 2011 sowie im Leitfaden zur Einzelfallprüfung gemäß UVP-G 2000 (<http://www.umwelt.net.at/UVP> < Materialien zur UVP).

Es wird darauf hingewiesen, dass vom ÖWAV im Jahr 2009 das Regelblatt „Die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) von Golfplätzen aus wasserwirtschaftlicher Sicht“² publiziert wurde.

Zur UVP-Pflicht von Handels- und Freizeiteinrichtungen, Industrie- und Gewerbeparks

Das Bundesgesetz über die Prüfung der Umweltverträglichkeit (Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz, UVP-G 2000) unterwirft bestimmte Vorhaben, bei denen auf Grund ihrer Art, ihrer Größe oder ihres Standortes mit erheblichen Auswirkungen auf die Umwelt zu rechnen ist, der Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP)³. Die im Leitfaden genannten Paragraphen und Ziffern beziehen sich auf das Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000 (UVP-G 2000) samt seinen Anhängen. Das UVP-G 2000 unterscheidet zwischen Vorhaben, die auf Grund ihrer Nennung in Anhang 1, Spalte 1 oder 2 bei Erreichen der allenfalls angeführten Schwellenwerte ohne weitere Prüfung einer UVP zu unterziehen sind (siehe unten A. JEDENFALLS UVP-pflichtig) und solchen, die im Rahmen einer Einzelfallprüfung (siehe unten B. UVP-Pflicht nach einer EINZELFALLPRÜFUNG) auf ihre voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen zu prüfen und allenfalls anschließend

¹ Bei den in diesem Leitfaden verwendeten personenbezogenen Bezeichnungen gilt die gewählte Form für beide Geschlechter.

² ÖWAV Regelblatt 216, Wien 2009.

³ Das Bundesgesetz über die Prüfung der Umweltverträglichkeit (Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000 – UVP-G 2000), wurde mit BGBl. Nr. 697/1993 erlassen und mit BGBl. I Nr. 89/2000 sowie BGBl. I Nr. 153/2004 grundlegend novelliert und zuletzt durch BGBl. I Nr. 87/2009 geändert. Durch das UVP-G 2000 wird die Richtlinie des Rates über die Umweltverträglichkeitsprüfung bei bestimmten öffentlichen und privaten Projekten 85/337/EWG zuletzt geändert durch RL 2009/31/EG (UVP-Richtlinie) in österreichisches Recht umgesetzt.

einem Verfahren gemäß UVP-G 2000 zu unterziehen sind. Einer Einzelfallprüfung sind Vorhaben zu unterziehen, die im Anhang 1, Spalte 3 angeführt sind und die dort festgelegten Schwellenwerte und Kriterien erfüllen, Änderungsvorhaben gemäß § 3a und Vorhaben, deren Auswirkungen mit solchen anderer gleichartiger Vorhaben kumulieren können (§ 3 Abs. 2).

Im vorliegenden Leitfaden werden die folgenden Vorhabentypen des Anhanges 1 UVP-G 2000 behandelt:

- ⇒ Freizeit- und Vergnügungsparks, Sportstadien (oder Golfplätze) (Z 17)
- ⇒ Industrie- und Gewerbeparks (Z 18a)
- ⇒ Einkaufszentren (Z 19)
- ⇒ Beherbergungsbetriebe (Z 20)
- ⇒ Parkplätze (Z 21)
- ⇒ Renn- oder Teststrecken für Kraftfahrzeuge (Z 24)
- ⇒ Rodungen für Zwecke obgenannter Vorhaben (Z 46)

Die Vorhabentypen Jachthäfen (Z 22) und Campingplätze (Z 23), sowie Städtebauvorhaben (Z 18b) und Golfplätze (Z 17) wurden nicht gesondert berücksichtigt. Einzelne Abschnitte des Leitfadens können jedoch auch für derartige Vorhabentypen herangezogen werden.

Die im Leitfaden genannten Paragraphen und Ziffern beziehen sich auf das UVP-G 2000 samt seinen Anhängen.

1. Gemäß § 3 iVm Anhang 1 sind folgende Vorhaben

JEDENFALLS UVP-pflichtig (UVP im vereinfachten Verfahren):

- Neuerrichtung von Freizeit- oder Vergnügungsparks, Sportstadien oder Golfplätzen mit einer Flächeninanspruchnahme von mindestens 10 ha oder mindestens 1.500 Stellplätzen für Kraftfahrzeuge
- Neuerrichtung von Industrie- oder Gewerbeparks mit einer Flächeninanspruchnahme von mindestens 50 ha
- Neuerrichtung von Einkaufszentren mit einer Flächeninanspruchnahme von mehr als 10 ha oder mit mehr als 1.000 Stellplätzen für Kraftfahrzeuge
- Neuerrichtung von Beherbergungsbetrieben, wie Hotels oder Feriendörfer, samt Nebeneinrichtungen mit einer Bettenzahl von mindestens 500 Betten oder einer Flächeninanspruchnahme von mindestens 5 ha, außerhalb geschlossener Siedlungsgebiete
- Neuerrichtung von öffentlich zugänglichen Parkplätzen oder Parkgaragen für Kraftfahrzeuge mit mehr als 1.500 Stellplätzen für Kraftfahrzeuge
- Neuerrichtung von ständigen Renn- oder Teststrecken für Kraftfahrzeuge ab 2 km Länge
- Erweiterungen der oben genannten Vorhaben, wenn die beantragte Erweiterung bereits für sich alleine die festgelegten Schwellenwerte erreicht
- Neue Rodungen auf einer Fläche von mindestens 20 ha

Nach der UVP-G-Novelle 2004 sind auch Erweiterungen von Vorhaben UVP-pflichtig (ohne vorhergehende Einzelfallprüfung), wenn eine Kapazitätsausweitung um mindestens 100 % des Schwellenwertes in Spalte 1 oder 2 erfolgt (siehe § 3a Abs. 1).

2. Gemäß § 3 iVm. § 3a und Anhang 1 sind folgende Vorhaben

UVP-pflichtig, sofern dies die UVP-Behörde im EINZELFALL feststellt:

A. Änderungsvorhaben

- Erweiterungen von Freizeit- oder Vergnügungsparks, Sportstadien oder Golfplätzen, wenn damit eine Flächeninanspruchnahme von 10 ha oder eine Stellplatzanzahl von 1.500 Kfz erreicht oder überschritten wird und durch die Änderung eine Kapazitätsausweitung von mindestens 5 ha oder 750 Stellplätzen erfolgt;
- Erweiterungen von Industrie- oder Gewerbeparks, wenn damit eine Flächeninanspruchnahme von 50 ha erreicht oder überschritten wird und durch die Änderung eine Kapazitätsausweitung von mindestens 25 ha erfolgt;
- Erweiterungen von Einkaufszentren, wenn damit eine Flächeninanspruchnahme von 10 ha oder eine Stellplatzanzahl von 1.000 Kfz erreicht oder überschritten wird und durch die Änderung eine Kapazitätsausweitung von mindestens 5 ha oder 500 Stellplätzen erfolgt;
- Erweiterungen von Beherbergungsbetrieben, wie Hotels oder Feriendörfer, samt Nebeneinrichtungen, wenn damit eine Flächeninanspruchnahme von 5 ha oder eine Bettenzahl von 500 Betten erreicht oder überschritten wird und durch die Änderung eine Kapazitätsausweitung von mindestens 2,5 ha oder 250 Betten erfolgt; außerhalb geschlossener Siedlungsgebiete;
- Erweiterungen von öffentlich zugänglichen Parkplätzen oder Parkgaragen für Kraftfahrzeuge, wenn damit eine Stellplatzanzahl von 1.500 Kfz erreicht oder überschritten wird und durch die Änderung eine Kapazitätsausweitung von mindestens 750 Stellplätzen erfolgt;
- Erweiterungen von ständigen Renn- oder Teststrecken für Kraftfahrzeuge, wenn damit eine (Strecken-)Länge von 2 km erreicht oder überschritten wird und durch die Änderung eine Streckenverlängerung von mindestens 1 km erfolgt.
- Erweiterungen von Rodungen, wenn das Gesamtausmaß der in den letzten 10 Jahren genehmigten Flächen und der beantragten Erweiterung mindestens 20 ha und die zusätzliche Flächeninanspruchnahme mindestens 5 ha beträgt.

Zu beachten ist, dass allfällige, in den letzten 5 Jahren genehmigte Erweiterungen einzurechnen sind, wobei aber in diesem Fall die beantragte Erweiterung mindestens 25% des Schwellenwertes betragen muss (ausgenommen bei Rodungen).

Abweichend davon gilt jedoch: Bei Änderungsvorhaben der Z 17 (Freizeit- und Vergnügungsparks) und 19 (Einkaufszentren) ist eine Einzelfallprüfung auch bei einer beantragten Erweiterung um weniger als 25 % durchzuführen, wenn innerhalb der letzten 5 Jahre eine Kapazitätsausweitung von mindestens 50 % stattgefunden hat.

Für diese Vorhaben ist eine UVP im vereinfachten Verfahren durchzuführen, wenn die Einzelfallprüfung ergibt, dass durch die Erweiterung mit erheblichen schädlichen, belästigenden oder belastenden Auswirkungen auf die Umwelt zu rechnen ist.

B. Neu- und Änderungsvorhaben in schutzwürdigen Gebieten

- Neuerrichtung von Freizeit- oder Vergnügungsparks, Sportstadien oder Golfplätzen in schutzwürdigen Gebieten der Kategorie A oder D mit einer Flächeninanspruchnahme von mindestens 5 ha oder mindestens 750 Stellplätzen für Kraftfahrzeuge;
- Neuerrichtung von Industrie- oder Gewerbeparks in schutzwürdigen Gebieten der Kategorie A oder D mit einer Flächeninanspruchnahme von mindestens 25 ha

- Neuerrichtung von Einkaufszentren in schutzwürdigen Gebieten der Kategorie A oder D mit einer Flächeninanspruchnahme von mehr als 5 ha oder mit mehr als 500 Stellplätzen für Kraftfahrzeuge
- Neuerrichtung von Beherbergungsbetrieben, wie Hotels oder Feriendörfer, samt Nebeneinrichtungen, in schutzwürdigen Gebieten der Kategorie A oder B mit einer Flächeninanspruchnahme von mindestens 2,5 ha oder einer Bettenzahl von mindestens 250 Betten, außerhalb geschlossener Siedlungsgebiete;
- Neuerrichtung von öffentlich zugänglichen Parkplätzen oder Parkgaragen für Kraftfahrzeuge in schutzwürdigen Gebieten der Kategorie A, B oder D mit mehr als 750 Stellplätzen für Kraftfahrzeuge;
- Neuerrichtung von ständigen Renn- oder Teststrecken für Kraftfahrzeuge in schutzwürdigen Gebieten der Kategorie A
- Neue Rodungen in schutzwürdigen Gebieten der Kategorie A auf einer Fläche von mindestens 10 ha;

- Erweiterungen von Freizeit- oder Vergnügungsparks, Sportstadien oder Golfplätzen in schutzwürdigen Gebieten der Kategorie A oder D, wenn damit eine Flächeninanspruchnahme von 5 ha oder eine Stellplatzanzahl von 750 Kfz erreicht oder überschritten wird und durch die Änderung eine Kapazitätsausweitung von mindestens 2,5 ha oder 375 Stellplätzen erfolgt;
- Erweiterungen von Industrie- oder Gewerbeparks in schutzwürdigen Gebieten der Kategorie A oder D, wenn damit eine Flächeninanspruchnahme von 25 ha überschritten wird, und durch die Änderung eine Kapazitätsausweitung von mindestens 12,5 ha erfolgt;
- Erweiterungen von Einkaufszentren in schutzwürdigen Gebieten der Kategorie A oder D, wenn damit eine Flächeninanspruchnahme von 5 ha oder eine Stellplatzanzahl von 500 Kfz erreicht oder überschritten wird und durch die Änderung eine Kapazitätsausweitung von mindestens 2,5 ha oder 250 Stellplätzen erfolgt;
- Erweiterungen von Beherbergungsbetrieben, wie Hotels oder Feriendörfer, samt Nebeneinrichtungen, in schutzwürdigen Gebieten der Kategorie A oder B wenn damit eine Flächeninanspruchnahme von 2,5 ha oder eine Bettenzahl von 250 Betten erreicht oder überschritten wird und durch die Änderung eine Kapazitätsausweitung von mindestens 1,25 ha oder 125 Betten erfolgt; außerhalb geschlossener Siedlungsgebiete;
- Erweiterungen von öffentlich zugänglichen Parkplätzen oder Parkgaragen für Kraftfahrzeuge in schutzwürdigen Gebieten der Kategorie A, B oder D, wenn damit eine Stellplatzanzahl von 750 Kfz erreicht oder überschritten wird und durch die Änderung eine Kapazitätsausweitung von mindestens 375 Stellplätzen erfolgt;
- Erweiterungen von ständigen Renn- oder Teststrecken für Kraftfahrzeuge in schutzwürdigen Gebieten der Kategorie A, wenn eine Verlängerung um mindestens 50 % der bisher genehmigten Streckenlänge erfolgt;
- Erweiterungen von Rodungen in schutzwürdigen Gebieten der Kategorie A, wenn das Gesamtausmaß der in den letzten 10 Jahren genehmigten Flächen und der beantragten Erweiterung mindestens 10 ha und die zusätzliche Flächeninanspruchnahme mindestens 2,5 ha beträgt.

Zu beachten ist, dass allfällige, in den letzten 5 Jahren genehmigte Erweiterungen einzurechnen sind, wobei aber in diesem Fall die beantragte Erweiterung mindestens 25 % des Schwellenwertes betragen muss (ausgenommen bei Rodungen).

Abweichend davon gilt jedoch: Bei Änderungsvorhaben der Z 17 (Freizeit- und Vergnügungsparks) und 19 (Einkaufszentren) ist eine Einzelfallprüfung auch bei einer beantragten Erweiterung um weniger als 25 % durchzuführen, wenn innerhalb der letzten 5 Jahre eine Kapazitätsausweitung von mindestens 50 % stattgefunden hat.

Schutzwürdige Gebiete der Kategorie A (besondere Schutzgebiete) sind:

- Vogelschutzgebiete nach der Vogelschutzrichtlinie 2009/147/EG
- Natura-2000-Gebiete nach der FFH-Richtlinie 92/43/EG, die in der Liste der Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung nach Art. 4 dieser Richtlinie genannt sind
- Bannwälder gemäß § 27 des Forstgesetzes
- durch Verwaltungsakt ausgewiesene und genau abgegrenzte Schutzgebiete im Bereich der Naturschutzkompetenz der Länder (Schutzgebiete nach den Natur- und Landschaftsschutzgesetzen)
- Nationalparks
- UNESCO-Welterbestätten, die in der Liste gemäß Art. 11 Abs. 2 des Übereinkommens zum Schutz des Kultur- und Naturerbes der Welt (BGBl. Nr. 60/1993) eingetragen sind

Schutzwürdige Gebiete der Kategorie B (Alpinregion) sind:

- Alpinregionen ab dem Beginn der Kampfzone des Waldes

Schutzwürdige Gebiete der Kategorie D (belastete Gebiete-Luft) sind:

- durch Verordnung des BMLFUW gemäß § 3 Abs. 8 UVP-G 2000 festgelegte Gebiete, in denen die Immissionsgrenzwerte des Immissionsschutzgesetzes-Luft wiederholt oder auf längere Zeit überschritten wurden (BGBl. II Nr. 483/2008).

Das Vorhaben muss im schutzwürdigen Gebiet liegen. Es ist nicht notwendig, dass das gesamte Vorhaben im schutzwürdigen Gebiet liegt, zumindest ein Teil des Vorhabens muss jedoch das schutzwürdige Gebiet physisch berühren. Bei Änderungsvorhaben muss das bereits realisierte Vorhaben (Altbestand) und/oder das Änderungsvorhaben im schutzwürdigen Gebiet liegen.

Für diese Vorhaben ist eine UVP im vereinfachten Verfahren durchzuführen, wenn die Einzelfallprüfung ergibt, dass bei Verwirklichung des Vorhabens unter Berücksichtigung des Ausmaßes und der Nachhaltigkeit der Umweltauswirkungen der schützenswerte Lebensraum oder der Schutzzweck, für den das schutzwürdige Gebiet festgelegt wurde, wesentlich beeinträchtigt wird.

Zu beachten ist jedoch, dass auch für neue Vorhaben in schutzwürdigen Gebieten jedenfalls eine UVP durchzuführen ist, wenn die Schwellenwerte der Spalte 2 des Anhanges 1 (siehe oben Pkt. 1) überschritten werden.

C. Vorhaben mit besonderen Voraussetzungen

- Neuerrichtung auf Grund von Vereinbarungen mit internationalen Organisationen für Großveranstaltungen (z.B. Olympische Spiele, Welt- oder Europameisterschaften, Formel 1-Rennen) von
 - Freizeit- oder Vergnügungsparks, Sportstadien oder Golfplätzen und damit in Zusammenhang stehenden Anlagen mit einer Flächeninanspruchnahme von mindestens 10 ha oder mindestens 1.500 Stellplätzen für Kraftfahrzeuge;
 - Freizeit- oder Vergnügungsparks, Sportstadien oder Golfplätze in schutzwürdigen Gebieten der Kategorie A oder D mit einer Flächeninanspruchnahme von mindestens 5 ha oder mindestens 750 Stellplätzen für Kraftfahrzeuge;
- Erweiterungen auf Grund von Vereinbarungen mit internationalen Organisationen für Großveranstaltungen (z.B. Olympische Spiele, Welt- oder Europameisterschaften, Formel 1-Rennen) von
 - Freizeit- oder Vergnügungsparks, Sportstadien oder Golfplätzen, wenn damit eine Flächeninanspruchnahme von 10 ha oder eine Stellplatzanzahl von 1.500 Kfz erreicht oder überschritten wird und durch die Änderung eine Kapazitätsausweitung von mindestens 5 ha oder 750 Stellplätzen erfolgt;
 - Freizeit- oder Vergnügungsparks, Sportstadien oder Golfplätzen in schutzwürdigen Gebieten der Kategorie A oder D, wenn damit eine Flächeninanspruchnahme von 5 ha oder eine Stellplatzanzahl von 750 Kfz

erreicht oder überschritten wird und durch die Änderung eine Kapazitätsausweitung von mindestens 2,5 ha oder 375 Stellplätzen erfolgt;

- Wiedererrichtung, Erweiterung oder Adaption von ständigen Rennstrecken für Kraftfahrzeuge ab 2 km Länge oder von ständigen Rennstrecken in schutzwürdigen Gebieten der Kategorie A, die mindestens 20 Jahre bestehen oder Bestand gehabt haben;
- Wiedererrichtung, Erweiterung oder Adaption von ständigen Teststrecken für Kraftfahrzeuge ab 2 km Länge oder von ständigen Teststrecken in schutzwürdigen Gebieten der Kategorie A zum Zweck der Fahr- und Sicherheitsqualitätschecks von Fahrzeugherstellern, bei denen gesetzlich zwingend vorgeschriebene Sicherheitsüberprüfungen (Funktionstüchtigkeit, etwa von Lenkung, Bremsen), die einen integrierten Bestandteil des Produktionszyklus darstellen, durchgeführt werden.

Für diese Vorhaben ist eine UVP im vereinfachten Verfahren durchzuführen, wenn die Einzelfallprüfung ergibt, dass durch das Vorhaben mit erheblichen schädlichen oder belastenden Auswirkungen⁴ auf die Umwelt zu rechnen ist.

Wenn die oben beschriebenen besonderen Voraussetzungen für ein Vorhaben vorliegen, so sind die sonstigen Tatbestände der jeweiligen Ziffer nicht anzuwenden. Unbeschadet davon kann sich jedoch durchaus eine UVP-Pflicht nach anderen Tatbeständen ergeben (z.B. aufgrund von Parkplätzen). Zu beachten ist, dass in der Einzelfallprüfung für derartige Vorhaben die gesamten Auswirkungen auf die Umwelt bewertet werden müssen, und nicht - wie sonst festgelegt - bei Vorhaben in schutzwürdigen Gebieten die Auswirkungen auf den Schutzzweck dieses Gebietes oder bei Erweiterungen die durch die Änderung hervorgerufenen Umweltauswirkungen (siehe § 3 Abs. 4a).

D. Kumulationsbestimmung

Unter 1. und 2. genannte Vorhaben, die den dort festgelegten Schwellenwert nicht erreichen, die aber mit anderen, gleichartigen Vorhaben in einem räumlichen Zusammenhang stehen und mit diesen gemeinsam den jeweiligen Schwellenwert erreichen, wenn das beantragte Vorhaben eine Kapazität von mindestens 25% des Schwellenwertes aufweist⁵.

Für diese Vorhaben ist eine UVP im vereinfachten Verfahren durchzuführen, wenn die Einzelfallprüfung ergibt, dass bei Verwirklichung des Vorhabens auf Grund einer Kumulierung der Auswirkungen mit erheblichen schädlichen, belästigenden oder belastenden Auswirkungen auf die Umwelt zu rechnen ist.

Ziel dieser Regelung ist die Erfassung der Kumulation von Auswirkungen durch mehrere Vorhaben. Die Regelung ermöglicht es den Behörden, die kumulative Wirkung gleichartiger Vorhaben unabhängig von Projektwerberin oder Zeitpunkt der Genehmigung oder Errichtung zu erfassen sowie auch einer Umgehung der UVP durch Aufspaltung von Vorhaben auf mehrere Betreiberinnen im Einzelfall entgegen zu treten. Die Kumulationsbestimmung trägt der Judikatur des Europäischen Gerichtshofes⁶ Rechnung.

Es muss sich um zwei oder mehrere Vorhaben des **gleichen Vorhabentyps** handeln. Gleiche Vorhabentypen sind grundsätzlich in einer Litera des Anhanges 1 angeführt und durch den gleichen Schwellenwert, sowohl hinsichtlich der Art (z.B. Fläche, Stellplätze) als auch der Größe definiert.

⁴ siehe dazu *Eberhartinger-Tafill/Merl*: Im Gesetzeswortlaut sind hier im Unterschied zu § 3 Abs. 2 und § 3a die „belästigenden“ Auswirkungen nicht angeführt. Da es keine Hinweise auf eine bewusste Differenzierung gibt, wird angenommen, dass es sich um ein legislatives Versehen handelt und deshalb im Rahmen der Einzelfallprüfung auch belästigende Auswirkungen zu berücksichtigen sind.

⁵ siehe ausführlich dazu: Rundschreiben des BMLFUW zur Durchführung des Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetzes (UVP-G 2000) vom 16. Februar 2011

⁶ vgl. Rechtssache C-392/96 vom 21. September 1999, Kommission gegen Irland

Ab wann tatsächlich davon ausgegangen werden kann, dass das Vorhaben in einem „räumlichen Zusammenhang“ mit anderen Vorhaben steht, kann nicht in einer allgemein gültigen Form festgelegt werden, sondern ist im konkreten Einzelfall zu beurteilen. Entscheidend sind die möglichen Beeinträchtigungen der Umwelt durch die Kumulation von Auswirkungen (z.B. Beeinträchtigung der Luftqualität auf Grund eines kumulierenden Verkehrsaufkommens oder Beeinträchtigung des Wasserhaushaltes).

Der Begriff „Vorhaben“ schließt sowohl geplante (beantragte) Vorhaben als auch realisierte Vorhaben (Anlagen, sonstige Eingriffe) ein. Die Einzelfallprüfung und ggf. die UVP ist nur für das hinzukommende Vorhaben durchzuführen, durch das der Schwellenwert erreicht wird, und nur dann, wenn es eine Mindestgröße von 25% des Schwellenwertes aufweist.

Eine UVP-Pflicht für Vorhabentypen wie Einkaufszentren, Freizeitparks, Industrie- und Gewerbeparks etc. könnte (abgesehen von den „Auffangtatbeständen“ Parkplätze und Rodungen) u.U. auch indirekt über weitere Tatbestände des Anhanges 1 ausgelöst werden, z.B. Abwasserreinigungsanlagen (Z 40).

Zu den einzelnen Vorhabentypen

Freizeit- und Vergnügungsparks, Sportstadien oder Golfplätze⁷ (Z 17)

Gemäß Fußnote 2 zu Ziffer 17 des Anhanges 1 sind Freizeit- und Vergnügungsparks „dauernde Einrichtungen zur Unterhaltung einer großen Anzahl von Besuchern, gleichgültig, ob sie in einer Zusammenfassung verschiedener Stände, Buden und Spiele bestehen (klassische Vergnügungsparks mit Ringelspielen, Hochschaubahnen, Schießbuden udgl.) oder unter ein bestimmtes Thema gestellt sind. Erfasst sind insbesondere auch multifunktionale, einem umfassenden Bedürfnis nach Freizeitbeschäftigung dienende Einrichtungskomplexe, die Sport-, Gastronomie- und sonstige Dienstleistungseinrichtungen umfassen und die eine funktionelle Einheit bilden. Zur Berechnung der Flächeninanspruchnahme ist die gesamte Fläche heranzuziehen, die mit dem Vorhaben in einem funktionellen Zusammenhang steht, insbesondere die überdachte Grundfläche und die Flächen für Kfz-Parkplätze oder Parkgaragen.“

Unter Z 17 sind demnach erfasst:

- Themen- bzw. Vergnügungsparks (wie z.B. Seaworld, Disneyworld, Parc Asterix; Vergnügungsparks mit Ringelspielen, Hochschaubahnen, Schießbuden etc., sonstige „Erlebnisswelten“, Tiergärten)
- Golfplätze einschließlich Gastronomie- und sonstige Dienstleistungseinrichtungen
- Sportstadien einschließlich Gastronomie- und sonstige Dienstleistungseinrichtungen
- sonstige multifunktionale Freizeiteinrichtungen zu sportlichen oder kulturellen Zwecken einschließlich Gastronomie- und sonstige Dienstleistungseinrichtungen (z.B. Multiplex-Kinos, Erlebnisthermen, Veranstaltungszentren einschließlich zusammenhängende Bauten wie z.B. Messezentren⁸). Charakteristika, die ein Erfüllen dieses Tatbestandes indizieren, sind Dauerbetrieb der Einrichtung, hohe Besucherdichte und intensive Flächennutzung, etwa durch bauliche Anlagen oder Geländeänderungen.

⁷ Mit der UVP-G-Novelle 2004 wurden die Vorhabentypen Golfplätze und Sportstadien explizit in diese Ziffer aufgenommen.

⁸ vgl. US zum Fall Salzburg Messezentrum vom 26.1.2010, 5B/2009/17-15.

Ausschlaggebend für das Vorliegen eines „Parks“ ist weiters, dass das Vorhaben über mehrere Einrichtungen zu Vergnügungszwecken und zu Gastronomie verfügt (ein Kino mit einer Bar erfüllt die Kriterien somit nicht).

Dem in der Praxis beobachteten Problem⁹, dass eine UVP durch Stückelungen von Vorhaben zu umgehen versucht wird, wurde durch eine Sonderbestimmung begegnet: Diese hebt die in § 3a Abs. 5 festgelegte Bestimmung auf, dass die beantragte Erweiterung mindestens 25 % des Schwellenwertes betragen muss. D.h., dass auch bei einer beantragten Erweiterung um weniger als 25 % eine EFP durchzuführen ist, wenn innerhalb der letzten 5 Jahre eine Kapazitätsausweitung von mindestens 50 % stattgefunden hat.

Zur Einheit eines Vorhabens, das neben Vergnügungseinrichtungen auch einen Beherbergungsbetrieb beinhaltet, vgl. die Entscheidung des Verwaltungsgerichtshofes im Fall Döbriach.¹⁰

Industrie- und Gewerbeparks (Z 18)

Gemäß Fußnote 3 zu Ziffer 18 des Anhangs 1 sind Industrie- oder Gewerbeparks Flächen, die von einem Errichter oder Betreiber zum Zweck der gemeinsamen industriellen oder gewerblichen Nutzung durch mehrere Betriebe aufgeschlossen und mit der dafür notwendigen Infrastruktur ausgestattet werden, die in einem räumlichen Naheverhältnis stehen und eine betriebsorganisatorische oder funktionelle Einheit bilden. Errichter und Betreiber müssen nicht die gleiche Person sein; es genügt, dass ein gemeinsamer Errichter oder Betreiber alternativ vorliegt.

Erfasst werden konkrete infrastrukturelle Aufschließungsprojekte zum Zweck von Betriebsansiedelungen. Die Bezeichnungen für derartige Vorhaben können auch anders lauten: Wirtschaftspark, Businesspark, Technologiepark, Gewerbezentrum, Innovationszentrum, Wissenschaftspark etc. Entscheidend für das Vorliegen eines derartigen Vorhabens ist, dass die (unten angeführten) Infrastruktureinrichtungen einer betriebsorganisatorischen oder funktionellen Einheit zugeordnet werden können.

Im Gewerbe- oder Industriepark nutzen in der Regel mehrere rechtlich selbständige Unternehmen die gemeinsame Infrastruktur und arbeiten u. U. in einem Verbund von Lieferungen und Leistungen zusammen. Als organisatorischer Zusammenhalt fungiert meist eine Standortgesellschaft, die den zukünftigen InvestorInnen bzw. NutzerInnen, die oft noch nicht bekannt sind, in der Regel folgende Infrastruktureinrichtungen zur Verfügung stellt: Straßenanschluss, gegebenenfalls Bahnanschluss, Strom-, Dampf- bzw. Wärmeversorgung (z.B. Gasturbine, Wasserkraftanlage, Dampfkesselanlage), Gas-, Wasseranbindung, Telekommunikation, Abwasserreinigungsanlage. Meist ist die Standortgesellschaft (zumindest anfangs) Eigentümerin der Grundstücke des Industrie- oder Gewerbeparks und vermietet oder verpachtet einzelne Teilflächen an die Nutzer. Die Standortgesellschaft ist

⁹ Siehe dazu die Entscheidung des Umweltsenates US 5A/2004/2-48 vom 8.7.2004 (Seiersberg), vor der UVP-G-Novelle 2004: Die Aufsplitterung auf mehrere Projektträger und die Einbringung von insgesamt zwölf Anträgen bzw. Anzeigen innerhalb eines Zeitraumes von etwas mehr als einem Jahr, durch die der Schwellenwert insgesamt um mehr als das Doppelte überschritten wird, kann nach den Umständen des Einzelfalles lediglich der Umgehung der UVP-Pflicht dienen. Dies kann zur Folge haben, dass bei Änderungen gemäß § 3a oder bei der Anwendung der Kumulationsbestimmungen der §§ 3 Abs. 2 und 3a Abs. 6 UVP-G 2000 die bereits bestehenden Anlagen oder die bereits durchgeführten Änderungen zusammenzuzählen sind. Die in den entsprechenden Bestimmungen vorgesehene „Bagatellschwelle“ von 25 % des Schwellenwertes hat in einem solchen Fall, auch auf Grund einer gemeinschaftskonformen Interpretation (Rs. C-392/96, Kommission/Irland), außer Betracht zu bleiben.

¹⁰ VwGH vom 7.9.2005, Zl. 2003/05/0218, 0219: Der weite Vorhabensbegriff des § 2 Abs. 2 UVP-G 2000 erfordert es, ein oder mehrere Projekt(e) in seiner (ihrer) Gesamtheit und unter Einbeziehung jener Anlagen und Anlagenteile, die für sich nicht UVP-pflichtig wären, im Rahmen einer Feststellung nach § 3 Abs. 7 UVP-G 2000 zu beurteilen. Es ist auf den räumlichen und sachlichen Zusammenhang der einzubeziehenden Anlagen oder Eingriffe abzustellen. Auf eine Personenidentität der Projektwerber kommt es nicht an. Liegt ein räumlicher und sachlicher Zusammenhang vor, ist von einem Vorhaben auszugehen. Ein solches ist Gegenstand der Umweltverträglichkeitsprüfung unter den im § 3 UVP-G 2000 genannten Voraussetzungen.

nicht als Betreiberin der einzelnen industriellen oder gewerblichen Anlagen im Industrie- und Gewerbepark anzusehen.

Bei den ansiedelnden Betrieben handelt es sich oft um Speditionen, Gewerbe- und kleinere Industriebetriebe, Handels- und Dienstleistungsbetriebe. Oft kommt es zu einer themenspezifischen Selektion (z.B. Umwelttechnologien und Recycling, Elektronik- und Autozulieferindustrie), die für die angesiedelten Firmen Synergieeffekte ermöglicht.

Zu beachten ist, dass auch wenn ein Gelände primär als Industrie- oder Gewerbepark geplant bzw. beworben wird, u. U. (sofern landesgesetzlich zulässig) dennoch eine Ansiedlung von Handels(groß)betrieben möglich ist, die im Gegensatz zu reinen Industrie- oder Gewerbeparks ein erheblich höheres Verkehrsaufkommen mit sich bringen. Wenn die künftigen Nutzer also im Zeitpunkt der UVP noch nicht feststehen, so sollte dieser Umstand bei der Bewertung der Umweltauswirkungen (i.S. einer worst-case-Betrachtung der Verkehrssituation) berücksichtigt werden, allerdings nur insoweit, als Anlagen nach Raumordnungsvorschriften an diesem Standort überhaupt zulässig wären.

Industrie- und Gewerbeparks können auf (historischen) Industriegeländen entstehen, durch Aufspaltung eines Unternehmens und nachfolgenden losen Zusammenschluss der entstehenden oder neu hinzukommenden Betriebe zu einem Park oder sie können von Anfang an als Industrie- oder Gewerbepark „auf der grünen Wiese“ geplant sein.

Der Vorhabentyp der Z 18 stellt insofern einen Sonderfall dar, als oft nicht feststehen wird, welche Unternehmen mit welchen Emissionen sich in der Folge ansiedeln werden. In diesem Fall ist die UVP für ein Vorhaben durchzuführen, das mehr einem Flächenwidmungs- bzw. Bebauungsplan als einem konkreten Vorhaben entspricht. Zwar ist das raumordnungsrechtliche Widmungsverfahren gesondert durchzuführen, die Aufschließung eines Geländes für einen Industrie- oder Gewerbepark ist jedoch nach UVP-G 2000 zusätzlich bewilligungspflichtig.

Bei dieser UVP ist besonders klar zwischen Antragsgegenstand (beantragt kann nur die konkrete Bereitstellung der Infrastruktur sein) und Beurteilungsgegenstand (die UVP hat auch alle prognostizierbaren mittelbaren Wirkungen, also auch mögliche Emissionen von Betrieben, die sich ansiedeln werden, zu berücksichtigen) zu unterscheiden. Die Detailtiefe einer solchen UVP bezüglich zukünftiger Nutzungen der Infrastruktur wird jedoch nur auf bekannte zukünftige Nutzungen bzw. mögliche Emissions- und Immissionsrahmen beschränkt werden können. Je weniger klar die konkreten Nutzungsvoraussetzungen sind, desto eher muss sich die UVP auf Rahmenangaben und Erfahrungen aus ähnlichen oder vergleichbaren Vorhaben stützen. Mittels behördlicher Vorschriften etwa in Bedingungsform kann ein zulässiger Rahmen für künftige Einzelbewilligungen für konkrete Nutzungen abgesteckt werden. Diese besonderen Voraussetzungen sind bei der Benutzung dieses Leitfadens für diesen Vorhabentyp zu beachten.

Einkaufszentren (Z 19)

Eine nähere Definition von Einkaufszentren, die sich an jene in den Raumordnungsgesetzen der Länder anlehnt, findet sich in Fußnote 4 zu Z 19 des Anhanges 1: Einkaufszentren sind Gebäude und Gebäudekomplexe mit Verkaufs- und Ausstellungsräumen von Handels- und Gewerbebetrieben samt den damit in Zusammenhang stehenden Dienstleistungs- und Freizeiteinrichtungen, die in einem räumlichen Naheverhältnis stehen und eine betriebsorganisatorische oder funktionelle Einheit bilden. Zur Berechnung der Flächeninanspruchnahme ist die gesamte Fläche heranzuziehen, die mit dem Vorhaben in einem funktionellen Zusammenhang steht, insbesondere die überdachte Nutzfläche und die Flächen für Kfz-Parkplätze oder Parkgaragen¹¹.

¹¹ Diese Definition unterscheidet sich von den Definitionen für Einkaufszentren in den verschiedenen Landes-

Eine betriebsorganisatorische oder funktionelle Einheit ist insbesondere anzunehmen, wenn die Gebäude bzw. Gebäudekomplexe über gemeinsam genutzte Einrichtungen wie etwa Gänge, interne Infrastruktur (Informationsstellen, Toilettenanlagen etc.) oder Parkplätze verfügen. Durch die Legaldefinition in FN 4 zu Z 19 werden sowohl Gebäudekomplexe eines einzelnen Handelsbetriebes (z.B. ein Einrichtungshaus, ein Fachmarkt) als auch Einkaufszentren, in denen mehrere (Einzel)Handels- bzw. Gewerbebetriebe untergebracht sind, erfasst. Die Fußnote stellt daher nicht nur auf traditionelle Einkaufszentren ab (Handelsgroßbetriebe, die eine geplante Konzentration von Einzelhandels- und Dienstleistungsbetrieben darstellen, die zueinander in einem räumlichen Naheverhältnis stehen und eine funktionelle Einheit bilden). Somit sind beispielsweise folgende Einrichtungen durch diese Ziffer erfasst:

- Verbrauchermärkte: Handelsgroßbetriebe, die in ihrem Warensortiment ausschließlich oder überwiegend Lebens- und Genussmittel an Letztverbraucher anbieten.
- Cash & Carry-Märkte: Handelsgroßbetriebe, die grundsätzlich nur Wiederverkäufern zugänglich sind.
- Fachmärkte: Handelsgroßbetriebe, die Waren einer oder mehrerer Warengruppen anbieten, einschließlich Bau-, Möbel- und Gartenmärkte, die Waren für Baumaßnahmen, die Raumausstattung bzw. die Raum- und Gartengestaltung anbieten.
- „traditionelle“ Einkaufszentren: Handelsgroßbetriebe, die eine geplante Konzentration von Einzelhandels- und Dienstleistungsbetrieben darstellen, die zueinander in einem räumlichen Nahverhältnis stehen und eine funktionale Einheit bilden.

Es wird häufig der Fall sein, dass mehrere Gebäudekomplexe (zu Einkaufszwecken), die jedoch keine betriebsorganisatorische oder funktionelle Einheit bilden (d.h. es handelt sich um mehrere Einkaufszentren gemäß obiger Definition), nebeneinander liegen. Hier ist ggf. die Kumulationsbestimmung anzuwenden. Besteht zwischen zwei Einkaufszentren eine sehr geringe Entfernung von wenigen Metern und sind diese nur durch eine Straße getrennt, die als Zubringer der Kunden eher verbindend als trennend wirkt, zumal gerade die Straße es ermöglicht, dass die Kunden mit dem PKW von einem zum anderen Einkaufsmarkt gelangen können, was letztlich die Attraktivität der agglomerierten Handelsunternehmen steigert und somit ein zusätzlich erhöhtes Verkehrsaufkommen verursacht, so ist prima facie von einer Überlagerung der den jeweiligen Vorhaben zuzurechnenden Emissionen auszugehen und das Kriterium des räumlichen Zusammenhanges iS der Kumulationsbestimmung des § 3a Abs. 6 erfüllt¹².

Zum Vorhabensbegriff hat der Umweltsenat¹³ im Zusammenhang mit Einkaufszentren ausgeführt, dass ein räumlicher und sachlicher Zusammenhang im Sinn der Vorhabensdefinition des § 2 Abs. 2 UVP-G 2000 vorliegt, wenn ein gemeinsamer Betriebszweck, also ein bewusstes und gewolltes Zusammenwirken zur Erreichung eines gemeinsamen Ziels, vorliegt.

Weiters gilt wie in Z 17 auch bei Z 19 die Sonderbestimmung zum Bagatellschwellenwert von 25 % nach § 3a Abs. 5, da auch bei diesen Vorhabentypen zeitlich dicht hintereinander

Raumordnungsgesetzen.

¹² vgl. US zum Fall Nußdorf-Debant vom 13.2.2007, US 5B/2005/14-53.

¹³ Entscheidung des Umweltsenates US 5A/2004/2-48 vom 8.7.2004 (Seiersberg): Dies ist jedenfalls der Fall, wenn verschiedene Baukörper eines Einkaufszentrums miteinander und über die dazu gehörigen Parkplätze und ihre Zufahrten baulich verbunden und verkehrsmäßig einheitlich erschlossen sind und ein einheitliches optisches Erscheinungsbild vorliegt sowie die Grundflächen des Einkaufszentrums zwar im Eigentum von acht verschiedenen Kapitalgesellschaften stehen, diese jedoch denselben Sitz haben und über eine gemeinsame Muttergesellschaft mit Durchgriffsrecht konzernverbunden sind.

gestaffelte, klein dimensionierte Stückelungen ohne aufwändige bauliche Maßnahmen möglich sind¹⁴.

Beherbergungsbetriebe (Z 20)

Als Beherbergungsbetrieb sind nicht nur Hotelgebäude mit einem einzelnen Baukörper, sondern auch dezentral angelegte Hotelanlagen, Apartmentanlagen sowie Feriensiedlungen zu verstehen (die Widmung der fraglichen Flächen ist nicht maßgeblich). Zu berücksichtigen sind auch allfällige Nebeneinrichtungen, d.h. Einrichtungen, die mit dem Beherbergungsbetrieb räumlich und betrieblich zusammenhängen und nicht die Qualifikation eigenständiger Vorhaben aufweisen. Dies können etwa Seminarräume, Veranstaltungszentren, Thermalzentren etc. sein. Entscheidend für eine gesamthafte Betrachtung ist das Vorhandensein eines einheitlichen Betriebskonzeptes. In diesem Fall sind sämtliche Nebeneinrichtungen (einschließlich der Flächen für Kfz-Parkplätze oder Parkgaragen sowie z.B. für Golfplätze oder Parks) zur Berechnung der Flächeninanspruchnahme heranzuziehen¹⁵.

Aufbauend auf der Interpretation des Umweltsenats zum Begriff „geschlossenes Siedlungssystem“ (vgl. die Entscheidung des US zum Fall *Payerbach* vom 16.12.1999, US 9/1999/4-39) kann ein „geschlossenes Siedlungsgebiet“ als ein durch dichte und geschlossene, kleinräumige Bebauung gekennzeichnetes Gebiet definiert werden, dessen zusammenhängende Verbauung sich sichtbar vom Umgebungsbereich abhebt. Dabei ist es ohne Belang, ob ein Gebiet infrastrukturell mit anderen Gebieten zusammenhängt oder welche Widmung dafür vorgesehen ist. Wird etwa ein Vorhaben am Rand einer Ortschaft auf derzeit noch unverbautem Gebiet geplant und würde somit der überwiegende Teil der Außengrenzen an unverbautes Gebiet angrenzen, so ist (wie in der oben zitierten Entscheidung des Umweltsenates) von der Lage des Vorhabens außerhalb eines geschlossenen Siedlungsgebietes auszugehen. Der Umweltsenat sieht eine Lage außerhalb des geschlossenen Siedlungsgebietes jedoch auch dann gegeben, wenn das bisher unbebaute Projektgebiet etwa an drei Seiten an ein geschlossenes Siedlungsgebiet angrenzt (Auffüllung oder Abrundung bestehender räumlicher Strukturen)¹⁶.

Öffentlich zugängliche Parkplätze oder Parkgaragen (Z 21)

Wie bei vielen anderen Infrastrukturprojekten sind auch hier Versiegelung und Raumbedarf und das Verkehrsaufkommen, das durch einen – je nach Zweck des Projektes – unterschiedlich intensiven Kfz-Umschlag verursacht wird, entscheidende Kriterien.

Durch die UVP-G-Novelle 2004 wurde in einer FN zu Z 21 der Begriff „öffentlich zugängliche Parkplätze oder Parkgaragen“ näher definiert. Erfasst sind demnach Parkplätze, die der Allgemeinheit zugänglich sind (sei es unentgeltlich oder gegen Gebühr), dies sind z.B. Parkhäuser, Park & Rideanlagen, Kundenparkplätze zu einem Einkaufszentrum, Besucherparkplätze eines Freizeitparks, einer Messe etc.)¹⁷. Auch Dauerparkplätze sind darunter zu subsumieren. Parkstreifen entlang der Straße, also baulich nicht von der Straße abgetrennte Stellplätze, gelten nicht als Parkplätze. Parkplätze, die nur einem sehr eingeschränkten Benutzerkreis zugänglich sind (z.B. Parkplätze für Beschäftigte oder Lieferanten, Stellplätze für Neuwagen im Rahmen einer Autoproduktion) und mit einer

¹⁴ siehe bereits zu Z 17

¹⁵ vgl. die Entscheidung des Umweltsenates US 9/1999/4-39 vom 16.12.1999 (*Payerbach*)

¹⁶ vgl. US zum Fall *Bad Gastein* vom 18.12.2009, US 4B/2009/19-16.

¹⁷ Zum Begriff „öffentlich zugängliche Parkplätze oder Parkgaragen“ siehe die Entscheidung des Umweltsenates zum Fall *Schwechat Flughafen II* vom 31.7.2009, US 5A/2009/12-6: Besteht ein Vorhaben in der teilweisen Umwidmung eines Mitarbeiter-Parkhauses in nunmehr öffentlich zugängliche Stellplätze, wobei sich die Gesamtzahl der Stellplätze nicht verändert, und enthält das Projekt ein ausreichendes Kontrollsystem, so ist ein solches Vorhaben nicht UVP-pflichtig. Eine räumliche bzw. bauliche Abgrenzung in öffentliche Stellplätze und Mitarbeiter-Stellplätze ist dabei nicht erforderlich. Der Gesetzgeber stellt auf den Nutzerkreis und die Zugangsbeschränkungen ab.

Zugangsbeschränkung versehen sind, sind als nicht öffentlich zugänglich anzusehen. Demgegenüber gelten z.B. Theaterbesucher, die eine Theatergarage benutzen, als Allgemeinheit i.S. der Fußnote zu Z 21, da diese keinen vordefinierten und – zumindest über eine gewisse Zeit – gleich bleibenden Benutzerkreis darstellen (wie etwa die Beschäftigten eines Unternehmens) sondern einem willkürlichen Wechsel unterliegen¹⁸. Parkplätze, die im Zuge der Errichtung von Wohn- oder Geschäftsbauten errichtet und nur dort wohnenden oder beschäftigten Personen zugänglich sein sollen, sind nur dann nicht öffentlich zugänglich, wenn diese Parkplätze von diesen Personen auch realistisch benutzt werden (können), etwa weil sie im selben Gebäude oder in ausreichend geringer fußläufiger Entfernung von der Wohn- oder Arbeitsstätte liegen und zudem eine wirksame (technische) Benutzungsbeschränkung besteht.

Zur Auflassung bestehender Parkplätze und deren Ersatz durch z.B. eine Tiefgarage ist u.U. VwGH-Erkenntnis vom 19.7.2007, ZI. 2006/07/0054 zu beachten.

In der Vollzugspraxis bestand Unklarheit, ob kurzfristig betriebene Parkplätze (z.B. Wiesen oder sonstige Flächen, die als Parkfläche anlässlich von Sport- oder Kulturereignissen oder Zeltfesten dienen) vom UVP-G 2000 erfasst seien. Mit der UVP-G-Novelle 2009 wurde klargestellt, dass nur die (bauliche) Errichtung öffentlich zugänglicher Parkplätze, jedoch nicht die einfache Nutzung von Wiesen oder sonstigen Flächen erfasst ist. Dies steht auch in Einklang mit der UVP-ÄnderungsRL, die in Anhang II Z 10 b) ausdrücklich auf die Errichtung von Parkplätzen abstellt. Zu beachten ist, dass die gegenständliche Formulierung nicht nur neue Vorhaben, sondern weiterhin auch Änderungsvorhaben von Parkplätzen oder Parkgaragen erfasst.

Der Tatbestand „Parkplätze“ ist insbesondere bei der Prüfung der Anwendung der Kumulationsbestimmung zu berücksichtigen, da derartige Vorhaben häufig nebeneinander bestehen oder geplant werden. Es ist zu beachten, dass auch Vorhaben, die einem anderen, vorrangigen Zweck als der Bereitstellung von Parkplätzen dienen wie z.B. Einkaufszentren, Gewerbestadions, Stadien, Kinos etc., die jedoch über einen öffentlich zugänglichen Parkplatz verfügen, ggf. zu berücksichtigen sind.

Ständige Renn- oder Teststrecken für Kraftfahrzeuge (Z 24)

Hierzu gehören permanente, d.h. ständig für diesen Zweck vorgesehene Renn- und Teststrecken für Motorfahrzeuge. Dies können sowohl befestigte als auch unbefestigte Anlagen (Graspisten) sein. Ein Fahrtechnikzentrum fällt nicht unter diesen Tatbestand, da es grundsätzlich nicht dem Motorsport dient¹⁹.

Durch die UVP-G-Novelle 2005 wurde dieser Ziffer in Spalte 3 eine neue lit. c angefügt. Nach dieser Bestimmung ist eine UVP für die Wiedererrichtung, Erweiterung oder Adaption von Rennstrecken, die mindestens 20 Jahre bestehen oder Bestand gehabt haben, nach Durchführung einer EFP gemäß § 3 Abs. 4a gegebenenfalls notwendig. Weiters ist auch die Wiedererrichtung, Erweiterung oder Adaption von Teststrecken einer EFP nach § 3 Abs. 4a zu unterziehen, wenn diese gesetzlich zwingend vorgeschriebenen Sicherheitsüberprüfungen dienen, die einen integrierten Bestandteil des Produktionszyklus darstellen.

¹⁸ Es handelt sich beim Theaterbesucher somit um einen klassischen Kunden bzw. Besucher, der dem Wesen nach dem Kunden eines Einkaufszentrums oder dem Besucher eines Freizeitparks gleichzusetzen ist (wie in der Fußnote zu Z 21 beispielhaft angeführt). Auch die Zugangsbeschränkung in Form eines Parktickets in Verbindung mit einem Theaterticket (welches grundsätzlich von jedermann erwerbbar ist) ist nicht mit bspw. einer Keycard für Beschäftigte vergleichbar.

¹⁹ Vgl. US zum Fall *Möbling* vom 29.5.2006, US 5A/2005/22-18.

Rodungen (Z 46)

Eine Rodung i.S. des ForstG 1975²⁰ ist die Verwendung von Waldböden zu anderen Zwecken als für solche der Waldkultur. Eine Rodung kann vielen Zwecken dienen z.B. der Errichtung eines Freizeitparks, eines Gewerbeparks, einer Industrieanlage, einer Schiabfahrt. Rodungen können im Rahmen der Errichtung oder Erweiterung von Projekten unterschiedlichster Art auftreten, etwa auch anlässlich von Vorhaben, die nicht in Anhang 1 UVP-G 2000 genannt sind und sind deshalb ebenso wie der Vorhabentyp Parkplätze als Auffangtatbestand zu werten.

Der Schwellenwert für Rodungen ist mit jenen ähnlicher Vorhaben (z.B. Schigebiete) harmonisiert. Änderungen von Rodungen und Erstaufforstungen in Form von Erweiterungen werden in der Ziffer selbst geregelt. Bei der Feststellung der UVP-Pflicht sind grundsätzlich die in den letzten 10 Jahren zum ersten Mal aufgeforsteten bzw. die in den letzten 10 Jahren gerodeten Flächen zu berücksichtigen, sofern nicht – im Falle von Rodungen – Ersatzaufforstungen²¹ gemäß § 18 Abs. 2 ForstG 1975 vorgeschrieben wurden bzw. es zu einem Erlöschen der Rodungsbewilligung gekommen ist (siehe FN 15 zu Z 46 des Anhanges 1). Wird somit durch eine Erweiterung (von mindestens 5 ha) einer Rodung innerhalb von 10 Jahren ein Ausmaß von 20 ha genehmigter bzw. beantragter Fläche erreicht und treffen keine der in der FN 15 zu dieser Ziffer genannten Tatbestände zu, so ist eine EFP durchzuführen. Für Rodungen und Erstaufforstungen in besonderen Schutzgebieten ist ebenfalls eine EFP ab Erreichung eines niedrigeren Schwellenwertes vorgesehen.

Unter „genehmigter Fläche“ im Sinne der Z 46 sind auch solche Flächen zu verstehen, für die eine aufschiebend bedingte Genehmigung vorliegt. Die Vorschreibung einer Bedingung bedeutet im konkreten Fall lediglich, dass der Eintritt von Rechtswirkungen vom Eintritt eines künftigen ungewissen Ereignisses abhängt und von der Bewilligung erst dann Gebrauch gemacht werden darf, bis das näher bezeichnete Ereignis eintritt. Tritt aber die Bedingung ein, dürfen die konkreten Flächen auf Grund der bereits erteilten (aufschiebend bedingten) Bewilligung gerodet werden. Diese Flächen sind daher jedenfalls in den Bestand und nicht in die Erweiterung einzurechnen, weil es bei einer anderen Betrachtungsweise sonst zu einer nicht vertretbaren Ungleichbehandlung mit Flächen, für die eine Rodungsbewilligung ohne aufschiebende Bedingung erteilt wurde, käme. Letztere sind nach dem Wortlaut des Gesetzes unzweifelhaft in den Bestand und nicht in die beantragte Erweiterung einzurechnen. Im Übrigen unabhängig davon, ob die Flächen tatsächlich gerodet wurden, weil lediglich auf die Genehmigung abzustellen ist.

Bei Vorhaben unterhalb der Schwellenwerte ist die Anwendung der Kumulationsbestimmung sorgfältig zu prüfen, da der Vorhabentyp Rodung oft als Projektbestandteil anderer Vorhaben auftreten kann (Auffangtatbestand). Hierbei sind die in den letzten 10 Jahren genehmigten Rodungen – unabhängig von ihrem Zweck – bei Vorliegen eines räumlichen Zusammenhanges zu berücksichtigen (vgl. zu § 3 Abs. 2 bzw. § 3a Abs. 6). Dies ist zwar nicht ausdrücklich formuliert, eine Begrenzung des Rückrechnungszeitraumes auf 10 Jahre (analog den Änderungstatbeständen) erscheint jedoch angebracht. Bei Änderungsvorhaben, die mit anderen gleichartigen Vorhaben in einem räumlichen Zusammenhang stehen, sind die in lit. b, d und f angeführten Änderungstatbestände ausschlaggebend.

Nach der Judikatur des Umweltsenates²² sind in das UVP-Verfahren für Rodungen anlässlich von Servitutenneuregulierungen sämtliche Maßnahmen, die mit der Rodung in einem räumlichen und sachlichen Zusammenhang stehen, einzubeziehen. Der sachliche Zusammenhang wird nur für umweltrelevante Maßnahmen im Sinn des § 1 Abs. 1 Z 1 UVP-G 2000 gegeben sein. Rein zivilrechtliche Fragen der Neuverteilung von Rechten

²⁰ BGBl. Nr. 440/1975 idgF

²¹ § 18 Abs. 2 ForstG spezifiziert hierzu, dass Ersatzaufforstungen „in der näheren Umgebung der Rodungsfläche“ zu erfolgen haben.

²² vgl. US zum Fall *Baumbachalm* vom 14.6.2000, US 9/2000/6-13.

gehören nicht zum UVP-pflichtigen Vorhaben. Weiters bilden die im Rahmen eines Servitutenneuregulierungsverfahrens geplanten Rodungen gemeinsam ein Vorhaben, wenn sie im Rahmen eines Gesamtprojektes in einem einheitlichen Verfahren zu einem gemeinsamen Zweck verfügt werden (sollen), nämlich der Weidefreistellung von Wald und der Schaffung von Reinweide durch Rodungen verschiedener Größe, die in engem räumlichen Zusammenhang stehen. Diese Auslegung ist auch durch die Judikatur des EuGH zur UVP-RL geboten, wonach ein Mitgliedstaat sein Ermessen überschreitet, wenn er lediglich ein Kriterium der Projektgröße festlegt, ohne sich außerdem zu vergewissern, dass das Regelungsziel nicht durch die Aufsplitterung von Projekten umgangen wird.

Die UVP-Pflicht von Rodungen im Rahmen eines Verfahrens zur Trennung von Wald und Weide wird im Grundsatzgesetz 1951 über die Behandlung der Wald- und Weidenutzungsrechte sowie besonderer Felddienstbarkeiten²³ geregelt.

Bestandteile des Vorhabens

Gemäß § 2 Abs. 2 UVP-G 2000 ist ein Vorhaben die Errichtung einer Anlage oder ein sonstiger Eingriff in Natur und Landschaft unter Einschluss sämtlicher damit in einem räumlichen und sachlichen Zusammenhang stehender Maßnahmen. Nachfolgend wird ein demonstrativer Überblick über die möglichen Anlagen bzw. Einrichtungen der behandelten Vorhabentypen gegeben, die Bestandteile eines Vorhabens darstellen können und deshalb bei einer UVE gegebenenfalls zu betrachten sind²⁴. Zu berücksichtigen sind auch allfällige Nebeneinrichtungen, d.h. Einrichtungen, die mit dem „Haupt-Vorhaben“ räumlich und betrieblich zusammenhängen und nicht die Qualifikation eigenständiger Vorhaben aufweisen.

- Verkaufseinrichtungen (Verkaufsräume, Lagerräume)
- Hotels und Beherbergungseinrichtungen
- Veranstaltungsgebäude und Vergnügungseinrichtungen
- Sport- und Freizeitanlagen: z.B. Tennisplätze, Tribünen, Motor- und Reitsportanlagen, Kinos, Thermen
- Gastronomieeinrichtungen
- Büro- und Verwaltungsgebäude
- technische Infrastruktur (Ver- und Entsorgungseinrichtungen: Strom, Gas, Wärme, Wasser/Abwasser, Abfall, sowie Service- und Reparaturoinrichtungen)
- Parkplätze und Parkgaragen
- Zufahrtsstraßen, Gleisanschlüsse
- sonstige Gebäude oder bauliche Einrichtungen
- sonstige versiegelte Flächen
- Grünflächen
- mögliche Flächen für Ausgleichsmaßnahmen

Bei Industrie- und Gewerbeparks werden insbesondere folgende Bestandteile des Vorhabens zu berücksichtigen sein:

- Betriebsflächen (bauliche Einrichtungen für Dienstleistung bzw. Produktion), Lagerflächen (frei/gedeckt)
- versiegelte Flächen, Grünflächen
- Parkplätze und Parkgaragen
- Infrastruktur: Strom, Gas, Fernwärme, Wasser/Abwasser, Telekommunikation
- Anschluss an Bahn- und Straßennetz, Zugang zu Häfen und Flugplätzen
- mögliche Flächen für Ausgleichsmaßnahmen

²³ BGBl. Nr. 103/1951 idgF.

²⁴ Diese Bestandteile sind jedoch nicht in jedem Fall für die Auslösung der UVP- bzw. Einzelfallprüfungspflicht relevant (Erreichen des Schwellenwertes); vgl. die Entscheidung des Umweltsenates US 6/1999/8-21 vom 23.11.1999 (Linz-Süd)

Das UVP-Verfahren

Zuständige Behörde für die Durchführung des UVP-Verfahrens ist die Landesregierung. Diese hat ein konzentriertes Genehmigungsverfahren durchzuführen und über alle materiellen Genehmigungsvoraussetzungen in einem Bescheid abzusprechen.

Das UVP-G 2000 sieht ein Vorverfahren auf Antrag der Projektwerberin vor (§ 4). Dem Antrag sind eine Darlegung der Grundzüge des Vorhabens und ein Konzept der Umweltverträglichkeitserklärung anzuschließen. Die Behörde hat spätestens innerhalb von 3 Monaten nach Beiziehung der mitwirkenden Behörden und allenfalls Dritter dazu Stellung zu nehmen. Zur Bedeutung des Vorverfahrens für einen effizienten Verfahrensablauf siehe S. 17.

Die Projektwerberin hat einen Genehmigungsantrag einzubringen, der die nach den anzuwendenden Verwaltungsvorschriften erforderlichen Unterlagen und die Umweltverträglichkeitserklärung (UVE) enthält (§§ 5 und 6). Der Genehmigungsantrag, die UVE und alle sonstigen Unterlagen sind in der Standortgemeinde und bei der Behörde mindestens 6 Wochen lang öffentlich aufzulegen. Jedermann kann zum Vorhaben und zur UVE eine Stellungnahme abgeben (§ 9).

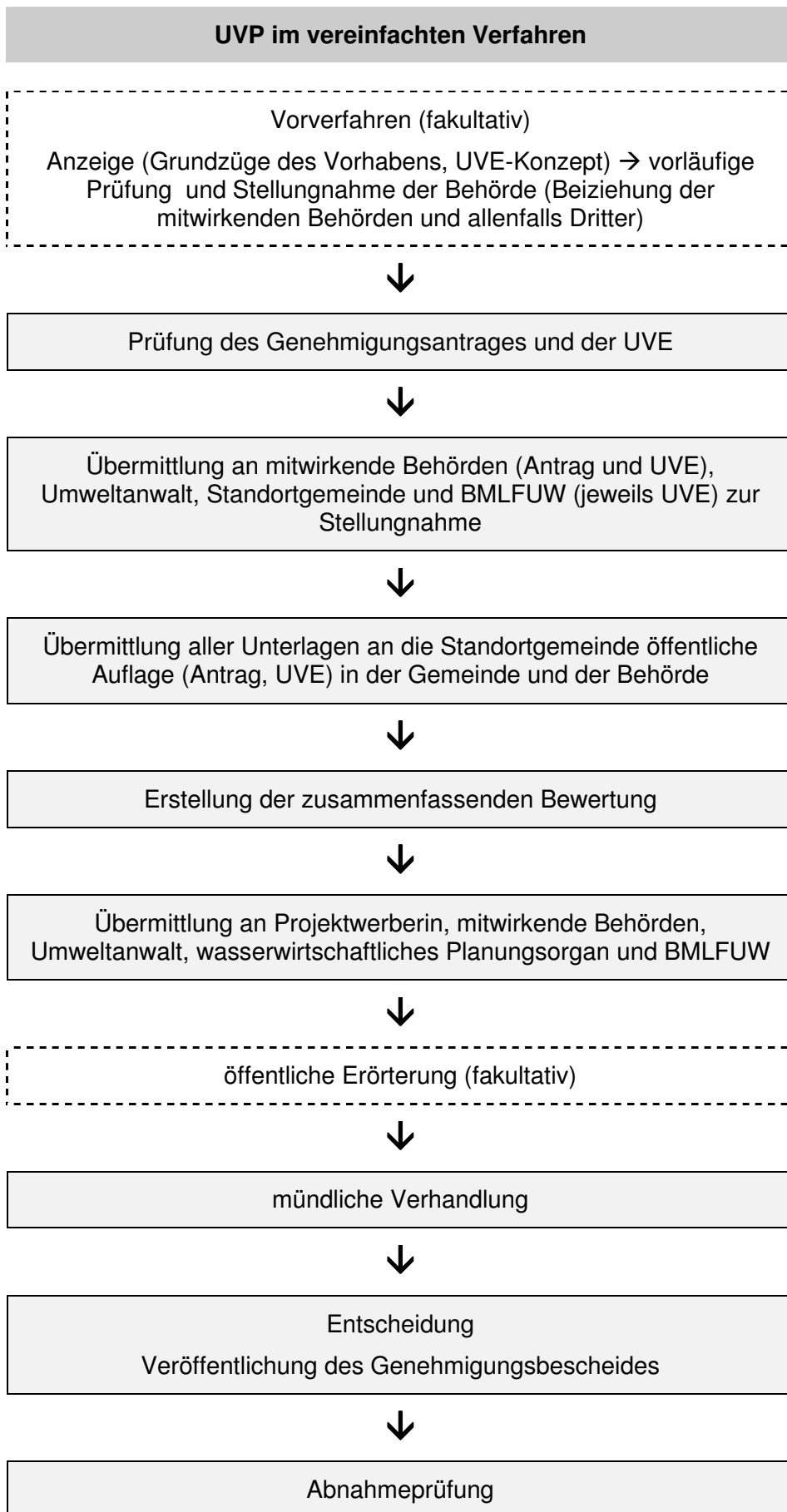
Im vereinfachten Verfahren, das für die hier diskutierten Vorhabentypen anzuwenden ist, hat die Behörde eine zusammenfassende Bewertung der Umweltauswirkungen zu erstellen (§ 12a).

Die Behörde kann nach Maßgabe der Vorschriften des AVG über das Großverfahren eine öffentliche Erörterung abhalten, sie hat jedenfalls eine mündliche Verhandlung durchzuführen.

Die Entscheidung ist auf Grund der in den anzuwendenden Verwaltungsvorschriften enthaltenen und der in § 17 UVP-G 2000 vorgesehenen zusätzlichen Genehmigungskriterien bis spätestens 6 Monate nach Antragstellung zu treffen. Im Verfahren haben Nachbarinnen, die in den anzuwendenden Verwaltungsvorschriften vorgesehenen Parteien, der Umweltanwalt, das wasserwirtschaftliche Planungsorgan, die Standortgemeinde und angrenzende Gemeinden, die von wesentlichen negativen Auswirkungen des Vorhabens betroffen sein können, Parteistellung mit Berufungsrecht und Beschwerdebefugnis vor den Gerichtshöfen öffentlichen Rechts. Bürgerinitiativen haben Beteiligtenstellung mit dem Recht auf Akteneinsicht (§ 19).

Der Genehmigungsbescheid ist öffentlich aufzulegen. Die Berufung ist innerhalb von 4 Wochen einzubringen. Berufungsbehörde ist der unabhängige Umweltsenat in Wien. Gegen dessen Entscheidung können die Gerichtshöfe öffentlichen Rechts angerufen werden.

Die Fertigstellung des Vorhabens ist der Behörde anzuzeigen, die daraufhin eine Abnahmeprüfung durchführt (§ 20). Mit Rechtskraft des Abnahmebescheides (oder eines entsprechenden Teilabnahmebescheides) geht die Zuständigkeit an die nach den Verwaltungsvorschriften zuständigen Behörden über.



Die Umweltverträglichkeitserklärung (UVE)

Die Projektwerberin eines Vorhabens, für das eine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) durchzuführen ist, hat bei der zuständigen Landesregierung einen Genehmigungsantrag einzubringen, der die nach den Verwaltungsvorschriften für die Genehmigung des Vorhabens erforderlichen Unterlagen und eine Umweltverträglichkeitserklärung (UVE) enthält.

Die Ausarbeitung der UVE liegt in der Verantwortung der Projektwerberin. Das Gesetz (§ 3 Abs. 1 i.V.m. § 6 UVP-G 2000) gibt folgenden Inhalt der UVE verbindlich vor:

1. Beschreibung des Vorhabens nach Standort, Art und Umfang, insbesondere:
 - a) Beschreibung der physischen Merkmale des gesamten Vorhabens einschließlich des Bedarfs an Grund und Boden während des Bauens und des Betriebes
 - b) Beschreibung der wichtigsten Merkmale der Produktions- oder Verarbeitungsprozesse, insbesondere hinsichtlich Art und Menge der verwendeten Materialien;
 - c) Art und Menge der zu erwartenden Rückstände und Emissionen (Belastung des Wassers, der Luft und des Bodens, Lärm, Erschütterungen, Licht, Wärme, Strahlung usw.), die sich aus der Verwirklichung und dem Betrieb ergeben;
 - d) die durch das Vorhaben entstehende Immissionszunahme (*entfällt im vereinfachten Verfahren*);
 - e) Klima- und Energiekonzept: Energiebedarf, aufgeschlüsselt nach Anlagen, Maschinen und Geräten sowie nach Energieträgern, verfügbare energetische Kennzahlen, Darstellung der Energieflüsse, Maßnahmen zur Energieeffizienz; Darstellung der vom Vorhaben ausgehenden klimarelevanten Treibhausgase (§ 3 Z 3 Emissionszertifikatgesetz) und Maßnahmen zu deren Reduktion im Sinne des Klimaschutzes; Bestätigung eines befugten Ziviltechnikers oder technischen Büros, dass die im Klima- und Energiekonzept enthaltenen Maßnahmen dem Stand der Technik entsprechen;
 - f) Bestanddauer des Vorhabens und Maßnahmen zur Nachsorge sowie allfällige Maßnahmen zur Beweissicherung und zur begleitenden Kontrolle (*entfällt im vereinfachten Verfahren*).

2. Eine Übersicht über die wichtigsten anderen vom Projektwerber/von der Projektwerberin geprüften Lösungsmöglichkeiten und Angabe der wesentlichen Auswahlgründe im Hinblick auf die Umweltauswirkungen; im Fall des § 1 Abs. 1 Z 4 (d.h. bei Vorhaben, für die gesetzlich die Möglichkeit einer Enteignung oder eines Eingriffs in private Rechte vorgesehen ist) die vom Projektwerber/von der Projektwerberin geprüften Standort- oder Trassenvarianten.

3. Beschreibung der voraussichtlich vom Vorhaben erheblich beeinträchtigten Umwelt, wozu insbesondere die Menschen, Tiere, Pflanzen und deren Lebensräume, der Boden, das Wasser, die Luft, das Klima, die Landschaft und die Sachgüter einschließlich der Kulturgüter sowie die Wechselwirkungen zwischen diesen Schutzgütern gehören.

4. Beschreibung der voraussichtlichen erheblichen Auswirkungen des Vorhabens auf die Umwelt, infolge

- a) des Vorhandenseins des Vorhabens,
- b) der Nutzung der natürlichen Ressourcen,
- c) der Emission von Schadstoffen, der Verursachung von Belästigungen und der Art, Menge und Entsorgung von Abfällen

sowie Angaben über die zur Abschätzung der Umweltauswirkungen angewandten Methoden;

5. Beschreibung der Maßnahmen, mit denen wesentliche nachteilige Auswirkungen des Vorhabens auf die Umwelt vermieden, eingeschränkt oder, soweit möglich, ausgeglichen werden sollen,

6. Eine allgemein verständliche Zusammenfassung der Informationen gemäß Z 1 bis 5.

7. Kurze Angabe allfälliger Schwierigkeiten (insbesondere technische Lücken oder fehlende Daten) des Projektwerbers/der Projektwerberin bei der Zusammenstellung der geforderten Angaben.

8. Hinweis auf durchgeführte Strategische Umweltprüfungen im Sinn der Richtlinie 2001/42/EG über die Prüfung von Umweltauswirkungen bestimmter Pläne und Programme, ABl. Nr. L 197 vom 21.07.2007 S. 30, mit Bezug zum Vorhaben.

Sind einzelne Angaben nach Abs. 1 für das Vorhaben nicht relevant oder ist deren Vorlage im Hinblick auf den Kenntnisstand und die Prüfungsmethoden dem Projektwerber/der Projektwerberin billigerweise nicht zumutbar, so kann davon abgesehen werden. Dies ist in der Umweltverträglichkeitserklärung anzuführen und zu begründen. § 5 Abs. 2 bleibt unberührt.

Die Einzelfallprüfung

Das UVP-G 2000 unterwirft nur die Neuerrichtung von Vorhaben jedenfalls einer UVP. Bei Erweiterungen bestehender Vorhaben, Vorhaben mit kumulativen Auswirkungen und Vorhaben in bestimmten schutzwürdigen Gebieten ist durch Einzelfallprüfung festzustellen, ob eine UVP durchzuführen ist. Zu den Anwendungsfällen der Einzelfallprüfung siehe bereits vorne zur UVP-Pflicht bzw. den „Leitfaden Einzelfallprüfung gemäß UVP-G 2000“.

Das **Verfahren** der Einzelfallprüfung (§ 3 Abs. 7) ist von der UVP-Behörde (Landesregierung) auf Antrag

- der Projektwerberin,
- einer mitwirkenden Behörde²⁵ oder
- des Umweltanwaltes

durchzuführen. Das Verfahren kann auch von Amts wegen eingeleitet werden.

Die Entscheidung ist in erster und zweiter Instanz jeweils innerhalb von sechs Wochen mit Bescheid zu treffen. Der wesentliche Inhalt der Entscheidung einschließlich der wesentlichen Entscheidungsgründe ist von der Behörde in geeigneter Form kundzumachen oder zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Parteistellung mit der Möglichkeit der Berufung an den Umweltsenat haben

- die Projektwerberin,
- die mitwirkenden Behörden,
- der Umweltanwalt und
- die Standortgemeinde.

Im Verfahren zur Einzelfallprüfung ist das wasserwirtschaftliche Planungsorgan zu hören, es hat jedoch keine Parteistellung und damit auch kein Berufungsrecht. Im Genehmigungsverfahren hat das wasserwirtschaftliche Planungsorgan Parteistellung, Berufungs- und Beschwerdelegitimation zum Zweck der Wahrnehmung wasserwirtschaftlicher Interessen.

Aufgabe der Einzelfallprüfung ist eine Grobprüfung, ob auf Grund des Vorhabens mit erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu rechnen ist. Dabei sind folgende **Kriterien** heranzuziehen (§ 3 Abs. 4):

- Merkmale des Vorhabens (Größe des Vorhabens, Kumulierung mit anderen Vorhaben, Nutzung der natürlichen Ressourcen, Abfallerzeugung, Umweltverschmutzung und Belästigungen, Unfallrisiko),
- Standort des Vorhabens (ökologische Empfindlichkeit unter Berücksichtigung bestehender Landnutzung, Reichtum, Qualität und Regenerationsfähigkeit der natürlichen Ressourcen des Gebietes, Belastbarkeit der Natur),
- Merkmale der potenziellen Auswirkungen des Vorhabens auf die Umwelt (Ausmaß der Auswirkungen, grenzüberschreitender Charakter der Auswirkungen, Schwere und Komplexität der Auswirkungen, Wahrscheinlichkeit von Auswirkungen, Dauer, Häufigkeit und Reversibilität der Auswirkungen) sowie Veränderung der Auswirkungen auf die Umwelt bei Verwirklichung des Vorhabens im Vergleich zu der Situation ohne Verwirklichung des Vorhabens. Bei Vorhaben in schutzwürdigen Gebieten ist die Veränderung der Auswirkungen im Hinblick auf das schutzwürdige Gebiet maßgeblich.

²⁵ Mitwirkende Behörden sind gem. § 2 Abs. 1 UVP-G 2000 jene Behörden, die

- für die Genehmigungen oder Überwachung des Vorhabens zuständig wären, wenn für das Vorhaben nicht eine UVP durchzuführen wäre,
- für die Überwachung des Vorhabens oder die Erlassung von zur Ausführung des Vorhabens (Errichtung oder Betrieb) notwendigen Verordnungen zuständig sind oder
- an den jeweiligen Verfahren zu beteiligen sind.

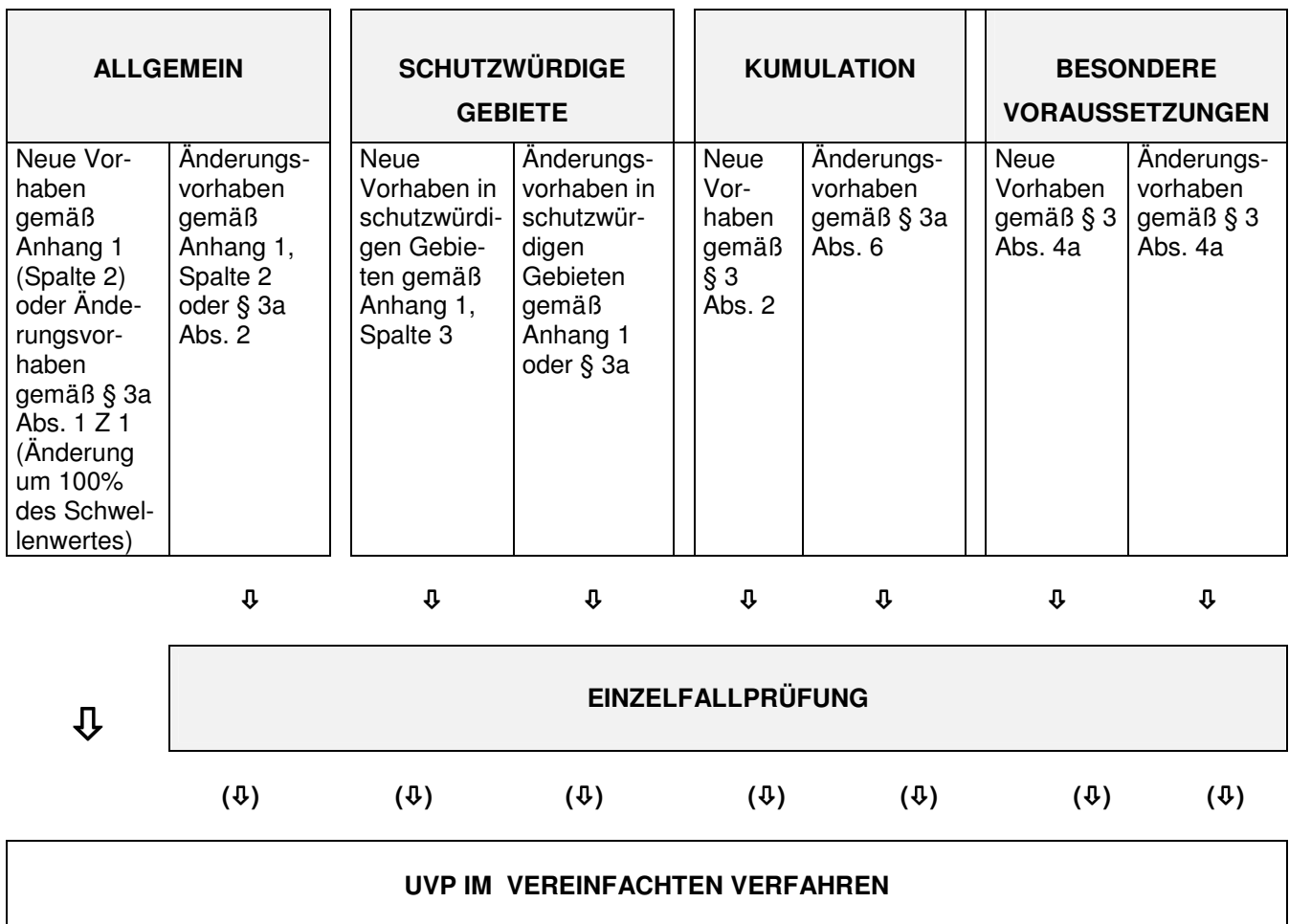
Bei dieser Prüfung ist vom Einreichprojekt auszugehen. Ob die Auswirkungen des Vorhabens durch eine Verschreibung von Auflagen, Bedingungen, Projektmodifikationen udgl. reduziert werden könnten, ist in der Einzelfallprüfung nicht zu berücksichtigen, sondern im Rahmen des Verfahrens gemäß UVP-G 2000 zu prüfen.²⁶

Vorschläge für die beizubringenden Unterlagen und Entscheidungskriterien finden sich unten im Kapitel zur Einzelfallprüfung.

Eine UVP ist durchzuführen:

- bei Änderungen oder Kumulierungen, wenn mit erheblichen schädlichen, belästigenden oder belastenden Auswirkungen auf die Umwelt zu rechnen ist;
- in schutzwürdigen Gebieten, wenn zu erwarten ist, dass unter Berücksichtigung des Ausmaßes und der Nachhaltigkeit der Umweltauswirkungen der schützenswerte Lebensraum oder der Schutzzweck, für den das schutzwürdige Gebiet festgelegt wurde, wesentlich beeinträchtigt wird.

Der **Anwendungsbereich** der Einzelfallprüfung:



²⁶ vgl. die Entscheidung des Umweltsenates US 3/2000/5-39 vom 2.3.2001 (Ort/Innkreis)

Die Entscheidung

Bei der Entscheidung über den Genehmigungsantrag hat die Behörde die materiellen Genehmigungsbestimmungen aller anzuwendenden Materiengesetze (z.B. WRG, NaturschutzG) und die zusätzlichen Voraussetzungen des § 17 Abs. 2 bis 5 anzuwenden und in einem konzentrierten Bescheid über die Zulässigkeit des Vorhabens abzusprechen. Auch sonstige Rechtsquellen (z.B. internationale Abkommen wie die Alpenkonvention²⁷), sofern diese ausreichend konkret und somit unmittelbar anwendbar sind, müssen mit angewendet werden.

Die zusätzlichen Genehmigungsvoraussetzungen des UVP-G 2000 sind

- eine Begrenzung der Emissionen nach dem Stand der Technik;
- eine generelle Immissions**minimierung**;
- eine Immissions**vermeidung** zum Schutz von Leben, Gesundheit, Eigentum oder sonstiger dinglicher Rechte;
- eine Immissions**vermeidung** zur Verhinderung erheblicher nachhaltiger Einwirkungen auf Boden, Luft, Pflanzen- oder Tierbestand oder den Zustand der Gewässer;
- eine Immissions**vermeidung** zur Verhinderung unzumutbarer Belästigung von Nachbarn;
- eine ordnungsgemäße Abfallwirtschaft nach den Prioritäten Vermeidung – Verwertung – Entsorgung;
- eine ausgewogene Berücksichtigung aller Umweltmedien, sodass die Umwelt insgesamt auf einem hohen Niveau geschützt wird.

Sollte es auch durch Auflagen, Bedingungen, Befristungen, Ausgleichsmaßnahmen usw. nicht möglich sein, die Genehmigungskriterien der Materiengesetze oder des UVP-G 2000 einzuhalten, ist der Antrag abzuweisen. Die Behörde ist berechtigt, geringfügige Projektmodifikationen des Vorhabens vorzunehmen, dabei ist aber der Grundsatz der Antragsgebundenheit zu berücksichtigen (grundsätzlich darf die Behörde nicht über etwas Anderes entscheiden als beantragt wurde). Es ist nicht möglich, einen Abtausch zwischen verschiedenen Schutzgütern vorzunehmen (z.B. eine geringe Grenzwertüberschreitung in einem Bereich durch eine zusätzliche Schutz- oder Ausgleichsmaßnahme für ein anderes Schutzgut auszugleichen). Sind für ein Schutzgut schwerwiegende Umweltbelastungen zu erwarten, die nicht ausgeglichen werden können, ist die Genehmigung zu versagen.

²⁷ Entscheidung des Umweltsenates US 6B/2003/8-57 vom 22.3.2004 (Mutterer Alm).

Wie ist der vorliegende Leitfaden zu benutzen?

Der vorliegende UVE-Leitfaden bietet in seinem Kapitel zur UVE Hilfestellung bei der Auswahl und Konkretisierung der Inhalte einer UVE für UVP-pflichtige Neuerrichtungen und Erweiterungen von Freizeit- und Infrastrukturvorhaben an und gibt auch Hinweise für eine umweltverträgliche Planung.

Für das Verständnis des Leitfadens ist Folgendes zu beachten:

Eine **Schlüsselfunktion** für die Beantwortung der Frage, welche Unterlagen in concreto in der UVE vorzulegen sind, nimmt das **Vorverfahren** ein. Darin werden auf Grundlage eines Konzepts für die UVE, das die Projektwerberin vorzulegen hat, Untersuchungsgegenstand, Untersuchungsmethoden, Untersuchungsräume und Untersuchungszeiträume vorgeschlagen. Die Benutzung dieses Leitfadens kann den frühzeitigen Kontakt mit der Behörde und die Durchführung eines gründlichen Vorverfahrens nicht ersetzen. Diese sind eine unabdingbare Voraussetzung jedes UVP-Verfahrens, wenn die Kosten aller Beteiligten effizient eingesetzt werden sollen.

Die im UVE-Kapitel genannten Angaben stellen einen **allgemeinen Rahmen** für die UVE dar. Im **Einzelfall** mögen je nach Art des Vorhabens sowie Standort (ökologische Empfindlichkeit, Nachbarinnen) entweder nur allgemeine oder aber auch vertiefte Angaben zu den einzelnen Fachgebieten erforderlich sein.

In diesem Leitfaden vorgesehene Angaben und Untersuchungen sind weiters dann nicht vorzulegen, wenn die Projektwerberin glaubhaft und nachvollziehbar darlegen und begründen kann, dass einzelne Angaben für das Vorhaben **nicht relevant** („no impact statement“) oder deren Vorlage im Hinblick auf den **Kenntnisstand** und die **Prüfungsmethoden** der Projektwerberin **billigerweise nicht zumutbar** sind.

Die Untersuchungstiefe ist so zu wählen, dass sie die für eine Entscheidung erforderliche **stabile Aussage** ermöglicht (keine darüber hinaus gehenden wissenschaftlichen Untersuchungen).

Das UVP-G 2000 sieht die Möglichkeit einer Stufung des Verfahrens in **Grundsatz- und Detailgenehmigung** auf Antrag der Projektwerberin vor. Dadurch ist es für die Projektwerberin möglich, die kostenintensive Detailplanung nicht umweltrelevanter Aspekte vom Ergebnis des Grundsatzverfahrens abhängig zu machen. Diesfalls muss zwar die UVE bereits für die Grundsatzgenehmigung vorgelegt werden, doch können Angaben, die für die Beurteilung der grundsätzlichen Zulässigkeit des Vorhabens nicht notwendig sind, z.B. elektrotechnische oder eisenbahntechnische Details, dem Detailgenehmigungsverfahren vorbehalten werden. Für die endgültige Zulassung des Vorhabens müssen aber jedenfalls alle notwendigen Angaben vorliegen.

Auf folgende **Grundanforderungen** an jede UVE ist jedoch hinzuweisen:

- Die verwendeten Methoden (Mess-, Berechnungs-, Prognose-, Bewertungsmethoden) sind nachvollziehbar und schlüssig zu beschreiben (Benennung der Methodik ggf. mit Zitat der Literatur, auf die Bezug genommen wird, Vorgangsweise bei den Untersuchungen, Auswertung der Daten, Zeitpunkt der Erhebungen, meteorologische Situation);
- Offenlegung und Zitierung von nicht öffentlich zugänglichen Unterlagen, auf die Bezug genommen wird
- es sind sowohl die gesetzlichen bzw. normativen Grundlagen als auch die verwendete Fachliteratur anzuführen;

- die Ergebnisse und ihre Diskussion (Bewertung) sind sowohl in einem Bericht als auch in Plandarstellungen aufzubereiten. Der Maßstab der Pläne muss so gewählt sein, dass die Ergebnisse vor Ort eindeutig nachvollziehbar sind;
- die Ergebnisse der Untersuchungen gemäß § 6 Abs. 1 Z 1-5 sind in einer allgemein verständlichen Zusammenfassung darzulegen;
- Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Angaben (z.B. Fehlen von Daten, Zweifel an der Zuverlässigkeit von Daten, Unzumutbarkeit der Datenbeschaffung) sind offen zu legen und zu begründen.

Empfehlungen

- Die Erfahrung hat gezeigt, dass eine frühzeitige Information und Einbindung der Öffentlichkeit vorteilhaft ist und mitunter Ergänzungen, Nachforderungen durch die Behörde oder Erhebungen zu einem späteren Zeitpunkt – oftmals verbunden mit einem erheblichen Zeitaufwand – ersparen können. Anrainer und Interessensvereinigungen wie z.B. Jagd- oder Fischereivereine sowie Naturschutzverbände verfügen oftmals über wichtige Informationen, die bei der Erstellung der UVE zu berücksichtigen sind.
- Weiters hat sich bewährt, wenn die Projektwerberin die Behörde darüber informiert, wer/welche Stellen bei der Erstellung der UVE eingebunden bzw. mit wem Kontakt aufgenommen wurde. Dies betrifft sowohl frühzeitige Behördenkontakte als auch z.B. Bürgerbeiräte, Umweltschutzvereine oder wissenschaftliche Einrichtungen und wie deren Anliegen bzw. Stellungnahmen in die UVE aufgenommen wurden.

Die UVE

1. Beschreibung des Vorhabens

Die Beschreibung des Vorhabens hat alle baulichen Einrichtungen und Eingriffe zu umfassen, die mit dem Vorhaben in einem funktionalen Zusammenhang stehen. Hierbei ist auf die Errichtungs- und Betriebsphase einzugehen. Für den Fall der Erweiterung eines bestehenden Vorhabens ist an Hand nachfolgender Angaben auch dieses zu beschreiben und zu dokumentieren. Weiters sind gegebenenfalls in Aussicht genommene weitere Ausbaustufen zu beschreiben und planlich zu skizzieren.

Soweit auf Grund der Art und Charakteristika des Vorhabens relevant, sind auch Angaben zu Unfallszenarien und möglichen Betriebsstörungen zu liefern. Sind im Rahmen des Vorhabens Stilllegungen absehbar, so ist auch auf diese durch Darstellung konkreter Nachsorgemaßnahmen einzugehen.

Die notwendigen Angaben sind zweckmäßigerweise in folgende Abschnitte zu untergliedern:

1.1. Allgemeines zum Vorhaben

- Erklärung des Zwecks und der Nutzung der einzelnen Bestandteile des Vorhabens (auch bei Industrie- und Gewerbeparks und Mehrzweckhallen o.ä. sollten möglichst konkrete Angaben zur bestehenden bzw. zukünftigen Nutzung erfolgen)
- Ausbaustufen
- Auflistung jener Verwaltungsvorschriften, nach denen voraussichtlich eine Genehmigung zu erteilen sein wird²⁸

1.2. Physische Merkmale

Funktionale und raumbezogene Darstellung des Vorhabens

Das gesamte Vorhaben ist in folgender Weise planlich bzw. mittels Fotomaterial, Fotomontage oder ggf. in digitalisierter Form zu dokumentieren:

- Übersichtsplan im Maßstab 1:25.000
- Katasterlageplan
- Flächenwidmungsplan
- Orthofoto im Maßstab 1:5.000 mit und ohne Eintragungen der Vorhabensbestandteile
- gesamter Flächenbedarf gegliedert in versiegelte Flächen, gestaltete und naturbelassene Flächen, Flächen für Ausgleichsmaßnahmen
- Geländeänderungen
- evt. weiteres Fotomaterial zur Dokumentation des Ist-Zustandes
- falls schutzwürdige Gebiete (gemäß UVP-G 2000 sowie anderen Vorschriften), wasserwirtschaftliche Festlegungen, Verdachtsflächen, Gefahrenzonen o.ä. berührt werden, ist dies ebenfalls planlich darzustellen

Beschreibung der Vorhabenselemente

Gebäude (Hoch- und Tiefbauten)

- bautechnische und funktionelle Beschreibung einschließlich planliche Darstellung (Aufrisse, Grundrisse etc.)

²⁸ Nach dem UVP-G 2000 hat die Projektwerberin zwar nur mehr einen einheitlichen Genehmigungsantrag einzubringen, die Angabe der Verwaltungsvorschriften, nach denen eine Genehmigung zu erteilen sein wird empfiehlt sich jedoch dringend, um dem Vergessen bestimmter Materien und damit u.U. gravierenden Verzögerungen vorzubeugen.

- Beschreibung der technischen Ausstattung (Heizung, Lüftung, Sanitär, Kälte, Brandschutz etc.), Art der Baumaterialien
- architektonische Gestaltung
- Kapazität der Dienstleistungen (z.B. Bettenkapazität, Verkaufsfläche, Besucherfrequenz, Beschäftigte)

Parkplätze und sonstige Verkehrsflächen

Ruhender Verkehr:

- Stellplatzanzahl (gegliedert nach Stellplätzen für PKW, Busse und LKW)
- geplante Nutzung der Parkplätze (maximaler bzw. durchschnittlicher Stellplatzumschlag), Nutzerkategorien (Kunden, Besucher, Beschäftigte Lieferanten, Pendler)
- bauliche Ausführung und planliche Darstellung der Parkflächen

Fließender Verkehr:

- bauliche Ausführung und planliche Darstellung der
 - ⇒ Schienenanschlüsse (Anbindung an das öffentliche Schienenverkehrsnetz)
 - ⇒ Zufahrts- und Abfahrtstraßen (Anbindung an das öffentliche Straßennetz)
 - ⇒ Flächen für Fußgänger- und Radverkehr
 - ⇒ Haltestellen öffentlicher Verkehrsmittel

Sonstige Flächen und Grünraumgestaltung

- (bauliche) Ausführung und planliche Darstellung der
 - ⇒ Sport- und Vergnügungsanlagen
 - ⇒ Parkanlagen und Grünräume
 - ⇒ Lagerflächen
 - ⇒ für ökologische Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen vorgesehene Flächen

1.3. Merkmale der Produktions- oder Verarbeitungsprozesse

Bei den gegenständlichen Vorhaben handelt es sich im Wesentlichen um Dienstleistungseinrichtungen, die meist nicht über Produktions- und Verarbeitungsprozesse im eigentlichen, technischen Sinn verfügen (ausgenommen Industrie- und Gewerbeparks). Relevant sind jedoch Angaben, die den Betrieb des Vorhabens/der Anlage näher charakterisieren.

In Industrie- und Gewerbeparks können jedoch auch industrielle und gewerbliche Produktions- und Verarbeitungsprozesse stattfinden. In diesem Fall sind die Merkmale der Prozesse zu beschreiben, soweit diese bereits bekannt sind bzw. typisiert werden können.

Allgemeines

- Angaben zu Betriebszeiten und Betriebsdauer
- Angaben zu Besucherzahlen (einschließlich zeitliche Verteilung; Angabe einer realistischen Bandbreite zwischen „best case“ und „worst case“)
- Organisatorische Abläufe (z.B. Besucherlenkung)

Vorhabensbedingter Verkehr

Nähere Ausführungen zum Istzustand der Verkehrssituation und zu den durch das Vorhaben verursachten Änderungen der Verkehrsströme sind in einem eigenen Kap. 3.1. dargestellt.

Technische Infrastruktur

- Beschreibung der Energieversorgung
 - ⇒ Angaben zur Energieversorgung (Dampfkessel, Turbine, Generator, Wärmeauskopplungssystem), Leistungen und Wirkungsgrade, elektrische Energie

- (Stromerzeugung, Stromeigenbedarf, Notstromaggregate), Fernwärme- bzw. Prozessdampferzeugung
- ⇒ Energieträger sowie Darstellung der Anspeisung (Hochspannungsnetz, Feldverkabelung, Rohrleitungen), Lagerung von Brenn- und Treibstoffen
 - ⇒ Anteil erneuerbarer Energieträger
 - ⇒ Anschlussleistungen und Energiebedarf
- Beschreibung sowie planliche Darstellung der Trink- bzw. Brauchwasserversorgung, Wasserbedarf
 - Beschreibung sowie planliche Darstellung der Abwasserentsorgung (Versickerung, Einleitung in Kanalisation oder Fließgewässer etc.)
 - Beschreibung sowie planliche Darstellung der Hochwasser- und anderer Schutzmaßnahmen
 - Beschreibung der Abfallentsorgung
 - Beschreibung der Abluftreinigung
 - bei Produktionsprozessen: Ressourcenbedarf
 - Anlieferung von Rohstoffen oder Produkten sowie Abtransport von Produkten, Abfällen und Reststoffen
 - Lagerbereiche, Lagerlogistik und Lagerbedarf, Angaben zur Lagerung gefährlicher oder wassergefährdender Stoffe, Zubereitungen oder Fertigwaren
 - Betriebsmittel (Art, Verbrauch und Einsatzort)

Beschreibung von möglichen Unfallszenarien und Betriebsstörungen

Angaben zu sicherheitstechnisch relevanten Einsatzstoffen und Anlagenteilen, Gefahrenquellen und Störfalleintrittsvoraussetzungen, Maßnahmen zur Vermeidung und Begrenzung, Alarm- und Brandschutzplänen

1.4. Rückstände und Emissionen

In diesem Teil der UVE sind die vom Vorhaben verursachten potenziellen Rückstände und Emissionen sowie die Schadstoffemittenten während der **Errichtungs- und Betriebsphase**, und jene Emissionen, die durch **Unfälle und Betriebsstörungen** verursacht werden können, darzustellen.

Emissionen in die Luft

- Art der Emissionen (gas- oder partikelförmig, diffus oder gefasst), Art der Emissionsquellen (punkt-, linien-, flächenförmig)
- Angabe der zu erwartenden Schadstoffemittenten:
 - ⇒ Verkehr: Kunden-, Beschäftigten- bzw. Lieferverkehr, Bauverkehr
 - Motorsportanlagen
 - ⇒ Produktions- und Verarbeitungsanlagen
 - ⇒ Lager
 - ⇒ Energieerzeugung, Klimaanlage, Notstromaggregate
- Quantifizierung:
 - ⇒ Verkehr: Abschätzung der Zu- und Abfahrten, Art der Fahrzeuge
 - ⇒ Anlagen: Konzentrationen und Massenströme
 - ⇒ Emissionsfaktoren
- anzuführende Parameter:
 - ⇒ Verkehr: Luftschadstoffe (NO₂, NO_x, CO, NMVOC, Benzol, Schwebstaub, PM10, ggf. weitere, siehe Kapitel 3.1.)
 - ⇒ Produktions- und Verarbeitungsanlagen, Energieerzeugung: prozessbedingte Schadstoffe
 - ⇒ Emissionen treibhauswirksamer Gase (insbesondere CO₂), siehe Kapitel 1.5.
 - ⇒ Klimaanlage: halogenierte Kohlenwasserstoffe
 - ⇒ Emissionen von Geruchstoffen

- ⇒ Bauphase: Staubemissionen
- ⇒ Emissionen im Brandfall

Lärm

- Angabe der zu erwartenden Lärmemittenten bzw. Schallquellen:
 - ⇒ Verkehr: Kunden-, Beschäftigten- bzw. Lieferverkehr, Bauverkehr Motorsportanlagen
 - ⇒ Produktions- und Verarbeitungsanlagen
 - ⇒ Versorgungseinrichtungen (Lüftung etc.)
 - ⇒ Vergnügungseinrichtungen
- Quantifizierung der Schallemissionen (Normalbetrieb, Spitzen), Dauer und Charakteristik

Emissionen in Gewässer

- Angabe der zu erwartenden Schadstoffemittenten sowie Art der Emissionen:
 - ⇒ Abwasser- und Abfallentsorgung (Haushalt, industriell, gewerblich)
 - ⇒ Oberflächenabfluss von Niederschlagswasser, Löschwasser
 - ⇒ industrielle und gewerbliche Anlagen
 - ⇒ Nährstoffeintrag (Düngung)
 - ⇒ Lagerung, Leitung und Umschlag wassergefährdender Stoffe
- Quantifizierung
- anzuführende Parameter
 - ⇒ relevante Parameter der Allgemeinen Abwasseremissionsverordnung sowie gegebenenfalls branchenspezifischer Abwasseremissionsverordnungen (für Abwassereinleitungen)

Emissionen in den Boden

- Angabe der zu erwartenden Schadstoffemittenten:
 - ⇒ Kraftfahrzeuge (Treibstoffe, Schmieröle)
 - ⇒ Deposition
 - ⇒ Nährstoffeintrag (Düngung)
 - ⇒ Lagerung gefährlicher Stoffe, Abfallsammelstellen
- Quantifizierung
- Angabe relevanter Parameter

Erschütterungen

- Angabe der zu erwartenden Verursacher:
 - ⇒ Bauphase, Schienenverkehr, Straßen (PKW, LKW), Vergnügungsanlagen
- Quantifizierung
 - ⇒ Zeiten und Dauer der Erschütterungen

Licht

- Angabe der zu erwartenden Emittenten:
 - ⇒ Flutlichtanlagen
 - ⇒ Fahrzeuge
 - ⇒ Leuchtreklamen
- Art und Farbe der Beleuchtung (konstant oder blinkend, Halogenlampen, Natrium- oder Quecksilberdampflampen, etc.)
- Quantifizierung der Lichtemissionen: Lichtstärke, Frequenzverteilung, Zeiten und Dauer, beleuchtete Fläche, Anstrahlwinkel

Sonstige Emissionen

z.B. Wärme, Strahlung

Abfälle und Reststoffe einschließlich Bodenaushub

- Angabe der zu erwartenden Verursacher:
 - ⇒ Bauabfälle
 - ⇒ Betriebsabfälle
 - ⇒ ggf. Abfälle aus der Abbruchphase
- Abfallmengen (Massenbilanz), Abfallart unter Angabe der Schlüsselnummer gemäß ÖNORM S 2100 "Abfallkatalog" oder der EWC-Codes²⁹, Abfallqualität (Kontamination, Verfestigung, Eluatklasse, etc.)
- für Bodenaushub: Bilanzen über zu- und abgeführte Massen
- Areale zur Zwischenlagerung
- Angaben zur Entsorgung:
 - ⇒ betriebsinterne/s Verwertung/Recycling
 - ⇒ externe Entsorgung
 - ⇒ Verwertungs- bzw. Behandlungsmöglichkeiten (Recycling, thermische, chemisch-physikalische, mechanisch-biologische Behandlung, Deponierung, etc.)
 - ⇒ organisatorische Vorkehrungen zur Einhaltung abfallwirtschaftlicher Rechtsvorschriften

Bei Anlagen, die nach dem Abfallwirtschaftsgesetz bzw. nach der Gewerbeordnung zu genehmigen sind, hat das Ansuchen um Genehmigung einer Betriebsanlage gemäß § 9 Abs. 2 und 3 AWG bzw. gemäß § 353 Z 1 lit.c GewO ein Abfallwirtschaftskonzept zu enthalten.

1.5. Klima- und Energiekonzept

Seit der UVP-G-Novelle 2009 hat die Projektwerberin in der Umweltverträglichkeitserklärung ein Klima- und Energiekonzept vorzulegen, einschließlich einer Bestätigung eines befugten Ziviltechnikers oder technischen Büros, dass die im Klima- und Energiekonzept enthaltenen Maßnahmen dem Stand der Technik entsprechen. Siehe dazu den Leitfaden für das Klima- und Energiekonzept im Rahmen von UVP-Verfahren (Basisleitfaden sowie Spezialteile zu Einkaufszentren und Beherbergungsbetriebe sowie zu Industrie- und Gewerbeparks (einschließlich Städtebauvorhaben)³⁰.

1.6. Beschreibung der Errichtungsphase

Als Grundlage für die Beschreibung und Bewertung der Auswirkungen der Errichtungsphase (siehe Kapitel 3 und 4) sind folgende Angaben notwendig:

- Ablaufplanung
- Bauzeitabschätzung
- Beschreibung der bautechnischen Ausführung (Art der Eingriffe: Rodungen, Geländeänderungen, Baustraßen, Deponieflächen, temporäre oder permanente Eingriffe; Art der Baufahrzeuge und -maschinen)
- Baustelleneinrichtungen und Zwischendeponien (Flächenbedarf, Wasserversorgung, Energieversorgung, Abfall- bzw. Abwasserentsorgung)
- bei Aufschüttungen: Art und Menge des Schüttgutes
- Ressourcenbedarf (Baustoffe)
- Lageplan für den Baubetrieb im Maßstab 1:5.000

²⁹ abhängig von der zum Zeitpunkt der UVE-Erstellung gültigen Rechtsvorschrift

³⁰ Das BMLFUW hat einen Leitfaden zum Klima- und Energiekonzept herausgegeben, der in einem Basisdokument die allgemeinen Inhalte des Klima- und Energiekonzepts näher beschreibt. Für ausgewählte Vorhabentypen (d.s. Abfallverbrennungsanlagen, thermische Kraftwerke, Feuerungsanlagen; Industrieanlagen; Städtebauvorhaben, Industrie- und Gewerbeparks; Einkaufszentren und Beherbergungsbetriebe; Bergbau, Schigebiete) geben Spezialteile detaillierte Informationen. Abrufbar unter: <http://www.umwelt.net.at/article/articleview/85677/1/7240/>

2. Alternative Lösungsmöglichkeiten

Die Projektwerberin hat eine Übersicht über die wichtigsten anderen von ihr geprüften und grundsätzlich realisierbaren Lösungsmöglichkeiten zu geben und weiters die Auswahlgründe bei der Entscheidungsfindung darzulegen. Für die Zwecke einer UVE ist hierbei nicht in erster Linie auf wirtschaftliche, sondern vor allem auf umweltrelevante Faktoren einzugehen.

Mögliche Varianten:

- Dimensionierung des Vorhabens: z.B. Stellplatzoptimierung, Minimierung der Flächeninanspruchnahme
- Technologie- bzw. Ausführungsvarianten: Art der Energieversorgung, Klimaanlage, Art der Abfall- und Abwasserentsorgung, Wahl der Baustoffe und der Bautechnologie sowie der architektonischen Gestaltung, Ausführung der Parkplatzanlage (Tiefgarage, Parkplatz, Parkhaus, automatische Parkieranlage)
- Standortvarianten: Minimierung der Verkehrswege (Kundennähe), insbesondere des Straßenverkehrs (Optimierung des Modal Split), Vermeidung der Inanspruchnahme sensibler Naturräume
- weitere Planungsvarianten: insbesondere Verkehrserschließung, Parkraumbewirtschaftung, Schaffung attraktiver öffentlicher Verkehrsanbindungen

Insbesondere ist auch die Nullvariante und deren Vor- und Nachteile zu beschreiben.

Die jeweilige Variante ist übersichtlich darzustellen und im Hinblick auf die Umweltauswirkungen mit dem beantragten Vorhaben zu vergleichen. Kriterien sollten hierbei etwa die betroffene Bevölkerung, betroffene sensible Gebiete, Infrastruktur und Verkehr (Einzugsgebiete, Anfahrtsdistanzen), Landschaftsbild etc. sein. Die Darstellung der Alternativvarianten erfolgt überblicksmäßig und (in der Regel) nicht mit dem selben Detaillierungsgrad wie die gewählte und der UVP unterzogene Variante.

Standortalternativen sollten planlich dargestellt werden.

3. Beschreibung der Umwelt und der Auswirkungen des Vorhabens

Gemäß den Erfahrungen bisheriger UVEs hat sich eine **Gliederung** dieses UVE-Teils **nach Schutzgütern** bewährt.³¹ Es ist daher sinnvoll, den Aufbau der UVE nach Schutzgütern vorzunehmen, wobei dann für jedes Schutzgut eine Beschreibung des Istzustandes der Umwelt und der voraussichtlich erheblichen Auswirkungen des Vorhabens erfolgt.

Es sind folgende **Klarstellungen** notwendig:

- Abgrenzung der Untersuchungsräume
- Wahl der Untersuchungsmethoden
- Referenzzeitpunkt: Ist-Situation zum Zeitpunkt der Antragstellung unter Berücksichtigung bereits genehmigter, aber noch nicht verwirklichter Vorhaben

Für **jedes Schutzgut** ist zunächst der **Istzustand** (ohne Verwirklichung des Vorhabens) als Basis für die Betrachtung der Auswirkungen zu beschreiben. Falls prognostizierbar, sollte in diese Beschreibung auch die zu erwartende **Entwicklung der Umwelt bei Unterbleiben des Vorhabens** einfließen.

Danach hat, ebenfalls schutzgutspezifisch, die **Beschreibung** und **Bewertung** der Auswirkungen des Vorhabens auf die Umwelt zu erfolgen. Hierbei werden vielfach **Wechselwirkungen** oder **kumulative** Auswirkungen festzustellen oder es werden bestimmte Auswirkungen **mehreren** Schutzgütern zuordenbar sein. In diesem Fall ist das Thema dort zu behandeln, wo es systematisch am besten zuordenbar ist und auf die sonst noch betroffenen Bereiche hinzuweisen. Auch auf **positive** Auswirkungen ist Bezug zu nehmen (bspw. Reduktion von Lärm- und Verkehrsbelastungen durch Standortverlegungen).

Die Auswirkungen auf die Umwelt sind für jede Phase des Vorhabens zu untersuchen. Dabei werden vor allem die **Errichtungs-** und **Betriebsphase** relevant sein. Wo relevant, hat auch eine Beschreibung der Auswirkungen von **potenziellen Unfällen** (wie z.B. Brand, Explosion, Leckagen, Verkehrsunfälle) und **Betriebsstörungen** zu erfolgen.

Bei Erweiterungsvorhaben sind auch die bereits vorhandenen, für die Beurteilung des geplanten Vorhabens relevanten **Auswirkungen durch das bestehende Vorhaben** zu betrachten, mit den zusätzlichen Auswirkungen des geplanten Vorhabens gemeinsam zu bewerten.

Gelangt der Kumulationstatbestand (§ 3 Abs. 2 bzw. § 3a Abs. 6 UVP-G 2000) zur Anwendung, so werden auch hier die Auswirkungen der bereits bestehenden Vorhaben in die Beschreibung des Istzustandes einfließen und somit eine wichtige Grundlage für die Bewertung der zusätzlichen Auswirkungen des geplanten Vorhabens sein.

Da bedeutende Auswirkungen der hier behandelten Vorhabentypen auf die Schutzgüter (insbesondere Emissionen in die Luft, Lärm, Bodenverbrauch) charakteristischerweise verkehrs- und raumbezogen sind, ist es sinnvoll, die raumbezogenen und verkehrlichen Grundlagen in einem eigenen Kapitel (3.1. „**Raum und Verkehr**“) voranzustellen. Diese Daten bilden eine wichtige Voraussetzung für die Darstellung und Bewertung der Auswirkungen auf die in den nachfolgenden Kapiteln behandelten Schutzgüter. Hilfestellung zur Abgrenzung des Untersuchungsraumes bei Projekten mit erhöhter Verkehrsrelevanz sowie zur Problematik von Prognoseunsicherheiten bietet der vom Umweltbundesamt herausgegebene Leitfaden UVP und IG-L

³¹ Bei den Schutzgütern werden im Folgenden auch Schutzinteressen des Menschen behandelt. Diese werden aus praktischen Gründen z. T. beim jeweils thematisch damit zusammenhängenden Schutzgut behandelt, obwohl sie dem Schutzgut Mensch zuzuordnen sind (z.B. Forstwirtschaft, Wasserwirtschaft).

(<http://www.umweltbundesamt.at/umweltsituation/uvpsup/uvpoesterreich1/uve/leitfaeden/>).

Der Beschreibung der Auswirkungen auf die Umwelt, insbesondere auch der **Kumulations- und Wechselwirkungen**, kann eine **Beeinflussungsmatrix** für alle Schutzgüter gemeinsam vorangestellt werden, die eine Grobbeurteilung der Relevanz zu erwartender Umweltauswirkungen ermöglicht. Wie diese aussehen könnte, ist auf den nächsten Seiten skizziert.

Erklärung zur Matrix: E Errichtungsphase
B Betriebsphase
U Unfälle und Betriebsstörungen

Wirkfaktoren	Standortveränderungen							Ressourcen- nutzung		Emissionen bzw. Belästigungen							
	Flächeninanspruchnahme, Versiegelung	Geländeveränderungen (Morphologie)	Rodungen, Veränderungen der Vegetationsdecke	Veränderungen der Hydrologie	optische Störung	Zerschneidungseffekte	Verkehrserregung	Wasserentnahme	Energieverbrauch	Abgas, Gerüche	Staub	Lärm	Abwasser	Abfall	Licht	Sonstiges (Erschütterungen, Wärme, Strahlung)	
Schutzgüter und Schutzinteressen																	
Raum und Verkehr																	
Struktur des Raumes	EB	EB	EB	EB	EB	EB	EB	EB	EB	EBU	EBU	EB	EB	EB	EB	EBU	
Verkehrsinfrastruktur						EB	EB		EB								
Wohnen	EB				EB	EB	EB			EBU	EB	EB			EB	EB	
Erholen	EB	EB	EB		EB	EB	EB	EB		EB	EB	EB			EB	EB	
Mensch																	
Gesundheit/Wohlbefinden											EBU	EBU	EB	EBU	EB	EB	EBU
Tiere u. Pflanzen, u. deren Lebensräume																	
Lebensräume, Pflanzen- und Tierwelt	EB	EB	EB	EB		EB	EB	EB		EBU	EB	EB	EBU	EB	EB	EB	
Wald einschl. Forst- und Jagdwirtschaft	EB	EB	EB	EB		EB	EB			EB							
Boden																	
Boden, Untergrund	EB	EB	EB	EB			EB			EBU	EBU		EBU	EB		EB	
Landwirtschaft	EB	EB	EB	EB		EB	EB	B		EBU	EBU		U			EB	

Wirkfaktoren	Standortveränderungen							Ressourcen- nutzung		Emissionen bzw. Belästigungen						
	Flächeninanspruchnahme, Versiegelung	Geländeveränderungen (Morphologie)	Rodungen, Veränderungen der Vegetationsdecke	Veränderungen der Hydrologie	optische Störung	Zerschneidungseffekte	Verkehrserregung	Wasserentnahme	Energieverbrauch	Abgas, Gerüche	Staub	Lärm	Abwasser	Abfall	Licht	Sonstiges (Erschütterungen, Wärme, Strahlung)
Schutzgüter und Schutzinteressen																
Wasser																
Oberflächenwasser	EB	EB	EB	EB			EB	EB					EBU	EB		
Grundwasser	EB	EB	EB	EB			EB	EB					EBU	EB		
Wasserwirtschaft	EB	EB	EB	EB				EB					EBU	EB		
Fischerei	EB	EB	EB	EB		EB	EB	EB					EBU	EB		
Luft/Klima																
Luft							EB			EBU	EBU					
Klima			EB	EB			EB		EB	B						EB
Landschaft	EB	EB	EB	EB	EB	EB	EB								B	
Sach-, Kulturgüter	EB	EB	EB		EB	EB	EB			EBU	EBU					U

3.1. Raum und Verkehr einschließlich Wohnen und Erholen

3.1.1. Struktur des Raumes

Es ist zu beschreiben, ob und wie das Vorhaben mit folgenden raumbezogenen Festlegungen übereinstimmt (hierbei sind sowohl Errichtung und Betriebsphase als auch mögliche Unfälle zu berücksichtigen):

- Örtliche Raumordnung (Gemeindeebene)
 - ⇒ Entwicklungskonzepte
 - ⇒ Flächenwidmungspläne
 - ⇒ Bebauungspläne
 - ⇒ Verkehrskonzepte
- Überörtliche Raumordnung (Landesebene)
 - ⇒ Landesentwicklungsprogramme
 - ⇒ Sachprogramme (z.B. Tourismuskonzepte, Rohstoffabbaupläne, Verkehrskonzepte, Energieversorgungskonzepte, Abfallwirtschaftspläne)
 - ⇒ Regionale Raumordnungsprogramme
 - ⇒ Schutzgebietsfestlegungen und Zielfestlegungen nach Natur- und Landschaftsschutzgesetzen
- Raumordnung auf Grund bundesrechtlicher Vorschriften
 - ⇒ forstrechtliche Raumordnung (Gefahrenzonenpläne, Waldentwicklungsplan)
 - ⇒ Wasserwirtschaftliche Planung und wasserrechtliche Festlegungen (einschl. Gefahrenzonenabweisung in Hochwasserschutzgebieten udgl.)
 - ⇒ Verdachtsflächen, Altlasten
 - ⇒ Bergbauggebiete
 - ⇒ denkmalschutzrechtliche Festlegungen
- Supra- und internationaler Gebietsschutz
 - ⇒ nach der Vogelschutzrichtlinie oder der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie ausgewiesene oder der Kommission gemeldete Schutzgebiete
 - ⇒ Gebiete, die Kraft unmittelbarer Geltung der Vogelschutzrichtlinie zusätzlich zu beachten sind (Important Bird Areas)
 - ⇒ Schutzgebiete auf Grund internationaler Übereinkommen (z.B. Ramsar-Abkommen, UNESCO-Weltkulturerbe-Konvention)

Die Funktionalität des Vorhabens hinsichtlich der Raumentwicklung ist zu beschreiben.

3.1.2. Verkehr

Abgrenzung des Untersuchungsraumes

Der Untersuchungsraum umfasst den lokal und regional beeinflussten Raum, dessen Abgrenzung für Zwecke der UVP bei stark verkehrserregenden Vorhaben etwa mit der Anbindung an ein übergeordnetes Straßennetz erfolgen kann. Jedenfalls zu betrachten ist die Verkehrssituation der vom Verkehrsgeschehen betroffenen Standortgemeinden und angrenzenden Gemeinden. Sind Fernwirkungen des Zubringerverkehrs (z.B. starker Verkehrsanstieg im übergeordneten Straßennetz) zu erwarten, sind diese Wirkungen ebenfalls darzustellen.

Nähere Informationen und Beispiele zur Abgrenzung des Untersuchungsraumes finden sich in dem vom Umweltbundesamt herausgegebenen Leitfaden UVP und IG-L (<http://www.umweltbundesamt.at/umweltsituation/uvpsup/uvpoesterreich1/uve/leitfaeden/>).

Istzustand

- Angaben zu bereits vorhandenen verkehrserregenden Einrichtungen
- Straßennetz, Ausbauzustand, Leistungsfähigkeit, Verkehrsaufkommen (PKW und LKW)
- verkehrsorganisatorische und rechtliche Beschränkungen (insbesondere für den Schwerverkehr)
- Schienenverkehrsnetz: Bahnanschluss (Entfernung, Zugfrequenzen), nächstgelegener Güterbahnhof und Umschlageinrichtungen, nächstgelegener Bahnhof für den Personenverkehr
- sonstige öffentliche Verkehrsnetze (Autobus, Flughäfen, Schifffahrt; Entfernung, Frequenzen)

Auswirkungen

- Prognose³² des zu erwartenden Kunden-, Beschäftigten- und Lieferaufkommens:
 - ⇒ Busse
 - ⇒ PKW
 - ⇒ LKW
 - ⇒ sonstige Kraftfahrzeuge, Bahn
- zeitliche Verteilung des Verkehrsaufkommens (jahreszeitlich, wochenzeitlich, tageszeitlich; jeweils Durchschnitts- und Spitzenbelastung)
- Darstellung des zu erwartenden Einzugsgebietes (durchschnittliche Entfernung der Hin- und Rückwege für Kunden/Beschäftigte etc.) und der prognostizierten Verkehrswege für Zulieferung und Abtransport von Waren
- Änderungen des Kfz-Verkehrsaufkommens im Untersuchungsraum (z.B. Verlagerungen)
- Änderungen im öffentlichen Verkehrsnetz
 - ⇒ Prognose der Steigerung der Inanspruchnahme öffentlicher Verkehrsmittel
 - ⇒ angestrebter Anteil des öffentlichen Verkehrs am Kundenverkehr
 - ⇒ Wirkung auf Netz und Betrieb vorhandener/eingerichteter Massenverkehrsmittel
- Wechselwirkungen und Kumulationen mit gleichartigen oder ähnlichen Vorhaben im Nahebereich (Induzierung von Verkehr, erhöhte Attraktivität)
- Unterbindung/Behinderung bestehender Verkehrswege (Fuß- und Radwege, Straßen)

3.1.3. Wohnen und Erholen

Istzustand

- Bevölkerungszahl und -entwicklung der Gemeinde(n)
- Beschreibung der Siedlungsstruktur (städtisch, verdichtet, locker etc.) und übergeordneter funktionaler Verflechtungen
- allgemeine Charakterisierung der Siedlungsqualität im betroffenen Bereich
- Beschreibung und planliche Darstellung der Straßen- und Schienenverkehrssituation im lokal und regional betroffenen Bereich
- Charakterisierung des Orts- und Landschaftsbildes, wenn vom Vorhaben beeinflusst
- parzellenscharfe planliche Darstellung der Flächennutzung und Flächenwidmung im betroffenen Siedlungsbereich
- planliche Darstellung der für die Erholungsnutzung maßgeblichen landschaftlichen Gegebenheiten und Einrichtungen
- planliche Darstellung von Vorrang-, Entwicklungs- und Eignungszonen auf Basis von örtlichen Entwicklungskonzepten

³² Nähere Informationen zu Prognoseunsicherheiten im Rahmen von Verkehrsuntersuchungen finden sich in dem vom Umweltbundesamt herausgegebenen Leitfaden UVP und IG-L (<http://www.umweltbundesamt.at/umweltsituation/uvpsup/uvpoesterreich1/uve/leitfaeden/>).

- besonders sensible Nutzungen (Kindergärten, Schulen, Spitäler...)

Auswirkungen

Errichtung, Betrieb, Unfälle und Betriebsstörungen:

- Beschreibung und Bewertung von Änderungen der Wohnqualität (Verlärmung, Trennwirkungen etc., aber auch Verbesserungen durch Verkehrsverlagerungen)
- Abschätzung sekundärer (d.h. durch das Vorhaben induzierter) Entwicklungen (Stadterweiterung, Entstehen neuer Wohngebiete)
- Beschreibung und Bewertung von Beeinträchtigungen des Ortsbildes oder von Erholungseinrichtungen
- Beschreibung und Bewertung von Veränderungen der Erholungsfunktion des betroffenen Gebietes, kann auch beim Schutzgut Landschaft (Kap. 3.7) erfolgen

Zu gesundheitlichen Belastungen sowie Belästigungen (Lärm, Luftschadstoffe, Geruch, Licht etc.) siehe Kap. 3.2.

3.2. Mensch

Gesundheit und Wohlbefinden

3.2.1. Abgrenzung des Untersuchungsraumes

Diese hat in erster Linie auf Basis

- der Lärmimmissionen,
 - der Luftschadstoffimmissionen
- zu erfolgen.

Untersuchungsraum Lärm: Es sind jene Gebiete zu betrachten, in denen die Lärmsituation erheblich in Pegel oder Charakteristik verändert wird. Hierbei sind besonders sensible Bereiche gesondert zu berücksichtigen (z.B. Umgebung von Krankenhäusern, Kuranstalten etc.).

Untersuchungsraum Luftschadstoffimmissionen: siehe Kap. 3.6.

Bezüglich spezifisch durch Verkehr verursachter Immissionen ist der Untersuchungsraum beim Schutzgut Mensch auf lokal beeinflusste Räume begrenzt (je nach Situation etwa bis zum Anschluss an das übergeordnete Bundes- oder Landesstraßennetz bzw. auf die Standortgemeinde und betroffene angrenzende Gemeinden). Sind erhebliche Fernwirkungen des Zubringerverkehrs (z.B. starker Verkehrsanstieg und damit verbunden spezifisch negative Immissionssituationen im übergeordneten Straßennetz), so sind jedoch auch diese Wirkungen darzustellen.

3.2.2. Gesundheit und Wohlbefinden

Luftschadstoffe, Geruch

Istzustand

siehe Kapitel 3.6. (Schutzgut Luft/Klima)

Auswirkungen

Errichtung, Betrieb, Betriebsstörungen und Unfälle

- Auswirkungen der Zusatzbelastung/Gesamtbelastung auf die menschliche Gesundheit sowie auf die örtlichen Verhältnisse durch die beim Schutzgut Luft (Kapitel 3.6.) angegebenen Schadstoffe (Kurzzeit/Langzeitbelastung)
- planliche Darstellung des durch Schadstoffe beeinträchtigten Bereiches unter Bezugnahme auf geltende Immissionsgrenzwerte (Isoliniendarstellung), wenn großflächige Beeinträchtigungen von Siedlungsgebieten zu erwarten sind, Überlagerung dieses Wirkungsbereiches mit der Flächennutzung, Bewertung dieser Beeinträchtigungen

Trinkwasser

Istzustand

- Angaben zur bestehenden Trinkwasserversorgung
- Trinkwasserqualität

Auswirkungen

Beschreibung und Bewertung einer allfälligen denkbaren qualitativen und quantitativen Beeinträchtigung des Trinkwassers und einer daraus resultierenden Gesundheitsbe-

einträchtigung nach den entsprechenden Verordnungen und Richtlinien; zur Beeinträchtigung von Trinkwasserversorgungsanlagen siehe auch Kapitel 3.5.2.

Lärm

Istzustand

Beschreibung der bestehenden Schallimmissionssituation (Umgebungsärm: Intensität, Dauer, Charakteristik) betroffener Gebiete (ggf. bei Tag und Nacht sowie an Werktagen und Wochenenden)

Auswirkungen

- Planliche Darstellung des lärmbeeinträchtigten Bereiches unter Bezugnahme auf geltende Immissionsgrenz- und Richtwerte (Isophonendarstellung), wenn großflächige Beeinträchtigungen von Siedlungsgebieten bei Errichtung oder Betrieb zu erwarten sind, Überlagerung dieses Wirkungsbereiches mit der Flächennutzung und Flächenwidmung; Bewertung dieser Beeinträchtigungen
- Beschreibung und Bewertung der Zusatzbelastung/Gesamtbelastung durch Schallimmission bei Errichtung und Betrieb (Vergleich mit den Planungsrichtwerten für die Flächenwidmung): ggf. bei Tag und Nacht sowie an Werktagen und Wochenenden, Änderung der örtlichen Verhältnisse

Licht, Beschattung

Istzustand

Darstellung allfälliger relevanter Vorbelastungen

Auswirkungen

Beschreibung und Bewertung von Belastungen durch Licht, insbesondere Beleuchtung von Parkplätzen, Leuchtreklamen

Sonstige Beeinträchtigungen (z.B. Erschütterungen, Wärme, Strahlung)

Istzustand

allenfalls Beschreibung bestehender relevanter Vorbelastungen

Auswirkungen

Beschreibung und Bewertung allfälliger Belastungen, auch durch Betriebsstörungen und Unfälle

Naturgefahren

Istzustand

Darstellung möglicher Naturgefahren (Wildbäche, Hochwasser, Steinschlag, Lawinen)

Auswirkungen

Angaben zu einer allfälligen Gefährdung von Menschen auf Grund des Vorhabens

3.3. Tiere, Pflanzen und deren Lebensräume einschließlich Forst- und Jagdwirtschaft

3.3.1. Abgrenzung des Untersuchungsraumes

Enger Untersuchungsraum

Dieser richtet sich nach dem Bereich in dem bau- und betriebsbedingte Projektauswirkungen auftreten, sowie Kompensationen vorgesehen sind. Er ist je nach angewendetem Indikator für die jeweilige Wirkgröße unterschiedlich abzugrenzen. Die Untersuchungsqualität geht ins Detail. Der enge Untersuchungsraum gliedert sich in:

- Unmittelbares Projektgebiet: ist die direkt beanspruchte Fläche.
- Eingriffsraum: Raum mit erheblichen oder nachhaltigen Beeinträchtigungen durch Bau und Betrieb. Wesentlich ist eine Differenzierung nach der Erheblichkeit oder Nachhaltigkeit der Wirkungen für die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes. Erhebliche Wirkungen können sowohl den Nah- als auch den Fernbereich betreffen.
- Wirkraum: umfasst jenen Raum, in welchem vorhabensbedingte Auswirkungen wirksam werden können.
- Kompensationsraum: Raum, der für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen vorgesehen ist.

Erweiterter Untersuchungsraum

Um Projektauswirkungen, Schutzgüter oder funktionale Zusammenhänge in der Landschaft bewerten zu können, ist es notwendig, auch den relevanten Umgebungsbereich des Planungsraumes zu betrachten. Über die Bewertung hinausgehend sollen Aussagen über Grundlagen für Projektvarianten und die Zielrichtung allfälliger Kompensationen getroffen werden. Diese sollen überblickshaft sein, aber Aufschluss geben über:

- Charakteristika der Landschaft und prägende anthropogene und natürliche Einflussfaktoren in den betroffenen Landschaftsräumen
- Bedeutung der betroffenen Landschaftsräume aus Sicht des Natur-, Landschafts-, Biotop- und Artenschutzes
- Schutzgebiete
- Bedeutung der durch das Projekt tangierten Lebensraumstrukturen im regionalen Bezug (Ackerflächen, Wiesen, Weideflächen, Feuchtwiesen, Wälder etc.)
- Leitbilder und Zielkonzepte aus Sicht des Natur- und Landschaftsschutzes
- Relevanz der projektsbedingten Wirkungen (Beeinträchtigungen) in regionalem Bezug

Indikatoren

Indikatoren dienen der Bewertung der Schutzgüter und der repräsentativen Abschätzung der möglichen Beeinflussung. Die Indikatoren sind wirkgrößen- und schutzgutbezogen auszuwählen. Das bedeutet, dass sie eine spezifische Empfindlichkeit gegen den Einfluss der jeweiligen Wirkgröße aufweisen müssen bzw. das jeweilige Schutzgut ausreichend charakterisieren können. Indikatoren können etwa Arten, Gattungen, Gilden, Biotope etc. sein.

Untersuchungszeitraum:

Die Untersuchungen müssen alle ökologisch relevanten jahreszeitlichen Aspekte abdecken.

3.3.2. Lebensräume, Tier- und Pflanzenwelt

Istzustand

Schutzgebiete

Beschreibung (inkl. Schutzzinhalte) und planliche Darstellung bestehender Schutzgebiete nach dem Naturschutzrecht der Länder, nach der Vogelschutzrichtlinie oder der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie gemeldeter Schutzgebiete und von Schutzgebieten auf Grund internationaler Abkommen (z.B. Ramsar); Beschreibung und planliche Darstellung auf Grund der unmittelbaren Anwendbarkeit der Vogelschutzrichtlinie zu beachtender Gebiete (z.B. Important Bird Areas)

Die folgenden Anforderungen stellen einen Auswahlrahmen dar, der für das konkrete Vorhaben in Hinblick auf

- ⇒ **die zu erwartenden Beeinflussungen und**
- ⇒ **die ökologische Ausstattung des Untersuchungsraumes**

im Einzelfall von einer fachkundigen Person zu konkretisieren ist;

Die Anforderungen gelten jeweils für den **engen Untersuchungsraum**:

Biotope und Ökosysteme

Bestandsaufnahme der Lebensraumtypen (terrestrisch und aquatisch) sowie Bewertung hinsichtlich

- Seltenheit, evtl. Rote Listen
- Gefährdungsgrad
- Natürlichkeit (Hemerobie, Nutzungsart, Bewirtschaftungsintensität, bestehende andere Beeinflussungen)
- Vielfalt (Lebensraumdiversität, Artendiversität in Relation zum standorttypischen Spektrum sowie Strukturdiversität)
- Flächengröße
- Ökologisch/funktionelle Ersetzbarkeit (zeitlicher, standörtlicher, vernetzungsspezifischer Aspekt – Potenzial zur biotischen Wiederbesiedlung)

Pflanzen

- Bestandsaufnahme der Pflanzenarten (Indikatoren) unter besonderer Berücksichtigung von geschützten oder gefährdeten Arten (Rote Listen) sowie Arten mit rückläufigen Beständen
- funktionale Bedeutung des Gebiets
- räumliche Zuordnung der geschützten, gefährdeten und rückläufigen Pflanzenarten zu den unterschiedlichen Biotoptypen
- Abundanz (sofern für die Stabilität der Aussage notwendig)
- ökologisch/funktionelle Ersetzbarkeit (zeitlicher, standörtlicher, vernetzungsspezifischer Aspekt – Potenzial zur Wiederbesiedlung)

Tiere

- Bestandsaufnahme der Tierarten (Indikatoren) unter besonderer Berücksichtigung von geschützten oder gefährdeten Arten (Rote Listen) sowie Arten mit rückläufigen Beständen
- räumliche Verteilung der geschützten, gefährdeten und rückläufigen Tierarten auf die unterschiedlichen Biotoptypen
- Abundanz (sofern für die Stabilität der Aussage notwendig)
- Artendiversität in Relation zum standorttypischen Spektrum
- funktionale Bedeutung des Gebiets (Jahreslebensraum, Teillebensraum)
- Darlegung der täglichen/saisonalen Raumdynamik (z.B. Wildwechsel, Zugrouten, Verteilungsmuster, Austrittsschwerpunkte an Waldrändern, Aktionsradien, Vernetzungen)

- ökologisch/funktionelle Ersetzbarkeit (zeitlicher, standörtlicher, vernetzungsspezifischer Aspekt – Potenzial zur Wiederbesiedlung)

Auswirkungen

Beschreibung der Eingriffskomponenten und (Aus-)Wirkungsmechanismen

- für die Errichtungsphase
- für den Betrieb sowie Unfälle und Betriebsstörungen

Darlegung der Gewichtungskriterien und Beschreibung der voraussichtlichen Auswirkungen

- auf die Indikation (Erhobene Lebensräume, Pflanzen- und Tiervorkommen)
- für Schutzgebiete und deren Schutzziele

3.3.3. Wald

Istzustand

soweit noch nicht in 3.3.2. genannt:

- Waldentwicklungsplan
- Waldausstattung, Waldzustand, Lage
- Aussagen zu den Waldfunktionen
- relevante Ergebnisse im Rahmen der Waldbodenzustandsinventur (sofern im Untersuchungsraum vorhanden)

Auswirkungen

Folgende Beeinträchtigungen sind zu untersuchen und hinsichtlich ihrer Erheblichkeit zu bewerten:

- Errichtung
 - ⇒ Vorübergehende oder dauernde Beseitigung von Wald durch Rodung
 - ⇒ Zerschneidung zusammenhängender Waldflächen (Erschwerung des Wildwechsels, Zunahme von Wildschäden, Erschwerung der Bewirtschaftung)
- Betrieb, Unfälle und Betriebsstörungen
 - ⇒ Belastungen durch Luftschadstoffe
 - ⇒ Zerschneidung zusammenhängender Waldflächen (Erschwerung des Wildwechsels, Zunahme von Wildschäden, Erschwerung der Bewirtschaftung, kleinklimatische Effekte)
 - ⇒ Randschäden (Windwurf, Wurzelschäden, Rindenbrand)

3.4. Boden einschließlich Untergrund und Landwirtschaft

3.4.1. Abgrenzung des Untersuchungsraumes

Der Untersuchungsraum ergibt sich durch die im unmittelbaren Projektgebiet vorhandenen Beeinflussungen des Bodens durch Flächeninanspruchnahme und Beeinträchtigung der Bodenfunktionen (Versiegelung, Geländeänderung, Erosion, Zerschneidung, Ent- oder Bewässerung) sowie durch die voraussichtlich erheblichen Luftschadstoffimmissionen und -depositionen.

3.4.2. Boden und Untergrund

Istzustand

Beschreibung der Böden im Untersuchungsraum mittels Darstellung folgender Parameter:

Geologie und Morphologie

- Geologischer Rahmen
- Standortaufbau inkl. sedimentärer Überdeckung
- Grad der Gesteinsfestigkeit, Zerklüftung
- anthropogene Auf- bzw. Einlagerungen (Deponien, Versiegelungen, Altstandorte)
- Geländeform
- ggf. Hangstabilität und Erosionsanfälligkeit
- Hydrogeologische Eigenschaften
- allfällige mineralische Rohstoffsituation

Bodenkunde

- Bodenaufbau und Bodentypen, Standfestigkeit
- Wasserhaushalt (Wassergehalt, Sickerfähigkeit, Speicherfähigkeit, Oberflächenabfluss etc.)
- Zustand der Böden unter Berücksichtigung von Degradationen und anderen Beeinflussungen (z.B. Vorhandensein von Altlasten, Schadstoffdeposition, Verdichtungen, Überdüngung, Verhagerung, Ausschwemmung etc.)
- bestehende Nutzungsarten, Bonität, Versiegelungsgrad

Auswirkungen

Folgende Beeinträchtigungen sind zu untersuchen und hinsichtlich ihrer Erheblichkeit zu bewerten:

- Errichtung
 - ⇒ Bodeninanspruchnahme durch Bautätigkeit, Bodenaushub
 - ⇒ Beeinträchtigung durch vorübergehende Deponierung von Baumaterial und Abfall
 - ⇒ Hangrutschungen, Bodenerosion durch Bauarbeiten
- Betrieb, Betriebsstörungen und Unfälle
 - ⇒ Schadstoffimmission bzw. -deposition
 - ⇒ Veränderung der Bodenbeschaffenheit durch Verdichtung und veränderten Wasserabfluss
 - ⇒ dauerhafte Flächenversiegelung, Bodenverluste
 - ⇒ Hangrutschungen, Bodenerosion

3.4.3. Landwirtschaft

Istzustand

- landwirtschaftliche Betriebsstruktur
- Falls relevant, sind zusätzlich zu den bereits unter 3.4.2. genannten Angaben die vom Vorhaben in Anspruch genommenen und von Bewirtschaftungerschwernissen oder -erleichterungen betroffenen landwirtschaftlich genutzten Flächen anzugeben.

Auswirkungen

Darstellung und Bewertung der Beeinflussung landwirtschaftlicher Grundstücke und Nutzpflanzen bei Errichtung oder Betrieb, Unfällen oder Betriebsstörungen durch:

- Schadstoffimmission und -deposition
- Flächeninanspruchnahme
- Bewirtschaftungerschwernisse
- Bodenverdichtung und Veränderung des Wasserhaushaltes

3.5. Wasser einschließlich Wasserwirtschaft, Fischerei

3.5.1. Abgrenzung des Untersuchungsraumes

Der Untersuchungsraum ergibt sich aus

- dem gesamten vom Vorhaben in Anspruch genommenen hydrologischen Einzugsgebiet,
- den betroffenen Oberflächenwässern,
- den betroffenen Grundwasserkörpern
- dem gewässerbezogenen Umland und
- den betroffenen Wasserbenutzungsanlagen.

3.5.2. Wasser

Istzustand

Schutzgebiete

Beschreibung und planliche Darstellung allfälliger Schutz- und Schongebiete, Gebiete, für die Maßnahmen oder Regionalprogramme festgelegt wurden, wasserwirtschaftlicher Rahmenverfügungen gemäß WRG, Karstgebiete, Beobachtungsgebiete

Hydrologie und Hydrogeologie

- Niederschlagsmengen, Durchschnittstemperaturen, Hochwassersituation, Abflüsse, Vernetzung
- planliche Darstellung der Einzugsgebiete im Maßstab 1:25.000

Limnologie und Gewässerökologie

siehe Kap. 3.3.2.

Oberflächenwasser

- Beschreibung des Gewässertyps von Oberflächenwässern, die durch Einbringung von Stoffen, Bodenveränderungen, Wasserentnahme oder Änderung der Vorfluterverhältnisse betroffen sind
- Ausprägung, Empfindlichkeit, Charakteristika des Tier- und Pflanzenbestandes und dessen Gefährdungsgrad (siehe Kap. 3.3.2.), Gewässergüte
- Darstellung des Charakters von Fließgewässern einschließlich Brücken und Verrohrungen sowie weitere anthropogene Beeinflussungen
- bestehende Nutzungen und Vorbelastungen des Oberflächenwassers

Grund-, Hang- und Quellwasser

- Grundwassergüte und Entwicklungspotenzial des Grundwassers (Menge, Neubildung), Grundwasserspiegel
- bestehende Nutzungen und Vorbelastungen (z.B. Absenkungen, Schadstoffe)

Auswirkungen

Folgende Beeinträchtigungen sind zu untersuchen und hinsichtlich ihrer Erheblichkeit zu bewerten:

Hydrologie und Hydrogeologie

Errichtung und Betrieb

- Veränderung der Wassermenge und des Abflusses von Oberflächengewässern/von Quell-, Hang- oder Grundwasser durch
 - ⇒ Geländeänderungen und Veränderungen der Vegetationsdecke
 - ⇒ Wasserentnahmen

- ⇒ Dotationen
- ⇒ Veränderung der Druckverhältnisse in gespannten Systemen
- ⇒ bauliche Maßnahmen im Untergrund (Tunnel, Dämme, Straßeneinschnitte etc.)

Errichtung, Betrieb, Betriebsstörungen und Unfälle

- Veränderung der Wasserqualität durch
 - ⇒ thermische Beeinflussung
 - ⇒ Schadstoffeinträge
 - ⇒ Verringerung der Schutzfunktion der Deckschichten
 - ⇒ Mobilisierung von bereits im Untergrund deponierten oder im Boden verteilten Schadstoffen

Gewässerökologie, Gewässergüte

- Errichtung
 - ⇒ Gefährdung der Wasserqualität und aquatischer Lebensräume durch Stoffeintrag (Treibstoffe, Schwebstoffe, Betonzusätze etc.) sowie durch Flächenverlust und funktionelle Veränderungen
- Betrieb, Betriebsstörungen und Unfälle
 - ⇒ Gefährdung aquatischer Lebensräume durch Veränderung der Abflussverhältnisse oder der Gewässermorphologie
 - ⇒ Gefährdung der Wasserqualität und aquatischer Lebensräume durch Stoffeintrag

Schutzgebiete

Beeinträchtigung des Schutzzweckes von oben angeführten Schutzgebieten

3.5.3. Wasserwirtschaft

Istzustand

Beschreibung bestehender und geplanter Wasserbenutzungsanlagen, die vom Vorhaben betroffen sein können (siehe auch 3.5.2.)

Auswirkungen

Beschreibung des Beeinträchtigungspotentials von bestehenden oder geplanten Wasserbenutzungsanlagen mit und ohne Rechtstitel (öffentliche und private Trink- und Nutzwasserversorgungen) durch quantitative oder qualitative Veränderung von Grund- oder Quellwasser in den Phasen Errichtung und Betrieb sowie bei Betriebsstörungen oder Unfällen.

3.5.4. Fischerei

Istzustand

Angabe relevanter Fischgewässer

Auswirkungen

Beeinträchtigung der Fischerei durch quantitative oder qualitative Veränderung von Fischwässern in den Phasen Errichtung und Betrieb

3.6. Luft/Klima

3.6.1. Abgrenzung des Untersuchungsraumes

Punkt- oder flächenförmige Quellen:

Es ist jenes Gebiet um das Vorhaben zu untersuchen, in dem die Zusatzbelastung als erheblich einzustufen ist: Dies ist beispielsweise der Fall, wenn zusätzliche Immissionen durch gas- oder staubförmige Schadstoffe sowie durch Deposition von Schadstoffen in Boden oder Oberflächengewässer

- als Kurzzeitwert (< Tagesmittelwert) angegeben größer als 3% und
- als Langzeitwert (≥ Tagesmittelwert) angegeben größer 1%

eines Immissionsgrenzwertes für die Schutzgüter Mensch, Vegetation oder Boden sind.

Linienförmige Quellen:

Untersuchungen der durch Zubringerverkehr beeinflussten Umwelt können auf die lokal beeinflussten Räume (z.B. bis zum Anschluss an das übergeordnete Straßennetz) beschränkt bleiben. Sind Fernwirkungen des Zubringerverkehrs (z.B. starker Verkehrsanstieg im übergeordneten Straßennetz) zu erwarten, sind diese Wirkungen jedoch darzustellen (zur Erheblichkeit der Zusatzbelastung siehe oben). Hilfestellung zur Abgrenzung des Untersuchungsraumes bei Projekten mit erhöhter Verkehrsrelevanz sowie zur Problematik von Prognoseunsicherheiten bietet der vom Umweltbundesamt herausgegebene Leitfaden UVP und IG-L (<http://www.umweltbundesamt.at/umweltsituation/uvpsup/uvpoesterreich1/uve/leitfaeden/>).

3.6.2. Luft

Istzustand

Bei Vorhaben, die Auswirkungen auf die Luftqualität haben können, ist die Luftqualität an Hand folgender Parameter (Luftgütedaten) darzustellen:

- gasförmig: NO₂, NO_x, CO, Ozon, SO₂, Benzol
- Partikel (Schwebstaub, PM10 und Staubniederschlag), Schwermetalle
- Deposition (trocken, nass)

Auswirkungen

Folgende Beeinträchtigungen sind zu untersuchen und hinsichtlich ihrer Erheblichkeit zu bewerten:

- Errichtung
 - ⇒ Immissionen durch Baustellenverkehr und Baumaschinen (Bagger, Kräne udgl.)
 - ⇒ Staubimmission durch Erdarbeiten, Lagerhaltung, Schüttvorgänge etc.
- Betrieb
 - ⇒ Immissionen durch Kunden-, Besucher-, Beschäftigten-, Lieferanten- und Pendlerverkehr
 - ⇒ anlagenbedingte Immissionen (Energieversorgung, industrielle oder gewerbliche Produktions- und Verarbeitungsanlagen, Lager)
 - ⇒ Immissionen durch sekundäre Luftschadstoffe (Ozon, unfallbedingte Schadstoffe)
- Betriebsstörungen und Unfälle
 - ⇒ Immissionen auf Grund von Schadstofffreisetzungen bei Brand, Versagen der Abluftreinigung, etc.

Die abgeschätzten Immissionen sind mit bestehenden Immissionsgrenz- bzw. -richtwerten zu vergleichen (Kurzzeitwerte, Langzeitwerte) und zu bewerten. Gegebenenfalls kann diese Bewertung auch über einen Leitschadstoff erfolgen.

Verkehrsbedingte Immissionen: Die auf Grundlage von Emissionsfaktoren (Eckdaten: Fahrbedingungen, örtliche Verhältnisse, Temperatur, Fahrzeugtypen) sowie Verkehrsaufkommen berechneten Emissionen von Luftschadstoffen (NO_x, CO, SO₂, Benzol, Staub etc.) stellen neben den notwendigen meteorologischen Daten die Parameter für eine Ausbreitungsrechnung dar, an Hand der die Zusatzimmission sowie die Gesamtimmission abzuschätzen sind³³.

3.6.3. Klima

Istzustand

Darstellung folgender Parameter:

- Niederschlagssumme
- Niederschlagsmaxima
- Temperatur: Minima, Maxima, Mittelwerte
- Sonnenscheindauer, Nebeltage
- Häufigkeit von Inversionswetterlagen
- Angaben zur Ausbreitungsklassenstatistik
- Windverteilung (Windrichtung und -geschwindigkeit, Calmenhäufigkeit unter Berücksichtigung von Geländere relief und Bebauung)
- Luftfeuchtigkeit
- in besonders klimasensiblen Bereichen: Beschreibung mikroklimatischer Verhältnisse (z.B. Kaltlufteinzugs-, Abfluss- und Sammelgebiete, Hindernisse für Kaltluftabfluss, lokale Windsysteme, Exposition)

Auswirkungen

Folgende Beeinträchtigungen sind zu untersuchen und hinsichtlich ihrer Erheblichkeit zu bewerten:

- Errichtung und Betrieb
- Änderungen des Mikroklimas durch
- ⇒ Änderung der Luftfeuchtigkeit, Niederschlagsverhältnisse, Nebelbildung, Temperatur oder Besonnung auf Grund von Abgasfahnen, Versiegelung, Rodungen, Beseitigung von Feuchtf lächen, Wasserentnahme
 - ⇒ Änderung der Windverhältnisse auf Grund von großen Bauwerken (Gebäude, Dämme etc.) Rodungen, Gelände veränderungen

³³ Zu Unsicherheiten bei Verkehrsprognosen siehe Leitfaden UVP und IG-L (<http://www.umweltbundesamt.at/umweltsituation/uvpsup/uvpoesterreich1/uve/leitfaeden/>)

3.7. Landschaft

3.7.1. Abgrenzung des Untersuchungsraumes

Die Abgrenzung des Untersuchungsraumes ergibt sich bei diesem Schutzgut im wesentlichen aus den Kriterien Charakter des Landschaftsraumes (räumlich und ökologisch funktionale Zusammenhänge) und Sichtbeziehungen.

3.7.2. Landschaft

Istzustand

Allgemeine Charakterisierung der Landschaft

- Beschreibung des Charakters der Landschaft (Eigenart und Schönheit)
- prägende Landschaftsteile und Leitstrukturen (Gewässer, Geländestufen, Bergkuppen, Naturdenkmäler etc.)
- Landschaftsgeschichte (morphologisch, kulturell)
- Schutzstatus - naturschutzrechtliche Schutzausweisungen, Schutzgebiete nach europäischem und internationalem Recht, UNESCO-Weltkulturerbe-Konvention, siehe auch Kap. 3.1.1.

Landschaft als Natur- und Kulturraum

- kulturhistorisch bedeutsame Elemente (wie Bodendenkmale, Bauten und Parkanlagen)
- Raumordnung und Flächenwidmungen, Nutzungen (wie Landwirtschaft, Forstwirtschaft, Fischerei) siehe Kap. 3.1.1.

Landschaft als Erholungs- und Erlebnisraum

- Eignung der Landschaft für Erholungszwecke oder touristische Nutzungen
- Darstellung der Naherholungsnutzung, vorhandene Erholungseinrichtungen, touristische Nutzungen und Einrichtungen, siehe auch Kap. 3.1.3.

Landschaftsbild/ästhetik

- Abgrenzung des Raumes, in dem das Vorhaben durch Sichtbeziehungen erkennbar ist
- Analyse des Landschafts- bzw. Ortsbildes unter Berücksichtigung von (traditionellen) Sichtbeziehungen (insbesondere in Zusammenhang mit der Erholungsfunktion), Sichtachsen und bestehenden Beeinträchtigungen

Auswirkungen

Folgende Beeinträchtigungen sind zu untersuchen und hinsichtlich ihrer Erheblichkeit zu bewerten:

Landschaft als Natur- und Kulturraum, Schutzgebiete

- Veränderung eines geschlossenen wertvollen Landschaftsgefüges
- Veränderung des Charakters einer Landschaft mit besonderem historischen Wert
- Eingriff in ein Schutzgebiet (Naturschutzrecht der Länder, internationale Abkommen im Bereich des Naturschutzes, UNESCO-Weltkulturerbe-Konvention), Beeinträchtigung des Schutzzwecks
- Eingriff in Biotopverbände

Landschaft als Erholungs- und Erlebnisraum

- Einfluss auf die Erholungsfunktion und vorhandene Erholungseinrichtungen
- Einfluss auf den Tourismus

Landschaftsbild/ästhetik

- Sichtbarkeit der Anlagen (Nah-, Mittel- und Fernbereich)
- Veränderung des Landschafts- oder Ortsbildes (bezüglich Grobstrukturierung, wesentliche Merkmale, Einzelobjekte, unter Berücksichtigung von traditionellen Sichtbeziehungen)

3.8. Sach- und Kulturgüter

3.8.1. Abgrenzung des Untersuchungsraumes

Zu berücksichtigen sind meist nur direkt betroffene Liegenschaften und Gebäude.

3.8.2. Sach- und Kulturgüter

Istzustand

Beschreibung betroffener Liegenschaften, Gebäude und Anlagen

aktuelle Flächenwidmung, derzeitige und absehbare Nutzungen

Bei **Kulturgütern** sind

- kulturhistorischer, künstlerischer oder kultureller Wert und
- tatsächliche lokale, regionale und überregionale Bedeutung sowie kulturlandschaftlicher Zusammenhang der Einzelelemente zu beschreiben.

Kulturgüter sind Objekte historischer, künstlerischer oder kultureller Bedeutung aus allen Epochen menschlicher Zivilisation (Ur- und Frühgeschichte, Antike, Mittelalter, Neuzeit). Sie können insbesondere folgende Formen aufweisen:

- punktförmig: Sakralbauten (Kirchen, Kapellen, Klöster), Wohn- und Wirtschaftsgebäude, Kleindenkmäler (Bildstöcke, Meilensteine, Gedenkstätten)
- linear: Wege (Römerstraßen, Wallfahrtswege), Alleen, Mühlbäche, Wallanlagen, Siedlungsränder, Silhouetten
- flächig: Siedlungen (Siedlungsform, Ortsbild, Ensembles), Bodendenkmäler, archäologische Hoffnungsgebiete, Flurformen, bauliche Anlagen und ihre Gärten (Schlösser, Burgen, Stifte, Klöster), Friedhöfe, historische Gärten

Sachgüter sind z.B. Objekte mit hoher funktionaler Bedeutung, Einrichtungen der Ver- und Entsorgungsinfrastruktur o.ä.

Auswirkungen

Folgende Beeinträchtigungen sind zu untersuchen und hinsichtlich ihrer Erheblichkeit zu bewerten:

- Entfernung, Veränderung oder Versetzung
- Gefährdung, Einschränkung, Veränderung oder Verhinderung der Nutzung durch Flächenverbrauch, Immissionen, Erschütterungen, Grundwasserabsenkungen
- die Beeinträchtigung bzw. Veränderung des spezifischen kulturhistorischen, künstlerischen oder kulturellen Wertes und
- Veränderungen des lokalen, regionalen und überregionalen Bedeutungsgehaltes soweit nicht bereits bei anderen Schutzgütern dargestellt.

4. Vermeidungs-, Verminderungs-, Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen

4.1. Allgemeines

Hier sind jene Maßnahmen darzustellen, die zur Vermeidung oder Verminderung von nachteiligen Auswirkungen auf die Umwelt geplant sind. Die Darstellung der Maßnahmen hat textlich, gegebenenfalls auch planlich sowie schutzgutbezogen zu erfolgen.

Wenn möglich ist eine Gliederung der Maßnahmen in Vermeidungs-, Verminderungs-, Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen vorzunehmen.

Es wird folgende Vorgangsweise empfohlen:

Zuerst ist zu prüfen, inwieweit durch **Vermeidungs- oder Verminderungsmaßnahmen** eine Beeinträchtigung der Schutzgüter hintangehalten werden kann.

Ausgleichsmaßnahmen sollen erhebliche Beeinträchtigungen kompensieren, die trotz Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen bestehen bleiben. Der Ausgleich muss in funktionalem, räumlichem und zeitlichem Bezug zum beeinträchtigten Schutzgut stehen:

- **Funktionaler Aspekt:** Ausgleich muss den beeinträchtigten Funktionen und Werten möglichst ähnlich sein.
- **Räumlicher Aspekt:** Ein Ausgleich ist nur am Ort seiner Wirksamkeit gegeben. Ausgleichsmaßnahmen müssen dem unmittelbar betroffenen Schutzgut zugute kommen.
- **Zeitlicher Aspekt:** Es ist eine möglichst zeitnahe Kompensation anzustreben, damit der Ausgleich betroffenen Schutzgütern nutzen kann. Im Optimalfall ist die Ausgleichsmaßnahme realisiert, bevor der Eingriff stattfindet. Die verträgliche Zeitspanne, die zwischen dem Eingriff und dem Zeitpunkt, mit dem die Ausgleichsmaßnahme voll funktionstüchtig ist, richtet sich nach Art und Ausmaß der Beeinträchtigung und dem betroffenen Schutzgut. In diesem Zusammenhang sind bestehende Vernetzungen von großer Bedeutung, z.B. sind Ökosysteme und Biotoptypen, deren Entwicklungszeit 25 Jahre übersteigt in der Regel nicht ausgleichbar.

Ersatzmaßnahmen sollen erst dann zum Einsatz kommen, wenn nach Ausschöpfung aller Möglichkeiten von Vermeidungs-, Verminderungs- und Ausgleichsmaßnahmen immer noch erhebliche und nachhaltige Beeinträchtigungen verbleiben. Ersatzmaßnahmen weisen gegenüber dem Ausgleich einen gelockerten funktionalen, räumlichen und zeitlichen Bezug auf. Die planerische Entscheidung welche Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen für die verschiedenen Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes und des Landschaftsbildes zu entwickeln sind, ist nicht frei wählbar. Sie soll sich orientieren an

- den beeinträchtigten Funktionen und Werten des Naturhaushaltes und des Landschaftsbildes,
- den jeweiligen räumlichen Entwicklungszielen des Naturschutzes und der Landschaftspflege (naturschutzfachliche Leitbilder),
- den detaillierten standörtlichen Möglichkeiten zur Durchführung der Maßnahmen.

Ziel ist eine möglichst gleichwertige Kompensation.

Überdies sind bei der Maßnahmenplanung die zwingenden Bestimmungen der anzuwendenden Materiengesetze (z.B. Naturschutzgesetze der Länder) zu beachten.

Nachfolgend wird die Hierarchie des oben genannten Maßnahmenpakets am Beispiel verkehrsrelevanter Maßnahmen veranschaulicht:

Maßnahmen	Beispiele
Vermeidungsmaßnahmen	
Vermeidung an der Quelle	Wahl des Standortes mit attraktiver Anbindung an das öffentliche Verkehrsnetz oder im Zentrum bzw. zentrumsnah
Verminderungsmaßnahmen	
Verminderung an der Quelle	optimierte Parkmöglichkeiten, Einsatz lärmarmen Fahrzeuge, Straßenbelag
Verminderung am Rezeptor	Lärmschutzfenster, Lärmschutzwände
Ausgleichsmaßnahmen	
Reparieren	Rekultivierung von Bauflächen bzw. -straßen
Ersatzmaßnahmen	
Kompensieren	Kompensation des Verlust eines Parks durch Einrichtung eines Erholungsgebietes in räumlicher Nähe

Es ist zu beachten, dass die möglichen Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen von negativen Auswirkungen auf die Umwelt jeweils in verschiedenen Phasen eines Vorhabens zu planen sind:

- bei der Wahl des Standortes
- in der Planungsphase des konkreten Vorhabens
- in der Errichtungs- und Betriebsphase

Gerade bei verkehrsrelevanten Vorhaben ist es wichtig, die Maßnahmen möglichst früh in das Vorhabenskonzept zu integrieren und entsprechend ihrer Zielrichtung (vgl. Stellung in der Hierarchie, siehe oben) zu strukturieren. Geschieht dies erst zu einem späten Zeitpunkt, so ist die Gefahr groß, dass die gewünschten Ziele nicht mehr erreicht werden können und zusätzliche Kosten entstehen, die vermeidbar gewesen wären.

Der bereits erwähnte Leitfaden UVP-G und IG-L des Umweltbundesamtes (<http://www.umweltbundesamt.at/umweltsituation/uvpsup/uvpoesterreich1/uve/leitfaeden/>) enthält Vorschläge für Maßnahmen bei verkehrsrelevanten Vorhaben und beschäftigt sich auch mit Verantwortlichkeiten und Zuständigkeiten von Maßnahmen sowie mit der Evaluierung der Wirksamkeit derselben.

4.2. Allgemeine Planungsziele zur Minimierung von negativen Auswirkungen auf die Umwelt

Inhaltliche Aspekte

- Vermeidung von motorisiertem Individualverkehr (z.B. durch optimale Standortwahl, Schaffung attraktiver Anbindungen an das öffentliche Verkehrsnetz, bei Vorhandensein ähnlicher Vorhaben in der Umgebung: Erstellung eines gemeinsamen Verkehrskonzeptes, Abstimmung der Maßnahmen)
- Vermeidung bzw. Verminderung von Emissionen und Abfall
- effiziente Verwendung von Ressourcen, Einsatz erneuerbarer Energieträger, Nutzung von Restwärme (unter Verweis auf die im Leitfaden zum Klima- und Energiekonzept im Rahmen von UVP-Verfahren, Spezialteil Einkaufszentren und Beherbergungsbetriebe bzw. Industrie- und Gewerbeparks genannten Zielsetzungen im Bereich Energie und Klimaschutz)³⁴
- Vermeidung von Beeinträchtigungen schutzwürdiger Gebiete
- Anpassung und Optimierung der Anlagen an Gelände, Landschaft und Vegetation
- Nachhaltigkeit der Nutzung
- natürliche Eignung des Geländes
- Definition und Sicherung der Entwicklungsgrenzen des Projektes (Berücksichtigung von realistischen Erweiterungsmöglichkeiten)
- Abstimmung mit Entwicklungszielen öffentlicher Pläne und Konzepte, Rückkoppelung mit deren Rechtsträgern
- Einhaltung eines ausreichenden Abstandes zu Gebieten mit Schutzanspruch und Gefährdungsbereichen
- Erhaltung der Leistungsfähigkeit der Infrastrukturnetze (Energie, Abfall, Trinkwasser, Brauchwasser etc.)

Prozedurale Aspekte

- detaillierte und integrative Planung der Vermeidungs-, Verminderungs-, Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen
- klare und eindeutige Beschreibung der Maßnahmen (insbesondere der Verbindlichkeit)
- Beschreibung der Implementierung der Maßnahmen
- Erstellung eines landschaftspflegerischen Begleitplanes

³⁴ siehe Leitfaden zum Klima- und Energiekonzept im Rahmen von UVP-Verfahren, Spezialteil Einkaufszentren und Beherbergungsbetriebe, Kapitel 6 bzw. Spezialteil Industrie- und Gewerbeparks, Kapitel 2. Abrufbar unter: <http://www.umwelt.net.at/article/articleview/85677/1/7240/>

4.3. Schutzgutbezogene Planungsgrundsätze und Maßnahmen (Beispiele)

Im Folgenden werden Beispiele der wichtigsten Planungsgrundsätze und Maßnahmen zur Minimierung der Umweltauswirkungen von Handels- und Freizeiteinrichtungen, Industrie- und Gewerbeparks vorgestellt. Im Einzelfall können selbstverständlich auch weitere, sich aus den konkreten örtlichen Bedingungen ergebende Maßnahmen notwendig sein.

4.3.1. Raum und Verkehr Wohnen und Erholen

Planungsgrundsätze und Maßnahmen	Errichtung	Betrieb
Raumplanung		
geeignete Standortwahl (Einbindung in das Raumgefüge)	✓	
Verkehr		
Standortwahl mit Bahnanschluss	✓	
Erstellung eines Verkehrskonzeptes für Errichtung und Betrieb, u.a. mit dem Ziel einer Änderung des Modal Split zugunsten des öffentlichen Verkehrs durch (individual-)verkehrsmindernde Maßnahmen	✓	✓
Sicherung der Funktion und Leistungsfähigkeit bestehender Verkehrswege	✓	✓
Optimierung der baulichen Maßnahmen Energiebezogen: Minimierung des notwendigen Verkehrsaufkommens, Einsatz energieeffizienter Transportmittel, Baufahrzeuge, Baumaschinen und Arbeitsgeräte, Reduktion der Heiz-, Antriebsenergie und Beleuchtungsenergie in der Bauphase durch Berücksichtigung der Jahreszeiten, der Witterung und der Tageszeit in der Bau- und Arbeitsplanung, Optimierung der Bauplanung und der Baustellenlogistik)	✓	
Anlieferung des Massebedarfs mit der Bahn Minimierung von LKW-Leerfahrten	✓	✓
Förderung des öffentlichen Verkehrs für Kunden und Mitarbeiter	✓	✓
Carsharing für Mitarbeiter		✓
Regelung des Verkehrsflusses, Verkehrsbeschränkungen	✓	✓
Sicherstellung eines adäquaten Fußgänger- und Radwegenetzes	✓	✓
Parkplatzbewirtschaftung		✓

4.3.2. Mensch

Gesundheit und Wohlbefinden

Planungsgrundsätze und Maßnahmen	Errichtung	Betrieb
Luftschadstoffe		
Erstellung eines Verkehrskonzeptes	✓	✓
Einsatz emissionsarmer Fahrzeuge	✓	✓
Verhinderung von Staubemissionen auf der Baustelle (Besprühen, Befestigen)	✓	
Einsatz umweltfreundlicher bzw. umweltschonender Produktionsverfahren in industriellen und gewerblichen Anlagen		✓
Emissionsminderungsmaßnahmen		✓
Lärm		
Erstellung eines Verkehrskonzeptes	✓	✓
Einsatz lärmgedämpfter Fahrzeuge und Maschinen sowie lärmarmen Bauverfahren	✓	✓
Vermeidung von erhöhtem Verkehrsaufkommen in Wohngebieten	✓	✓
Schallschutzmaßnahmen an Gebäuden (Z.B. Schallschutzfenster)		✓
bauliche Lärmschutzmaßnahmen (Lärmschutzwände, -wälle, lärmarme Straßenbeläge)		✓
Verkehrsbeschränkungen (Nachtfahrverbot, Geschwindigkeitsbeschränkungen)		✓
Organisatorische Maßnahmen (z.B. Lieferzeitenbeschränkungen)		✓
Licht		
Beleuchtungsstärke von Lichtanlagen max. 50 bis 70 Lux		✓
Einsatz von Natriumdampflampen (Gelblicht)		✓
Vermeidung der Beschattung von Siedlungsgebieten		✓
Wasser		
Vermeidung belastender Eingriffe oder Sicherung einer Ersatzwasserversorgung	✓	✓
Nutzung getrennter Trink- und Nutzwasserkreisläufe		✓
Abfall		
Erstellung eines Abfallwirtschaftskonzeptes	✓	✓
Sicherheit		
Ausreichende Sicherheit vor Naturgefahren	✓	✓
Brandschutz	✓	✓
Sicherheit vor Verkehrsunfällen	✓	✓
Zufahrtsmöglichkeiten für Einsatzfahrzeuge	✓	✓
Arbeitnehmersicherheit	✓	✓

4.3.3. Tiere, Pflanzen und deren Lebensräume einschließlich Forst- und Jagdwirtschaft

4.3.3.1. Terrestrische Lebensräume, Tier- und Pflanzenwelt

Planungsgrundsätze und Maßnahmen	Errichtung	Betrieb
Erhaltung und Schutz wertvoller Biotope und Artenvorkommen	✓	✓
Inanspruchnahme weniger empfindlicher oder weniger bedeutender Biotope/Habitats	✓	✓
Sicherung der Umgebung von bedeutenden und empfindlichen Biotopen vor Betreten, Befahren und Ablagerungen	✓	✓
Minderung von Beunruhigungseffekten, durch zügige, kompakte und kurze Errichtungszeiten in weniger sensiblen Jahresphasen	✓	
Ausschluss von Baustelleneinrichtungen bzw. Flächen in bedeutenden Biotopen	✓	
flächenschonende Bauweise	✓	
sinnvolle Standortwahl von Baustellen und ihrer Infrastruktur	✓	
Einsatz lärmgedämpfter Baumaschinen und -verfahren	✓	
Vermeidung von Trennwirkungen, Schaffung großflächiger Ausgleichsflächen, Biotop-Verbund	✓	✓
Erhaltung/Schaffung von Migrationsmöglichkeiten (Biotopverbund und Korridore)	✓	✓
Einrichtung von Ruhezeiten		✓
Minimierung/Vermeidung negativer Auswirkungen von Lichtemissionen	✓	✓
Kompensationsmaßnahmen	✓	✓

Planung von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen

Die planerische Entscheidung welche Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen für die verschiedenen Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes und des Landschaftsbildes zu entwickeln sind, ist nicht frei wählbar. Sie soll sich orientieren an

- den beeinträchtigten Funktionen und Werten des Naturhaushaltes und des Landschaftsbildes,
- den jeweiligen räumlichen Entwicklungszielen des Naturschutzes und der Landschaftspflege (naturschutzfachliche Leitbilder),
- den detaillierten standörtlichen Möglichkeiten zur Durchführung der Maßnahmen.

Ziel ist eine möglichst gleichwertige Kompensation. Für Ersatzmaßnahmen gilt folgende Prioritätenreihe:

1. Herstellung desselben Biotoptyps bzw. möglichst ähnlicher Funktionen des gleichen Schutzgutes
2. Förderung möglichst ähnlicher Funktionen und Werte anderer Schutzgüter
3. Förderung verwandter Biotoptypen bzw. nicht allzu abweichender Funktionen und Werte anderer Schutzgüter

Ersatzmaßnahmen müssen zu deutlichen standortökologischen und verbreitungsbiologischen Verbesserungen im relevanten Umgebungsbereich führen. Die bloße Unterschutzstellung, bzw. Sicherung bestehender Ökosysteme/Biotope stellt keinen Ersatz dar.

Umfang von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen

Der Umfang der Kompensation richtet sich nach:

- Zustand des Naturhaushaltes vor dem Eingriff (Wertigkeiten, Vorbelastungen)
- Intensität der Beeinträchtigungen (Teil-, Totalverluste, funktionale Beeinträchtigungen)
- Dauer der Beeinträchtigungen (temporär, nachhaltig)

Die kompensatorische Stärkung der Funktionen und Werte von Natur und Landschaft auf Kompensationsflächen ist abhängig von:

- Ausgangszustand der Kompensationsflächen
- Zeitraum in dem das angestrebte Entwicklungsziel erreicht werden soll
- Risiko, dass die vorgesehenen Maßnahmen nicht den gewünschten Erfolg bringen

Da die angemessene Funktions- und Wertsteigerung das Ziel der Kompensation ist, bedeutet das, dass auf Flächen, die bereits eine hohe Bedeutung aus Naturschutzsicht besitzen, die Funktions- und Wertsteigerung nur gering sein kann. In diesen Fällen ist ein höherer Flächenumfang erforderlich.

Das Verfahren zur Ermittlung des Kompensationsumfanges muss nachvollziehbar sein (verbal-argumentative Kompensationsermittlung, Biotopwertverfahren, Festlegung von Kompensationsfaktoren, Bilanzierung).

4.3.3.2. Wald

Zusätzlich zu den unter 4.3.3.1 genannten Planungsgrundsätzen und Maßnahmen sind bei Wald noch nachfolgende zu berücksichtigen:

Planungsgrundsätze und Maßnahmen	Errichtung	Betrieb
Geringhaltung der zu rodenden Flächen	✓	
Wahl des optimalen Zeitpunktes der Schlägerung	✓	
schonende Bauausführung (keine Überschüttungen auf den Wurzelbereich von Bäumen, Schutz gegen abrollendes Material etc.)	✓	
Wiederaufforstung mit ökologisch hochwertigen Beständen	✓	
Vermeidung bzw. Minimierung von Immissionsbelastungen für den Wald		✓
Vermeidung von Zerschneidungen und der unnötigen Öffnung von Beständen	✓	
Ökologisch optimierte Waldrandgestaltung	✓	

4.3.4. Boden einschließlich Untergrund und Landwirtschaft

Planungsgrundsätze und Maßnahmen	Errichtung	Betrieb
Geringhaltung von versiegelten Flächen	✓	
Vermeidung von Bodenverunreinigungen	✓	✓
Schonung der natürlichen Vegetationsdecke und des Bodens	✓	✓
Rückführung des Mutterbodens (Zwischenlagerung)	✓	
Wiederherstellung der Vegetationsdecke durch Humusauftrag	✓	
Schutzmaßnahmen gegen Wind- und Wassererosion (z.B. Bodenschutzpflanzungen)		✓
Wiederverwertung des Aushubmaterials, kein Vermischen mit verunreinigten Böden	✓	
Optimierung der Baumaßnahmen und des Geräteeinsatzes (z.B. Baggerbauweise, ökologische Bauaufsicht)	✓	
Renaturierung auf Grund eines ökologischen Konzeptes	✓	✓
standortoptimierte Düngung		✓

4.3.5. Wasser einschließlich Wasserwirtschaft, Fischerei

Planungsgrundsätze und Maßnahmen	Errichtung	Betrieb
Hydrologische und hydrogeologische Aspekte		
Dükerung von Bauwerken, Drainagen, Abdichtungen, Anlage von geeigneten naturnahen Entwässerungssystemen (Versickerungsgräben, -mulden bzw. -becken)	✓	✓
Anordnung der Baustelleneinrichtungen auf ausreichend mächtigen Deckschichten (ansonsten mineralische oder Folienabdichtungen der Maschinenstandorte und Werkstätten)	✓	
Vermeidung von Geländeänderungen im Nahebereich von ökologisch wertvollen Fließgewässerabschnitten und Feuchtflecken	✓	
Vermeidung der Veränderung der Morphologie der Gewässer	✓	✓
Vermeidung von Verrohrungen von Fließgewässern	✓	✓
Erhaltung einer möglichst durchgehenden, offenen und natürlichen Gewässersohle	✓	✓
schadlose Ableitung von Niederschlagswässern (Dachflächen, Parkplätze etc.) unter Berücksichtigung der Eignung des Vorfluters	✓	✓
Vermeidung von ökologisch und bautechnisch negativen Spiegellagen	✓	✓
Erhaltung der Funktionsfähigkeit des hydrologischen Systems (Quellen, Restwasser, thermische Belastung)	✓	✓
Gewässerökologische Aspekte		
Vermeidung von Emissionen wassergefährdender Stoffe	✓	✓
Vermeidung von Herbizideinsatz		✓
Einsatz umweltschonender Baustoffe und Bauhilfsstoffe	✓	
Sanitär- und Abwasserkonzept		✓

4.3.6. Luft/Klima

4.3.6.1. Luft

Planungsgrundsätze und Maßnahmen	Errichtung	Betrieb
Einsatz emissionsarmer Fahrzeuge	✓	✓
Verhinderung von Staubemissionen auf der Baustelle (Besprühen, Befestigen)	✓	
Einsatz umweltschonender bzw. umweltfreundlicher Produktionsverfahren und Verfahren zur Energieerzeugung		✓
Vermeidung von Geruchsbelästigungen		✓
Maßnahmen zur Vermeidung/Verminderung von Schadstoffemissionen	✓	✓
weitestgehende Vermeidung von Dieselaggregaten zur Energieerzeugung	✓	✓

Im Übrigen siehe Kapitel 4.3.1. (Raum und Verkehr) sowie 4.3.2. (Mensch)

4.3.6.2. Klima

Planungsgrundsätze und Maßnahmen	Errichtung	Betrieb
Erhaltung der natürlichen Vegetationsdecke	✓	✓
Minimierung von Flächenversiegelung	✓	
Auflockerung großer versiegelter Flächen durch Hecken, Grünstreifen, Waldriegel etc.	✓	
Verwendung CO ₂ -neutraler Energieträger		✓
Energiesparende Bauweise	✓	✓
Verwendung energieeffizienter Anlagen, Maschinen und Beleuchtung	✓	✓
Installation eines Energiemanagementsystems für den Betrieb des gesamten Vorhabens		✓
Energieeffizientes Verkehrs- und Mobilitätsmanagement	✓	✓
Erhaltung von Frischluftschneisen (Stadtklima) und geschlossener Waldgebiete	✓	
Verhinderung künstlicher Kaltluftseen	✓	✓

4.3.7. Landschaft

Planungsgrundsätze und Maßnahmen	Errichtung	Betrieb
Erhaltung wesentlicher Strukturelemente und des Charakter der Landschaft	✓	✓
Verbindliches Ausweisen von Flächen, die während des Baus unberührt bleiben sollen und von Flächen für Ersatz- und Ausgleichsmaßnahmen	✓	
landschafts- und ortsbildadäquate Architektur von Gebäuden und Bauwerken	✓	
Ausgleichs-, Ersatz- und Schutzpflanzungen (Raumgliederung, Sichtschutz), jeweils mittels standortgerechter Vegetation	✓	✓
Erstellung eines Renaturierungs- bzw. Rekultivierungskonzeptes	✓	✓

4.3.8. Sach- und Kulturgüter

Planungsgrundsätze und Maßnahmen	Errichtung	Betrieb
Vermeidung von Degradierung, Zerstörung, Wertminderung	✓	
Wiederherstellungs- und Sanierungsmaßnahmen nach notwendigen Eingriffen	✓	✓
Bewahrung von Umfeld und Charakteristik	✓	✓

4.4. Weitere Maßnahmen zur Nutzung, Kontrolle und Wartung

- Bestellung einer ökologischen Bauaufsicht
- Ständige Kontrolle und Wartung der Anlagen
- ständige Pflege der Grünanlagen
- begleitende Kontrolle der Einhaltung der Bescheidaufgaben (z.B. Messungen, Nachweis der Funktionstüchtigkeit, Einrichtung von Messstellen), Niederschrift in Protokollen, die der Behörde für die Nachkontrolle zur Verfügung gestellt werden können
- Privatrechtliche oder grundbücherliche Sicherstellung der Nachhaltigkeit von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen
- Innerbetriebliches Umweltmanagement
- Aufstellung klarer Rahmenbedingungen für Nutzer (Betriebe bei Gewerbegebieten sowie allgemein Kunden und Zulieferer)
- Maßnahmen zur Beweissicherung sowie zur begleitenden und nachsorgenden Kontrolle

5. Allgemein verständliche Zusammenfassung

Die allgemein verständliche Zusammenfassung aller Informationen in der UVE hat den Zweck, dass sich auch Nicht-Fachleute einen Überblick über das Vorhaben und dessen Umweltauswirkungen machen können. Insbesondere dient sie den NachbarInnen dazu, sich zu informieren oder zu vergewissern, ob ihren Befürchtungen oder Bedenken ausreichend Rechnung getragen worden ist. Dadurch können mögliche Widerstände bereits in einem frühen Verfahrensstadium abgebaut werden.

Der Verwaltungsgerichtshof³⁵ hat überdies festgestellt, dass das Fehlen einer ausreichenden allgemein verständlichen Zusammenfassung einen Mangel darstellt. Dieser wäre von der Behörde im Rahmen eines Verbesserungsauftrages zu beheben. Dies bedeutet jedenfalls einen Zeitverlust, regelmäßig werden dadurch auch zusätzliche Kosten anfallen.

Wichtig ist, dass NachbarInnen aus der Zusammenfassung erkennen können, ob sie von den Auswirkungen des Vorhabens betroffen sein können (z.B. Gefährdung der Gesundheit, des Eigentums, Belästigungen durch Lärm, Erschütterungen, Geruch, Verkehrsauswirkungen) und daher Einwendungen erheben müssen, um ihre Parteistellung zu wahren. Ist dies nicht ersichtlich und stellt sich die Betroffenheit erst im Laufe des weiteren Verfahrens heraus, könnte dies zu einer erheblichen Verfahrensverzögerung führen. Dies könnte auch für andere Parteien (z.B. Bürgerinitiativen, NGOs, Gemeinden) und auch hinsichtlich anderer Schutzgüter (z.B. Naturschutz, Stand der Technik) relevant sein.

Die Zusammenfassung hat jedenfalls folgende Aussagen zu enthalten:

- Auswirkungen (Gesamtbelastung) auf die betroffenen Schutzgüter im Verhältnis zu bestehenden Grenzwerten (soweit vorhanden) und der Ist-Situation
- Darstellung der im Vorhaben enthaltenen Maßnahmen zur Vermeidung, Verminderung und zum Ausgleich negativer Umweltauswirkungen
- Darstellung der Verkehrssituation bis zum höherrangigen Verkehrsnetz im Verhältnis zu der Ist-Situation
- Eingehen auf besonders sensible Bereiche (z.B. Naturschutzgebiete) oder seitens der betroffenen Bevölkerung als problematisch empfundene Themen

Fachausdrücke sind tunlichst zu vermeiden oder entsprechend zu erläutern.

³⁵ VwGH vom 24. Februar 2006, Zl. 2005/04/0044-25.

Unterlagen für die Einzelfallprüfung

Die Behörde benötigt zur Durchführung der Einzelfallprüfung Angaben, an Hand derer sie entscheiden kann, ob mit potentiellen **erheblichen Umweltauswirkungen** durch das Vorhaben zu rechnen ist bzw. ob der Schutzzweck eines allfälligen betroffenen Schutzgebietes wesentlich beeinträchtigt werden kann.

Die Projektwerberin hat der Behörde Unterlagen vorzulegen, die zur Identifizierung des Vorhabens und zur Abschätzung seiner Umweltauswirkungen ausreichen (§ 3 Abs. 7). Die Projektwerberin wird vor allem über Informationen zum Vorhaben verfügen. Aussagen zu den Auswirkungen eines Vorhabens auf die Umwelt setzen jedoch auch Kenntnis über die jeweilige Umweltsituation voraus. Projektwerberin und Behörde müssen sich deshalb über den Ist-Zustand der Schutzgüter im Umfeld des geplanten Vorhabens informieren. Da derartige Umweltdaten insbesondere bei Behörden oder anderen Fachstellen aufliegen, ist eine **frühzeitige Kontaktaufnahme** der Projektwerberin mit der UVP-Behörde zweckmäßig.

Umfang der Angaben

Die vorliegenden Informationen sollen eine **Grobbeurteilung** des Vorhabens durch die Behörde ermöglichen. Da Detailliertheit und Tiefe der Informationen, wie sie in einer allfälligen späteren UVP gefordert werden, zu diesem Zeitpunkt i.d.R. nicht zur Verfügung stehen, ist lediglich eine **Einschätzung der Projektauswirkungen** möglich (die Einzelfallprüfung ist keine „vorgezogene UVP“). Es handelt sich demnach nicht um eine abschließende Beurteilung der Umweltauswirkungen, sondern vorzugsweise um eine Fokussierung auf mögliche problematische Bereiche. Diese muss jedoch hinsichtlich der Betrachtung der allfällig beeinträchtigten Schutzgüter **aussagekräftig** sein.

Ergibt die Prüfung, dass bereits ein Schutzgut erheblich beeinträchtigt werden kann, erübrigt sich die Prüfung in Bezug auf weitere Schutzgüter. In diesem Fall können Zeit und Kosten gespart bzw. bereits auf die UVP selbst verwendet werden.

Informationsquellen

Das Umweltinformationsgesetz (BGBl. Nr. 495/1993 idF BGBl. I Nr. 128/2009) ermöglicht den Zugang zu bei den Behörden aufliegenden Umweltdaten (der beim UBA eingerichtete Umweltdatenkatalog bietet eine Hilfestellung bei der Datensuche <http://www.umweltbundesamt.at/umweltsituation/>).

Zum Vorhaben:

Bei **Änderungsvorhaben** werden i.d.R. bereits Umweltinformationen zum bestehenden Vorhaben vorliegen, die zur Einzelfallprüfung herangezogen werden können (Messungen, Unterlagen aus allfälligen Öko-Audits, etc.). Ebenso werden voraussichtlich Angaben zu Vorhaben, die auf Grund der Kumulationsbestimmung (§ 3 Abs. 2 bzw. § 3a Abs. 6) zu betrachten sind, bzw. Daten über deren derzeitige Belastungen bzw. die daraus resultierende Umweltsituation, vorhanden sein. Für **neue Vorhaben** können allfällige geeignete Unterlagen **vergleichbarer realisierter Vorhaben** (Messungen, Prognosen) herangezogen werden.

Zum Standort:

Je nach Fachgebiet liegen Informationen zur Umweltsituation bei den zuständigen Bundes- und Landesdienststellen (z.B. Fachbehörden, Umweltbundesamt, Bundesanstalten etc.) sowie weiteren Fachinstitutionen auf. Informationen zum jeweiligen betroffenen **schutzwürdigen Gebiet** werden meist bereits in unterschiedlicher Detailliertheit vorhanden sein (z.B. bei den Ämtern der Landesregierungen).

Bei den gegenständlichen Vorhaben werden für die Zwecke einer Einzelfallprüfung folgende Unterlagen als notwendig erachtet:

Für alle Vorhaben:

a) Angaben zum geplanten Vorhaben

- Beschreibung des Vorhabenszieles, Betriebskonzept
- Übersichtsplan im Maßstab 1:25.000
- Orthofoto im Maßstab 1: 5.000 mit Eintragungen der versiegelten Flächen, Grünflächen, Gebäude, Parkplätze und Verkehrsflächen
- Beschreibung der Gebäude: Flächenbedarf, Höhe, Kapazitäten (z.B. bei Einkaufszentren: Verkaufsfläche, bei Kinos: Sitzplätze, Anzahl)
- Beschreibung der Parkplätze und Verkehrsflächen: Stellplatzanzahl, Flächenbedarf, Darstellung der Anbindungen an das Straßen –und Schienenverkehrsnetz
- Beschreibung der sonstigen zum Vorhaben gehörigen Flächen
- Beschreibung aller Infrastruktureinrichtungen
- Gesetzesbestimmungen, nach denen voraussichtlich eine Genehmigung zu erteilen sein wird

b) Checkliste zum Istzustand der Umwelt sowie zu den Auswirkungen des Vorhabens

Für Neuvorhaben, Erweiterungen und die Kumulation von Vorhaben:

Angaben zu:

- bestehende Verkehrssituation (Straßen- und Schienenverkehrsnetz: Kapazitäten, Verkehrsaufkommen) sowie Prognose des zu erwartenden Verkehrsaufkommens
- bestehende Wohn- und Erholungsgebiete und Auswirkungen des Vorhabens auf diese Gebiete
- Überblick zu den vorhandenen Lebensräumen sowie zur Tier- und Pflanzenwelt und zu den möglichen diesbezüglichen Eingriffen durch das Vorhaben (Vernichtung von Lebensräumen, Fragmentierung, Migrationshindernisse)
- Überblick zur Ist-Situation von Boden und Gewässern und zu den vorhabensbezogenen Auswirkungen auf diese Schutzgüter (Ausmaß der Versiegelung, Emissionen)
- Überblick zur Ist-Situation von Luft, Klima und Lärm sowie zu den vorhabensbezogenen Auswirkungen auf diese Schutzgüter (Emissionen, Rodungen, Geländeänderungen)
- Charakterisierung der umgebenden Landschaft und Auswirkungen auf Landschaftsbild und -gefüge
- bestehende Sach- und Kulturgüter und Auswirkungen des Vorhabens auf diese Güter

Bei Erweiterungsvorhaben und Kumulierung von gleichartigen Vorhaben sind hierbei insbesondere die Charakteristika der bestehenden Vorhaben zu beschreiben und nach Möglichkeit ein Überblick zu den derzeitigen Auswirkungen (Vorbelastungen) zu geben. Soweit möglich, sind in die Prüfung auf Kumulierung alle absehbaren, in einem räumlichen Zusammenhang stehenden Vorhaben, einzubeziehen.

Für Vorhaben in schutzwürdigen Gebieten:

- Angaben zum Schutzgebiet (Art, Beschreibung der Charakteristika und des Schutzzwecks)
- planliche Darstellung des Schutzgebietes mit Eintragung der Bestandteile des Vorhabens
- Angaben zu den möglichen Auswirkungen des Vorhabens auf das Schutzgebiet:

Vorhaben in einem besonderen Schutzgebiet (Kategorie A):

- Gefährdung von Lebens- bzw. Rückzugsräumen wild lebender oder gefährdeter Tier- oder Pflanzenarten

- Verlust von Feuchtgebieten oder von anderen wertvollen Biotopen
- klimatische oder funktionelle Barrierewirkungen
- Landschaftsschutzgebiete: Beeinflussung der Landschaftsstruktur durch geomorphologische Raumveränderungen, Beeinflussung des Landschaftsbildes
- Beeinträchtigung etwaiger Nutzungsinteressen des besonderen Schutzgebietes
- Bannwälder: Beeinträchtigung des Bannzwecks
- Ergebnisse einer allfälligen im Vorfeld durchgeführten Verträglichkeitsprüfung nach der FFH-Richtlinie
- Beeinträchtigung von historisch, kulturell oder archäologisch bedeutenden Landschaften (UNESCO-Welterbestätten)

Vorhaben in der Alpinregion (Kategorie B):

- Beeinträchtigung alpiner Ökosysteme (Flora, Fauna, Lebensgemeinschaften) bzw. von Gletschergebieten
- Beeinflussung der Landschaftsstruktur durch geomorphologische Raumveränderungen
- Gefährdung durch Lawinen, Steinschläge, Hangrutschungen etc.
- Schadstoffeinträge in den Gebirgsboden, Gletscher oder Gewässer (insbesondere in Karstgebieten) oder anthropogene Bodenerosion bzw. -verdichtung
- Veränderung des Wasserhaushaltes der alpinen Region, Änderung der Abflussverhältnisse, Verlust von kleinräumigen Feuchtgebieten

Vorhaben in einem Wasserschutz- und Schongebiet (Kategorie C):

- Darstellung von Eingriffen, die Verbots- oder Gebotstatbestände erfüllen, die für das Schutzgebiet festgelegt wurden

Vorhaben in einem belasteten Gebiet - Luft (Kategorie D):

- Emission von Luftschadstoffen, für die das belastete Gebiet in der entsprechenden Verordnung gemäß § 3 Abs. 8 UVP-G 2000 festgelegt wurde
- Veränderung der Immissionssituation
- Gefährdung der Effektivität von geplanten Sanierungsmaßnahmen im ausgewiesenen Gebiet

Besondere Entscheidungskriterien für Handels- und Freizeiteinrichtungen, Industrie- und Gewerbeparks

Eine UVP ist durchzuführen, wenn die Einzelfallprüfung ergibt, dass erhebliche schädliche, belästigende oder belastende Auswirkungen auf die Umwelt zu erwarten sind. Folgende Projektmerkmale können insbesondere zu einer UVP-Pflicht des Vorhabens führen:

- Widerspruch zu raumordnungsrelevanten Zielen und Maßnahmen
- Relevante Zunahme des Verkehrs im lokalen oder übergeordneten Straßennetz, insbesondere auch im Nahbereich sensibler Nutzungen wie z.B. Schulen, Spitäler, Seniorenheime
- Fehlen von Maßnahmen zur Veränderung des Modal Split zu Gunsten des öffentlichen Verkehrs
- Fehlen eines bedarfsangepassten Straßenanschlusses
- hohe oder weiträumige Lärm- oder Schadstoffbelastungen durch den vorhabensinduzierten Verkehr
- unzumutbare Lärmbelastungen von Anrainern
- Beeinträchtigung des Trinkwassers

- Verlust oder Entwertung wertvoller Lebensräume für Tiere und Pflanzen (abhängig von Fläche und Intensität des Eingriffs), maßgebliche Beeinträchtigung schutzrelevanter Tier- und Pflanzenbestände
- Beeinträchtigung des Schutzzwecks von in 3.3.2. angeführten Schutzgebieten

- nachhaltige Veränderungen der Hydrologie (Abfluss, Wassermenge, Einzugsgebiete, Grundwasser)
- nachhaltige Veränderungen der Gewässerökologie (Gefährdung aquatischer Lebensräume durch Stoffeintrag, Veränderungen der Gewässermorphologie oder Temperaturänderung)
- Gefährdung des Schutzzwecks von in 3.5.2. angeführten Schutzgebieten

- nachhaltige und schwere Eingriffe in das Landschafts- oder Ortsbild
- nachhaltige Veränderung des Charakters der Landschaft

- Zerstörung wertvoller Kulturgüter
- Beeinträchtigung des Schutzzweckes von in 3.7.2. angeführten Schutzgebieten

- bei Erweiterungen oder Kumulation von Vorhaben: erhebliche Beeinträchtigung UVP-relevanter Schutzgüter durch bereits bestehende Anlagen in Verbindung mit dem Neuvorhaben (insbesondere bezüglich Hydrologie, Vegetation, Boden, Lebensräume, Mensch)

Anhang

Im Folgenden finden sich Hinweise zu den normativen Grundlagen sowie zu weiterführender Literatur. Die Angaben erheben keinerlei Anspruch auf Vollständigkeit und sind als Anregung für Planerinnen und Sachverständige gedacht. Teilweise werden auch allgemeine Informationen zu diversen Methoden gegeben. Die Wahl einer spezifischen und angemessenen Untersuchungsmethode ist jedoch Aufgabe der jeweiligen Expertinnen.

Allgemeine Literatur:

- BMLFUW (2011): Rundschreiben des BMLFUW zur Durchführung des Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetzes (UVP-G 2000) vom 16. Februar 2011. Wien
- BMLFUW (2011): Leitfaden Einzelfallprüfung gemäß UVP-G 2000, aktualisierte Fassung 2011. Wien
- UMWELTBUNDESAMT (2008): UVE-Leitfaden, Eine Information zur Umweltverträglichkeitserklärung – fachliche Aspekte; überarbeitete Fassung 2008, Report REP- 0184, Wien
- UMWELTBUNDESAMT (1998): Checkliste für Umweltverträglichkeitserklärungen, UBA-Berichte BE-127, Wien
- UMWELTBUNDESAMT (2007): Leitfaden UVP und IG-L, überarbeitete Version 2007 (<http://www.umweltbundesamt.at/umweltschutz/uvpsupemas/>)
- BAUMGARTNER, PETEK (2010): UVP-G 2000 Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz, Kurzkomentar, Verlag Österreich, Wien
- BERGTHALER, WEBER, WIMMER (1998): Die Umweltverträglichkeitsprüfung, Praxishandbuch für Juristen und Sachverständige, Manz, Wien
- GASSNER, WINKELBRANDT (2005): UVP - Rechtliche und fachliche Anleitung für die Umweltverträglichkeitsprüfung, Rehm
- SCHOLLES (1997): Abschätzen, Einschätzen und Bewerten in der UVP, UVP-Spezial 13. Herausgegeben vom Verein zur Förderung der UVP e.V., Dortmund
- HÜBLER, ZIMMERMANN (1991): Bewertung der Umweltverträglichkeit: Bewertungsmaßstäbe und Bewertungsverfahren für die Umweltverträglichkeit, Taunusstein
- LIST (Hrsg), EBERHARTINGER-TAFILL, MERL (2005): UVP-G 2000, Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000, Kommentar, Bohmann, Wien.
- SOMMER, SLAMA, GRAGGABER (2001): UVP-Vorhaben nach UVP-G 2000. Methodischer Leitfaden für Behörden und Projektwerber, Amt der Salzburger Landesregierung
- KLAFFL, BERGTHALER, NIEDERHUBER et.al. (2006): UVP-Evaluation - Evaluation der Umweltverträglichkeitsprüfung in Österreich, REP-0036, Umweltbundesamt GmbH

Geografische Informationssysteme der Bundesländer (GIS) : <http://www.geoland.at>

Zu 1.3. Beschreibung des Vorhabens - Emissionen:

BMLFUW/UBA (2004): Handbuch der Emissionsfaktoren des Straßenverkehrs in Österreich, Grundlagenbericht zur Version 2.1., Wien (auch als CD-ROM erhältlich)

Zu 3.1. Verkehr und Raum:

ÖROK (2002): Österreichisches Raumordnungskonzept 2001
Landesentwicklungsprogramme (Ämter der Landesregierungen)
Sachprogramme, Erschließungskonzepte (Ämter der Landesregierungen)
Örtliche Entwicklungsprogramme oder -konzepte (Gemeindeamt, Magistrat)
Flächenwidmungsplan, Bebauungsplan

Zu 3.2. Mensch:

Vorschriften und technische Normen

Luftschadstoffe

Immissionsschutzgesetz Luft (IG-L); BGBl. Nr.115/1997 idgF
diverse § 82 GewO-Verordnungen
Ozongesetz (OzonG), BGBl. Nr. 210/1992 idgF
Richtlinie des Rates über die Luftverschmutzung durch Ozon vom 21.09.1992 (EU-Richtlinie 1992/72/EWG), Amtsbl. L 297/1
Luftqualitätsrichtlinie (2008/50/EG): Richtlinie des europäischen Parlaments und des Rates vom 21. Mai 2008 über Luftqualität und saubere Luft für Europa. ABl. Nr. L 152/1 vom 11.6.2008.
ÖAW (1998): Stickstoffoxid in der Atmosphäre. Wirkungen auf den Menschen. Neubearbeitung 1998. Herausgegeben vom BMUJF, Wien
ÖAW (1997): Flüchtige Kohlenwasserstoffe in der Atmosphäre. Luftqualitätskriterien VOC. Herausgegeben vom BMUJF, Wien
ÖAW (1989): Fotooxidantien in der Atmosphäre - Luftqualitätskriterien Ozon. Herausgegeben vom BMUJF, Wien
WHO (2005): Air Quality Guidelines.http://www.who.int/phe/health_topics/outdoorair_aqg/en/

weitere Literatur: siehe zu 3.6.

Lärm

Richtlinie 2002/49/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Juni 2002 über die Bewertung und Bekämpfung von Umgebungslärm.
Bundes-Umgebungslärmschutzgesetz (BGBl. I Nr. 60/2005) sowie die entsprechenden Landesgesetze zur Umsetzung der EU-Umgebungslärmrichtlinie.
Raumordnungsgesetze der Länder, ggf. dazu erlassene Verordnungen
ÖAL-Richtlinie Nr. 3, Blatt 1 (2008), Beurteilung von Schallimmissionen im Nachbarschaftsbereich, Österreichischer Arbeitsring für Lärmbekämpfung.
ÖAL-Richtlinie Nr. 3, Blatt 2 (1990): Schalltechnische Grundlagen für die Beurteilung von Lärm am Arbeitsplatz, Österreichischer Arbeitsring für Lärmbekämpfung
ÖAL-Richtlinie Nr. 6/18 (2011): Die Wirkungen des Lärms auf den Menschen, Beurteilungshilfen für den Arzt, 1. Ausgabe, Österreichischer Arbeitsring für Lärmbekämpfung
ÖAL-Richtlinie Nr. 36 Blatt 1 (2007): Erstellung von Schallimmissionskarten und Konfliktzonenplänen und Planung von Lärminderungsmaßnahmen - Schalltechnische Grundlagen für die örtliche und überörtliche Raumplanung ; Österreichischer Arbeitsring für Lärmbekämpfung
ÖAL-Richtlinie Nr. 36 Blatt 2 (2010): Erstellung von Lärmkarten und Konfliktzonenplänen und Planung von Lärminderungsmaßnahmen - Anforderungen im Anwendungsbereich der Umgebungslärmrichtlinie 2002/49/EG, Österreichischer Arbeitsring für Lärmbekämpfung
ÖAL-Richtlinie Nr. 37 (2003): Schallemission und -immission von Sport- und Freizeitaktivitäten, Planungs- und Berechnungsunterlagen, Österreichischer Arbeitsring für Lärmbekämpfung
ÖAW (1994): Umweltwissenschaftliche Grundlagen und Zielsetzungen im Rahmen des Nationalen Umweltplanes für die Bereiche Klima, Luft, Geruch und Lärm, Österreichische Akademie der Wissenschaften – Kommission für die Reinhaltung der Luft. Wien
ÖNORM S 5003 (1974): Grundlagen der Schallmessung, Österreichisches Normungsinstitut, Wien
ÖNORM S 5004 (1998): Messung von Schallimmissionen, Österreichisches Normungsinstitut, Wien
ÖNORM S 5021 (1998): Schalltechnische Grundlagen für die örtliche und überörtliche Raumplanung und Raumordnung, Österreichisches Normungsinstitut, Wien
VDI 2085: Beurteilung von Lärm
VDI 2570. Lärminderung in Betrieben
VDI 2714: Schallausbreitung im Freien
VDI 2720: Schallschutz
Richtlinien und Vorschriften für das Straßenwesen (RVS) 04.02.11 Lärmschutz. Verbindlich erklärt am 13. Februar 2006. Herausgegeben vom Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie, Zl. 300.041/0008-II/-ST-ALG/2006 und der Österreichischen Forschungsgesellschaft für Straße – Schiene – Verkehr. FSV, 2006.

Trinkwasser

Oberflächentrinkwasserverordnung, BGBl. Nr. 359/1995 idgF
Trinkwasser-Pestizidverordnung, BGBl. Nr. 448/1991 idgF
Trinkwasser-Nitratverordnung, BGBl. Nr. 557/1991 idgF
Österreichisches Lebensmittelbuch - Kodex (1993): Kap. B1 Trinkwasser
Richtlinie des Rates vom 3. November 1998 über die Qualität von Wasser für den menschlichen Gebrauch (EU-Richtlinie 98/83/EG)

WHO (1993, 1996): Guidelines for Drinking Water Quality
 ÖNORM M 6246, Teil 1 (1988): Wasseruntersuchung; Angabe von Analyseergebnissen;
 Parameterliste für Trinkwasseruntersuchungen. Österreichisches Normungsinstitut, Wien

Luftschadstoffe

siehe zu 3.6.

Geruch

ÖSTERR. AKADEMIE D. WISSENSCHAFTEN, KOMMISSION REINHALTUNG D. LUFT (1994):
 Umweltwissenschaftliche Grundlagen und Zielsetzungen im Rahmen des Nationalen Umweltplans für
 die Bereiche Klima, Luft, Geruch und Lärm, 2. Auflage, Wien
 VDI 3881: Olfaktometrie – Geruchsschwellenbestimmung
 VDI 3882: Olfaktometrie
 VDI 3883: Olfaktometrie – Wirkung und Bewertung von Gerüchen
 VDI 3940: Bestimmung der Geruchsstoffimmission durch Begehungen
 Feststellung und Beurteilung von Geruchsimmissionen –Geruchsimmissionsrichtlinie - GIRL (1998):
 Deutschland

Weitere Grundlagen

Lärm

Lärmkataster, Lärmkarten (Ergebnisse systematischer Lärmmessungen)

Wohnen und Erholen

Geographische Informationssysteme der Länder (GIS)

Zu 3.3. Tiere und Pflanzen, Biotope und Ökosysteme:

Vorschriften und technische Normen

Übereinkommen über die Erhaltung der europäischen wild lebenden Pflanzen und Tiere und ihrer
 natürlichen Lebensräume - Berner Konvention (1979) BGBl. Nr. 372/1983 idgF
 International ausgezeichnete Gebiete (wie biogenetische Reservate, Biosphärenreservate, Ramsar-
 Gebiete, Europa-Diplom)
 RL 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. 11. 2009 über die Erhaltung
 der wildlebenden Vogelarten (kodifizierte Fassung)
 Richtlinie des Rates vom 21. Mai 1992 über die Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der
 wild lebenden Tiere und Pflanzen - FFH-Richtlinie (EU-Richtlinie 92/43/EWG)

Natur- und Landschaftsschutzgesetze der Länder

Jagd- und Fischereigesetze der Länder

Forstgesetz 1975, BGBl. Nr. 440 /1975 idgF

Schutzwald-Verordnung, BGBl. Nr. 398/1977 idgF

Waldentwicklungsplan-Verordnung, BGBl. Nr. 582/1977 idgF

Ozongesetz (OzonG), BGBl. Nr. 210/1992 idgF

Zweite Verordnung gegen Forstschädliche Luftverunreinigungen (2. ForstVO -Luftverunreinigungen),
 BGBl. Nr. 199/1984

Wasserrechtsgesetz 1959, BGBl. Nr. 215/1959 idgF

ÖNORM M 6232 (1997): Richtlinien für die ökologische Untersuchung und Bewertung von
 Fließgewässern, Österreichisches Normungsinstitut, Wien.

ÖAW (1988) Stickstoffoxide in der Atmosphäre – Luftqualitätskriterien NO₂. Herausgegeben vom
 BMUJF, Wien.

ÖAW (1989): Fotooxidantien in der Atmosphäre - Luftqualitätskriterien Ozon. Herausgegeben vom
 BMUJF, Wien.

Weitere Grundlagen

Homepage Umweltbundesamt: <http://www.umweltbundesamt.at/umweltschutz/naturschutz/>
OASIS Österreichisches Artenschutzinformationssystem: <http://www.umweltbundesamt.at/oasis>.

BFW – Bundesforschungs- und Ausbildungszentrum für Wald, Naturgefahren und Landschaft:
Österreichisches Bioindikatornetz: Online-Datenbank <http://www.bioindikatornetz.at/>

Richtlinien und Vorschriften für den Straßenbau (RVS) 04.03.12 Wildschutz. Verbindlich erklärt am 21. August 2007. Herausgegeben vom Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie und der Österreichischen Forschungsgesellschaft für Straße – Schiene – Verkehr, FSV, 2007.

Richtlinien und Vorschriften für den Straßenbau (RVS) 04.03.14 Wildlebende Säugetiere. Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie und der Österreichischen Forschungsgesellschaft für Straße – Schiene – Verkehr, in Bearbeitung.

BMVIT – Bundesministeriums für Verkehr, Innovation und Technologie, Sektion II – Gruppe Straße (2006): Dienstanweisung Lebensraumvernetzung für Wildtiere.

BMLFUW – Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft (2005): Weiterentwickelte Österreichische Strategie zur Umsetzung des Übereinkommens über die biologische Vielfalt. BMLFUW, Wien. <http://www.biodiv.at/chm>.

BMLFUW – Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft (2005): Zulka, P.: Rote Listen gefährdeter Tiere Österreichs: Säugetiere, Vögel, Heuschrecken, Wasserkäfer, Netzflügler, Schnabelfliegen, Tagfalter. Checkliste, Gefährdungsanalysen, Handlungsbedarf. Böhlau Verlag, Wien.

BMUJF – Bundesministerium für Umwelt, Jugend und Familie (1998): Österreichische Strategie zur Umsetzung des Übereinkommens über die biologische Vielfalt. BMUJF, Wien. <http://www.biodiv.at/chm>.

EUROPEAN COMMISSION (2003): Habitat fragmentation due to Transportation Infrastructure. Traffic and Wildlife: A European Handbook for Identifying Conflicts and Designing Solutions. COST Action 341. European Commission, Directorate-General for Research, Brussels.

GRILLMAYER, R.; SCHACHT, H.; WÖSS, M.; VÖLK, F. & HOFFMANN, C. (2002): Entwicklung von fernerkundungsgestützten Methoden zur Erfassung und wildökologischen Bewertung von Korridoren, insbesondere Gehölzstrukturen in der Agrarlandschaft, als Grundlage landschaftsplanerisch-naturschutzfachlicher Planungen. Endbericht zum Forschungsprojekt „Wildökologische Korridore“. Universität für Bodenkultur (IVFL; IFL, IWJ), Wien. <http://www.rali.boku.ac.at/ivfl.html>

HOLZGANG, O.; SIEBER, U.; HEYNEN, D.; VON LERBER, F.; KELLER, V. & PFISTER, H.P. (2000): Wildtiere und Verkehr – eine kommentierte Bibliographie. Schweizerische Vogelwarte. Sempach.

KÖHLER, C. (2005): Habitatvernetzung in Österreich. GIS-Modellierung von Mobilitäts-Widerstandswerten für Wald bevorzugende, wildlebende Großsäuger. Diplomarbeit am Institut für Vermessung, Fernerkundung und Landinformation. Universität für Bodenkultur, Wien.

PFEIFER, M. & SCHMITZ, P. (2006): Überprüfung der wildökologischen Funktionsfähigkeit von Wildtierpassagen über Autobahnen und Schnellstraßen in Österreich. Afritz.

PROSCHEK, M. (2005): Strategische Planung für Lebensraumvernetzung in Österreich – Prioritätensetzung für Nachrüstungsansätze für Grünbrücken an Autobahnen und Schnellstraßen. Wildökologische Bedeutung und raumplanerische Sinnhaftigkeit untersucht anhand der Tierarten Bär, Luchs, Wolf, Elch und Rothirsch. Studie des WWF Österreich im Auftrag der ASFINAG, Wien.

PFISTER, H.P.; KELLER, V.; RECK, H. & GEORGII, B. (1998): Bioökologische Wirksamkeit von Grünbrücken über Verkehrswege. Forschung Straßenbau und Straßenverkehrstechnik 756. Bundesministerium für Verkehr, Bonn-Bad Godesberg.

RECK, H. & KAULE, G. (1992): Straßen und Lebensräume. Forschung Straßenbau und Straßenverkehrstechnik, Heft 654, Bonn-Bad Godesberg.

SPITZENBERGER, F. (2001): Die Säugetierfauna Österreichs. Grüne Reihe des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft Band 13. Austria Medien Service GmbH.

UMWELTBUNDESAMT (2007): Österreichisches Artenschutzinformationssystem OASIS (Version 2.0). <http://www.umweltbundesamt.at/umweltschutz/naturschutz/artenschutz/oasis/>.

UMWELTBUNDESAMT (2006): Forstner, M.; Reimoser, F.; Lexer, W.; Heckl, F. & Hackl, J. (2006): Nachhaltigkeit der Jagd. Prinzipien, Kriterien und Indikatoren. Erweiterte Fassung. avBUCH im Österreichischen Agrarverlag, Wien.

VÖLK, F.; GLITZNER, I. & WÖSS, M. (2001): Kostenreduktion bei Grünbrücken durch deren rationellen Einsatz. Kriterien – Indikatoren – Mindeststandards. Straßenforschung, Heft 513. BMVIT, Wien.

Biotopkartierungen

Nutzungskartierungen

Forstliche Raumpläne (Waldentwicklungspläne, Waldfachpläne, Gefahrenzonenpläne)

Ergebnisse der Waldboden-Zustandsinventur - WZBI (Forstliche Bundesversuchsanstalt oder Landesforstdirektionen)

Kartierungsrichtlinien der Landesregierungen oder von Nachbarstaaten (insbesondere für den alpinen Raum)

Landes-Biotopinventare (Raumordnungskataster, GIS)

Jagd- und Fangstatistiken, Fallwildstatistik

Waldschadens-Beobachtungssystem

forstliches Bioindikatormessnetz im Untersuchungsraum (passive Akkumulationsindikatoren Fichte, Kiefer und Buche)

Dauerbeobachtungsflächen, Kronenzustandserhebungen etc.

Zu 3.4. Boden:

Vorschriften und technische Normen

Bodenschutzprotokoll der Alpenkonvention: Protokoll zur Durchführung der Alpenkonvention von 1991 im Bereich Bodenschutz, BGBl. III Nr. 235/2002.

Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV) vom 12.07.1999, DBGBl. I 1999 S 1544 (Deutschland).

Bodenschutzgesetze der Bundesländer.

Klärschlammregelungen der Bundesländer (Klärschlamm-, (Müll-)Kompost- und Gülle-Verordnungen etc.).

ÖNORM L 1054: Probenahme von pflanzentragenden Böden – Begriffsbestimmungen und allgemeine Hinweise.

ÖNORM L 1055: Probenahme von ackerbaulich genutzten Böden.

ÖNORM L 1056: Probenahme von Dauergrünland.

ÖNORM L 1058: Probenahme von im Gartenbau genutzten Böden, Substraten und Nährlösungen.

ÖNORM S 2088-1 (2004): Altlasten – Gefährdungsabschätzung für das Schutzgut Grundwasser.

ÖNORM S 2088-2 (2004): Altlasten – Gefährdungsabschätzung für das Schutzgut Boden.

ÖNORM L 1075: Anorganische Schadelemente in landwirtschaftlich und gärtnerisch genutzten Böden – Ausgewählte Richtwerte.

ÖNORM L 1050: Boden als Pflanzenstandort – Begriffsbestimmungen – Untersuchungsverfahren.

ÖNORM S 2088-1 (2000): Altlasten – Gefährdungsabschätzung für das Schutzgut Grundwasser.

ÖNORM S 2088-2 (2000): Altlasten - Gefährdungsabschätzung für das Schutzgut Boden.

ÖNORM S 2088-3 (2003): Altlasten - Gefährdungsabschätzung für das Schutzgut Luft.

Weitere Grundlagen

Bodenzustandsinventuren und –berichte der Bundesländer

BLUM, W. E. H.; SPIEGEL, H. & WENZEL, W. W. (1996): Bodenzustandsinventur. Konzeption, Durchführung und Bewertung. Empfehlungen zur Vereinheitlichung der Vorgangsweise in Österreich. BMLF, Wien.

BLUM, W. H. E.; BRANDSTETTER A.; RIEDLER, C. & WENZEL, W. W. (1996): Bodendauerbeobachtung. Empfehlung für eine einheitliche Vorgangsweise in Österreich. Österreichische Bodenkundliche Gesellschaft und Umweltbundesamt, Wien.

BMLFUW (2007): Die Alpenkonvention: Handbuch für ihre Umsetzung. Rahmenbedingungen, Leitlinien und Vorschläge für die Praxis zur rechtlichen Umsetzung der Alpenkonvention und ihrer Durchführungsprotokolle. BMLFUW, Abt. V/9, 2007.

BORIS – Boden-Rechnergestütztes Informationssystem des Umweltbundesamtes. Über die Internetadresse <http://www.borisdaten.at> können Standort- und Profildaten direkt abgerufen bzw. bestellt werden. Analysedaten werden vom Umweltbundesamt mit Zustimmung der Datenurheber übermittelt.

BUNDESANSTALT FÜR BODENKARTIERUNG UND BODENWIRTSCHAFT (1967): Die österreichische Bodenkarte 1:10.000. Anweisung zur Durchführung der Bodenkartierung. Bundesanstalt für Bodenkartierung und Bodenwirtschaft, Wien.

DANNEBERG, O. (1999): Hintergrundwerte von Spurenelementen in den landwirtschaftlich genutzten Böden Ostösterreichs. Mitt. d. Bodenkund. Ges. H. 57, S. 7–24.

EIKMANN, T. & KLOKE, A. (1993): in Rosenkranz D., Bachmann G., Einsele G. und H.M. Harreß (Hrsg): Loseblattsammlung Bodenschutz; Nutzungs- und schutzgutbezogene Orientierungswerte für (Schad-)Stoffe in Böden (Eikmann-Kloke-Werte, Erich Schmidt Verlag, Berlin.

FREUDENSCHUß, A.; UHL, M. & OBERSTEINER, E. (2006): Organische Schadstoffe in Grünlandböden. Umweltbundesamt, Wien.

Zu 3.5. Wasser:

Rechtsnormen und Leitlinien

Richtlinie 2007/60/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2007 über die Bewertung und das Management von Hochwasserrisiken, ABl. L 288 vom 06.11.2007.

Richtlinie 2006/118/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Dezember 2006 zum Schutz des Grundwassers vor Verschmutzung und Verschlechterung, ABl. L 372 vom 27.12.2006.

Richtlinie 2006/11/EG des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 15. Februar 2006 betreffend die Verschmutzung infolge der Ableitung bestimmter gefährlicher Stoffe in die Gewässer der Gemeinschaft, ABl. L 321 vom 29.12.2006.

Richtlinie 2006/7/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Februar 2006 über die Qualität der Badegewässer und deren Bewirtschaftung und zur Aufhebung der Richtlinie 76/160/EWG; ABl. L 64 vom 4.3.2006.

Richtlinie 2000/60/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2000 zur Schaffung eines Ordnungsrahmens für Maßnahmen der Gemeinschaft im Bereich der Wasserpolitik, ABl. Nr. L 327 vom 22.12.2000.

Entscheidung Nr. 2455/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20.11. 2001 zur Festlegung der Liste prioritärer Stoffe im Bereich der Wasserpolitik und zur Änderung der Richtlinie 2000/60/EG, ABl. L 331 vom 15.12.2001.

Richtlinie 91/676/EWG des Rates vom 12. Dezember 1991 zum Schutz der Gewässer vor Verunreinigung durch Nitrat aus landwirtschaftlichen Quellen, ABl. L 375 vom 31.12.1991.

Richtlinie 91/271/EWG des Rates vom 21. Mai 1991 über die Behandlung von kommunalem Abwasser, ABl. Nr. L 135 vom 30.5. 1991 idgF

Richtlinie 86/280/EWG des Rates vom 12. Juni 1986 betreffend Grenzwerte und Qualitätsziele für die Ableitung bestimmter gefährlicher Stoffe im Sinne der Liste I im Anhang der Richtlinie 76/464/EWG, ABl. L 181 vom 4.7.1986.

Richtlinie 80/778/EWG des Rates vom 15. Juli 1980 über die Qualität von Wasser für den menschlichen Gebrauch, ABl. L 229 vom 30.8.1980.

Richtlinie 78/659/EWG des Rates vom 18. Juli 1978 über die Qualität von Süßwasser, das schutz- oder verbesserungsbedürftig ist, um das Leben von Fischen zu erhalten, ABl. L 222 vom 14.8.1978.

Wasserrechtsgesetz 1959 (WRG), BGBl. Nr. 215/1959 idgF

Übereinkommen zum Schutz und zur Nutzung grenzüberschreitender Wasserläufe und internationaler Seen 1996, BGBl. Nr. 578/1996.

Deponieverordnung 2008, BGBl. II Nr. 39/2008.

Gewässerzustandsüberwachungsverordnung – GZÜV, BGBl. II Nr. 479/2006.

Grundwasserschutzverordnung zum Schutz des Grundwassers gegen Verschmutzung durch bestimmte gefährliche Stoffe, BGBl. II Nr. 398/2000.

Qualitätszielverordnung Chemie Oberflächengewässer, BGBl. II Nr. 96/2006.

Qualitätszielverordnung Ökologie Oberflächengewässer BGBl. II Nr. 99/2010 idgF

Verordnung des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft über die Qualität von schutz- oder verbesserungsbedürftigem Süßwasser zur Erhaltung des Lebens der Fische (Fischgewässerverordnung) gemäß § 55b WRG 1959 BGBl. Nr. 215 idgF

Verordnung über die Qualitätsanforderungen an Oberflächenwasser für die Trinkwassergewinnung (Oberflächen-Trinkwasserverordnung), BGBl. Nr. 359/1995 idgF
 Verordnung über natürliche Mineralwässer und Quellwässer (Mineralwasser- und Quellwasserverordnung), BGBl. II Nr. 309/1999 idgF.
 Verordnung über die Qualität von Wasser für den menschlichen Gebrauch (Trinkwasserverordnung – TWV), BGBl. II Nr. 304/2001 idgF.
 Verordnung des BMLFUW über die allgemeine Begrenzung von Abwasseremissionen in Fließgewässern und öffentlichen Kanalisationen (AAEV), BGBl. Nr. 186/1996, sowie die geltenden Branchen Abwasser-Emissionsverordnungen.
 Verordnung des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft betreffend Abwassereinleitungen in wasserrechtlich bewilligte Kanalisationen (Indirekteinleitungsverordnung – IEV), BGBl. II Nr. 222/1998.
 Wasserkreislaufferhebungsverordnung 2006, BGBl. II Nr. 478/2006.
 Guidelines for the ecological study and assessment of rivers (bilingual edition), Österreichisches Normungsinstitut, Wien.
 ÖNORM B 2400 (1986): Hydrologie: Hydrographische Fachausdrücke und Zeichen.
 ÖNORM M 6232 (1997): Richtlinien für die ökologische Untersuchung und Bewertung von Fließgewässern.
 Richtlinien und Vorschriften für das Straßenwesen (RVS) 04.04.11 Gewässerschutz an Straßen. Verbindlich erklärt am 7. November 2002. Herausgegeben vom Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie und der Österreichischen Forschungsgesellschaft für Straße – Schiene – Verkehr. FSV, 2002.

Weitere Grundlagen

Einschlägige Leitfäden des BMLFUW zu den Themen Gewässerzustandsüberwachungsverordnung, Ist-Zustandserhebung gem. WRRL, und zugehörige div. Bewertungshandbücher bzw. Bewertungsmethoden) z.B.:

Leitfaden zur Erhebung der biologischen Qualitätselemente – Teil A Fließgewässer – Teil A1 Fische. September 2007. BMLFUW, Wien.

Leitfaden zur Erhebung der biologischen Qualitätselemente – Teil A Fließgewässer – Teil A2 Makrozoobenthos. September 2007. BMLFUW, Wien.

Leitfaden zur Erhebung der biologischen Qualitätselemente – Teil A Fließgewässer – Teil A3 Phytobenthos. September 2007. BMLFUW, Wien.

Leitfaden zur Erhebung der biologischen Qualitätselemente – Teil A Fließgewässer – Teil A4 Makrophyten. September 2007. BMLFUW, Wien.

Leitfaden zur Erhebung der biologischen Qualitätselemente – Teil B Seen – Teil B1 Fische. September 2007. BMLFUW, Wien.

Leitfaden zur Erhebung der biologischen Qualitätselemente – Teil B Seen – Teil B2 Phytoplankton. September 2007. BMLFUW, Wien.

Leitfaden zur Erhebung der biologischen Qualitätselemente – Teil B Seen – Teil B3 Makrophyten. September 2007. BMLFUW, Wien.

Leitfaden zur Erhebung der biologischen Qualitätselemente – Teil C Arbeitssicherheit. September 2007, BMLFUW, Wien.

Fischbestandsaufnahmen in Fließgewässern – Methodik Handbuch. BAW, Mondsee.

Erstellung einer fischbasierten Typologie österreichischer Fließgewässer sowie einer Bewertungsmethode des fischökologischen Zustandes gemäß EU-WRRL. Jänner 2006. BAW, Mondsee.

A – Fließgewässer – Leitfaden für die Hydromorphologische Zustandserhebung. Dezember 2006. BMLFUW, Wien.

Leitfaden zur typspezifischen Bewertung der allgemeinen chemisch/physikalischen Parameter in Fließgewässern. 1. Vorschlag September 2005. BMLFUW, Wien.

Einschlägige Regelblätter z.B. des ÖWAV (Österreichischer Wasser- und Abfallwirtschaftsverband).

Landesmessnetze zur Gewässergüte (Ämter der Landesregierungen)

Gewässerschutzberichte (Ämter der Landesregierungen)

Quellkataster (Wasserrechtsbehörden)

Grundwasser

Rechtsnormen und Leitlinien

Nitratrichtlinie: Richtlinie 91/676(EG des Rates vom 12. Dezember 1991 zum Schutz der Gewässer vor Verunreinigung durch Nitrat aus landwirtschaftlichen Quellen, ABl. L 375 vom 31.12.1991.

Richtlinie 2006/118/EG des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 12. Dezember 2006 zum Schutz des Grundwassers vor Verschmutzung und Verschlechterung ABl. L 372 vom 27.12. 2006.

Wasserrahmenrichtlinie (WRRL): Richtlinie 2000/60/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2000 zur Schaffung eines Ordnungsrahmens für Maßnahmen der Gemeinschaft im Bereich der Wasserpolitik, ABl. L 327 vom 22.12.2000.

Wasserrechtsgesetz 1959 (WRG), BGBl. Nr. 215/1959 idgF

Gewässerzustandsüberwachungsverordnung (GZÜV): Verordnung des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft über die Überwachung des Zustandes von Gewässern, BGBl. Nr. 479/2006 idgF

Grundwasserschutzverordnung: Verordnung des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft über den Schutz des Grundwassers gegen Verschmutzung durch bestimmte gefährliche Stoffe, BGBl. II Nr. 398/2000 idgF

Trinkwasserverordnung (TWV): Verordnung des Bundesministers für soziale Sicherheit und Generationen über die Qualität des Wassers für den menschlichen Gebrauch, BGBl. II Nr. 304/2001 idgF

Wasserkreislaufferhebungsverordnung (WKEV): Verordnung des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft über die Erhebung des Wasserkreislaufes in Österreich, BGBl. Nr. 478/2006 idgF

Weitere Grundlagen

Regel- und Arbeitsblätter des Österreichischen Wasser- und Abfallwirtschaftsverbandes (ÖWAV).

Richtlinien und Prüfrichtlinien der Österreichischen Vereinigung für das Gas- und Wasserfach (ÖVGW).

ÖNORMEN, ISO– Normen, ggf. DIN – Normen.

Schongebiete und Rahmenverfügungen (Bundesgesetzblätter und Landesgesetzblätter)

Wasserwirtschaftliche Informationssysteme (Ämter der Landesregierungen)

Kartenmaterial:

topografische, orohydrografische, geologische, geomorphologische Karten

Klimakarten

Gewässergütekarten

Zu 3.6. Luft/Klima:

Rechtsnormen und Leitlinien

Luftqualitätsrichtlinie (2008/50/EG): Richtlinie des europäischen Parlaments und des Rates vom 21. Mai 2008 über Luftqualität und saubere Luft für Europa.

Immissionsschutzgesetz-Luft (IG-L): Bundesgesetz zum Schutz vor Immissionen durch Luftschadstoffe, mit dem die Gewerbeordnung 1994, das Luftreinhaltegesetz für Kesselanlagen, das Berggesetz 1975, das Abfallwirtschaftsgesetz und das Ozongesetz geändert werden. BGBl. I Nr. 115/1997 idgF

Ozongesetz: Bundesgesetz über Maßnahmen zur Abwehr der Ozonbelastung und die Information der Bevölkerung über hohe Ozonbelastungen, mit dem das Smogalarmgesetz (BGBl. Nr. 38/1989) geändert wird. BGBl. Nr. 210/1992 i.d.g.F

Messkonzeptverordnung zum IG-L (Messkonzept-VO): Verordnung des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft über das Messkonzept zum Immissionsschutzgesetz-Luft. BGBl. II Nr. 263/2004.

Verordnung des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft über Immissionsgrenzwerte und Immissionszielwerte zum Schutz der Ökosysteme und der Vegetation. BGBl. II Nr. 298/2001.

Verordnung des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft über belastete Gebiete (Luft) zum Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000, BGBl II Nr. 262/2006 i.d.F. II 483/2008.

ÖNORM M 5852 (1986): Luftuntersuchung; Probenahme zur kontinuierlichen Immissionsmessung, Österreichisches Normungsinstitut, Wien.

ÖNORM M 5866 (2000): Luftreinhalteung; Bildung und Auswertung von Immissionsmessdaten, Österreichisches Normungsinstitut, Wien.

ÖNORM M 9410 (1991): Luftreinhalteung; Messtechnik; Begriffsbestimmungen und Merkmale von kontinuierlich arbeitenden Konzentrationsmessgeräten für Emissionen und Immissionen, Österreichisches Normungsinstitut, Wien.

ÖNORM M 9440 (1992): Ausbreitung von luftverunreinigenden Stoffen in der Atmosphäre. Österreichisches Normungsinstitut, Wien.

ÖNORM M 9490 (1988): Meteorologische Messungen für Fragen der Luftreinhalteung (Blatt 1–9). Österreichisches Normungsinstitut, Wien.

ÖNORM M 9445 (2003): Immissionen von Luftschadstoffen; Ermittlung der Gesamtbelastung aus der Vorbelastung und der mittels Ausbreitungsmodellen ermittelten Zusatzbelastung. Österreichisches Normungsinstitut, Wien.

Richtlinien und Vorschriften für das Straßenwesen (RVS) 04.02.12 Schadstoffausbreitung an Straßen. Verbindlich erklärt am 1. Mai 2007. Herausgegeben vom Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie und der Österreichischen Forschungsgesellschaft für Straße – Schiene – Verkehr, 2007.

Richtlinien und Vorschriften für das Straßenwesen (RVS) 04.02.13 Verkehrsberuhigung Auswirkung auf Lärm- und Luftschadstoffbelastung. Herausgegeben von der Österreichische Forschungsgesellschaft Straße – Schiene – Verkehr, 2007.

Richtlinien und Vorschriften für das Straßenwesen (RVS) 09.02.33: Tunnel Projektierungsrichtlinien. Lüftungsanlagen. Immissionsbelastung an Portalen. Verbindlich erklärt am 14. April 2005. Herausgegeben vom Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie und der Österreichischen Forschungsgesellschaft für Straße – Schiene – Verkehr, 2005.

TA Luft (2002): Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft. Erste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz vom 24. Juli 2002. Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit, GMBL. 2002, Heft 25–29. S. 511–605.

VDI 4280: Blatt 1 E: Planung von Immissionsmessungen – Allgemeine Regeln.

WHO – World Health Organisation, Air Quality Guidelines for Europe, Bilthoven 2000 (in: <http://www.who.nl/index1.htm>). WHO – World Health Organisation (2005): Air Quality guidelines global update 2005. WHO Regional Publications EUR/07/5046029. WHO Regional Office for Europe, Copenhagen.

Weitere Grundlagen

AMT DER STEIERMÄRKISCHEN LANDESREGIERUNG (2006): Baustellenleitfaden – Maßnahmen zur Verringerung der Staubemissionen auf Baustellen.

AVISO – Aachener Verkehrs Ingenieur Sozietät (2007): Bewertung von Maßnahmen zur Reinhaltung der Luft und deren schadstoffmindernde Wirkung. MARLIS Datenbank.

http://www.bast.de/clin_007/nn_42544/DE/Publikationen/Datenbanken/MARLIS/MARLIS.html

BUWAL (2002): Richtlinie „Luftreinhalteung an Baustellen“, Bern.

UMWELTBUNDESAMT (2007): Baumgartner, C.; Kaiser, A.; Kurzweil, A.; Nagl, C.; Öttl, D. & Sommer, A.: Leitfaden UVP und IG-L. Hilfestellung im Umgang mit der Überschreitung von Immissionsgrenzwerten von Luftschadstoffen in UVP-Verfahren. Überarbeitete Version 2007. Berichte, Bd. BE-274. Umweltbundesamt, Wien.

UMWELTBUNDESAMT (2006): Nagl, C.; Moosmann, L. & Schneider, J.: Assessment of Plans and Programmes reported under 1996/62/EC – final report. Service contract to the European Commission – DG Environment Contract No. 070402/2005/421167/ MAR/C1. Reports, Bd. REP-0079. Umweltbundesamt, Wien.

UMWELTBUNDESAMT (2005): Nagl, C.; Schneider, J.; Spangl, W.; Fröhlich, M.; Baumann, R.; Lorbeer, G.; Trimbacher, C.; Placer, K.; Ortner, R.; Kurzweil, A.; Lichtblau, G.; Szednyj, I.; Böhmer, S.; Pözl, W.; Wiesenberger, H.; Winter, B.; Zethner, G. & Fohringer, J.: Schwebestaub in Österreich – Fachgrundlagen für eine kohärente österreichische Strategie zur Verminderung der Schwebestaubbelastung. Berichte, Bd. BE-277. Umweltbundesamt, Wien.

U.S. E.P.A – Environmental Protection Agency (1996): Compilation of Air Pollutant Emission Factors (AP-42), 5th Ed.

Ergebnisse von diskontinuierlichen und kontinuierlichen Luftgütemessungen im Rahmen des Luftgütemessnetzes (Ämter der Landesregierungen, UBA)
Emissionskataster (Ämter der Landesregierungen)
Ergebnisse von kontinuierlichen meteorologischen Messungen

Kartenmaterial:
 topografische Karten
 Klimakarten
 Geografische Informationssysteme der Landesregierungen

Zu 3.7. Landschaft:

Rechtsnormen und Leitlinien

Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (FFH-RL): Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen.
 Bergwaldprotokoll zur Alpenkonvention: Protokoll zur Durchführung der Alpenkonvention von 1991 im Bereich Bergwald. BGBl. Nr. 233/2002.
 Raumplanungsprotokoll zur Alpenkonvention: Protokoll zur Durchführung der Alpenkonvention von 1991 im Bereich Raumplanung und nachhaltige Entwicklung. BGBl. III Nr. 232/2002.
http://www.cipra.org/de/alpenkonvention/protokolle-pdf-de/protokoll_d_raumplanung.pdf
 Verkehrsprotokoll zur Alpenkonvention: Protokoll zur Durchführung der Alpenkonvention von 1991 im Bereich Verkehr. BGBl. Nr. 234/2002. siehe auch: http://www.cipra.org/de/alpenkonvention/protokolle-pdf-de/protokoll_d_verkehr.pdf
 Denkmalschutzgesetz, BGBl. Nr. 522/1923 idgF
 Forstrechtliche Raumordnung (Gefahrenzonenpläne, Waldentwicklungsplan).
 Gefahrenzonenpläne der Wildbach- und Lawinenverbauung.
 Wasserwirtschaftliche Rahmenplanung und wasserrechtliche Festlegungen.
 Raumordnungsgesetze der Bundesländer.
 Schutzgebietsausweisungen der einzelnen Landes- und Naturschutzgesetze sowie auf supra- und internationaler Ebene (Natura 2000 Gebiete, IBA – Important Bird Areas, Schutzgebiete aufgrund internationaler Übereinkommen, z.B. Ramsar-Abkommen, UNESCO-Weltkulturerbe-Konvention).
 Landesentwicklungsprogramme und -konzepte.
 Örtliche Entwicklungsprogramme oder -konzepte, Flächenwidmungsplan, Bebauungsplan.
 Landesverkehrs- und Landesmobilitätskonzepte.
 Nationaler Umweltplan NUP.
 ÖROK (2002): Österreichisches Raumentwicklungskonzept (ÖREK) 2001.
 Regionalprogramme, Landschaftsprogramme und -leitbilder.
 Sachprogramme, Erschließungskonzepte.

Weitere Grundlagen

JESSEL, B., FISCHER-HÜFTLE, P., JENNY, D., ZSCHALICH, A. (2003): Erarbeitung von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen für Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes. In: Bundesamtes für Naturschutz, Reihe Angewandte Landschaftsökologie Nr. 53, Landwirtschaftsverlag Münster-Hiltrup, Bonn- Bad Godesberg.

KÖHLER, B. & PREISS A. (2000): Erfassung und Bewertung des Landschaftsbildes. In: Informationsdienst Naturschutz Niedersachsen, 1/2000. Niedersächsisches Landesamt für Ökologie (Hrsg.), Hildesheim.

NOHL, W. (2001): Landschaftsplanung – Ästhetische und rekreative Aspekte, Patzer Verlag, Hannover.

Biotoptypenkartierungen.

Naturschutzbücher und -kataster der Länder.

Landschaftsökologische Bestandsaufnahmen.

Bodenzustandsinventuren.

Nutzungskartierungen.

Karten (topographische, geologische etc.).

Luftbilder und Orthofotos.

Denkmälerverzeichnisse (topographisches Denkmälerinventar DEHIO, Österreichische Kunsttopographie ÖKT).

Zu 3.8. Sach- und Kulturgüter:

Grundlagen

Rechtsnormen und Leitlinien

Denkmalschutzgesetz, BGBl. Nr. 522/1923 idgF
Raumordnungsgesetze der Bundesländer.
Flächenwidmungspläne, Bebauungspläne, Katasterpläne.
Örtliche und überörtliche Entwicklungsprogramme oder -konzepte.

Weitere Grundlagen

Denkmälerverzeichnisse (topographisches Denkmälerinventar DEHIO, Österreichische Kunsttopographie ÖKT).
Kulturgüterinformationssysteme, Kulturgüterkataster.

Umweltinformationen und Immissionsdaten im Internet

Österreich

Umweltdatenkatalog (UDK)

<http://www.umweltbundesamt.at/umweltsituation/>

Daten über die bestehende Immissionsbelastung sind bei Behörden verfügbar, ProjektwerberInnen sind gemäß Umweltinformationsgesetz (UIG) berechtigt, diese Daten abzufragen. Der UDK soll bei der Datensuche Hilfestellung leisten und zur Orientierung bei der Auffindung einer gewünschten Umweltinformation dienen. Der UDK enthält nicht die Umweltdaten selbst, sondern wie ein Fundstellenverzeichnis Informationen über Art, Umfang, räumlichen und zeitlichen Bezug von Umweltinformationen, die von Behörden und Institutionen in Österreich erhoben und verwaltet werden.

Koordinierungsstelle für Umweltinformationen (KUI) und Websites

Im Umweltbundesamt wurde eine „*Koordinierungsstelle*“ für Umweltinformationen eingerichtet. Aufgabe der KUI ist es, den Informationsaustausch zwischen informationspflichtigen Stellen zu unterstützen.

<http://www.umweltbundesamt.at>

Das Umweltbundesamt stellt in einem öffentlich zugänglichen Internet-Bereich **umfassende Informationen** zur **UVP** zur Verfügung. Dieser enthält Hinweise zum Verfahrensablauf, zu den rechtlichen Grundlagen und zur UVE. Eine Übersichtstabelle gibt Auskunft über bereits abgeschlossene sowie laufende UVP-Verfahren in Österreich. Auch eine Aufstellung der AnsprechpartnerInnen bei den zuständigen Behörden und eine Liste der Umwelthanwältinnen und -anwälte sind online verfügbar.

<http://www.umweltbundesamt.at/uvpoesterreich1>

<http://www.umweltbundesamt.at/verfahrensablauf>

<http://www.umweltbundesamt.at/uvpdatenbank>

Weiters sind auf der Website des Umweltbundesamt die aktuellen österreichischen **Luftgütedaten** zu den Schadstoffen Ozon, Schwefeldioxid, Schwebstaub, Stickstoffdioxid und Kohlenmonoxid abrufbar. Das gleiche gilt für die Monats- und Jahresberichte zur Immissionssituation.

http://www.umweltbundesamt.at/luftquete_aktuell

Auch auf **Wassergütedaten** bietet die Website des Umweltbundesamt einen direkten Zugriff, aktuelle Daten verschiedener Parameter an österreichischen Messstellen (Porengrundwasser, Karst- und Kluftgrundwasser, Fließwasser) sind abrufbar.

<http://www.umweltbundesamt.at/wasser>

Entsprechend den Bestimmungen des Altlastenansicherungsgesetzes (ALSAG) führt das Umweltbundesamt den **Altlastenatlas** und den **Verdachtsflächenkataster**. Daten zu den einzelnen Altlasten bzw. Verdachtsflächen können online abgerufen werden.

<http://www.umweltbundesamt.at/altlasten>

Informationen zu abfallwirtschaftlichen Fragestellungen werden auf einer eigenen **Abfall-**Website angeboten. Diese ermöglicht u. a. eine Online-Abfrage der Sammler und Behandler gefährlicher Abfälle sowie der abfallwirtschaftlichen Verwertungs- und Behandlungsanlagen und dient als Wegweiser für die Abfallwirtschaft in Österreich.

<http://www.umweltbundesamt.at/abfall>

Website des BMLFUW

Umfassende Informationen zur Umweltverträglichkeitsprüfung:

<http://www.lebensministerium.at>

Website Bundesforschungs- und Ausbildungszentrum für Wald, Naturgefahren und Landschaft (BFW): Wildeinflussmonitoring. Bundes-, Landes- und Bezirksergebnisse:
<http://www.wildeinflussmonitoring.at>

Website Universität für Bodenkultur Wien, Institut für Vermessung, Fernerkundung und Landinformation & Österreichische Bundesforste AG: Wildökologische Korridore:
<http://www.rali.boku.ac.at/ivfl.html>

Website Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie:
<http://www.bmvit.gv.at>

Website des Landes Burgenland
<http://www.bgld.gv.at>

Websites des Landes Kärnten
<http://www.ktn.gv.at>
(Abteilung 15 Umweltschutz und Technik)
<http://www.kis.ktn.gv.at>
(Kärntner Institut für Seenforschung)

Website des Landes Niederösterreich
Umfassende Informationen zu umweltrelevanten Themen des Landes Niederösterreich.
<http://www.noe.gv.at/umwelt/umwelt.htm>
Eine eigene **Naturschutz**-Website gibt Auskunft über Natur- und Landschaftsschutz, Naturdenkmäler, Nationalparks, Naturparke und Natura 2000-Gebiete.
<http://www.noe.gv.at/umwelt/naturschutz.htm>

Die Internet-Informationen zum Thema Wasser umfassen unter anderem Daten über die aktuellen Wasserstände der Donau und ausgewählter Zubringer, über die Lage der Pegelmessstellen sowie über die Wasserqualität der niederösterreichischen Badegewässer und Badestellen.
<http://www.noe.gv.at/umwelt/wasser.htm>

Über das Niederösterreichische Umweltbeobachtungs- und -informationssystem (NUMBIS) sind Daten von 40 Luftgütemessstellen, die flächendeckend über das Land verteilt sind, verfügbar. Der tägliche Luftgütebericht kann online abgerufen werden. Er liefert eine Beurteilung der Luftgütesituation der vergangenen 24 Stunden. Weiters listet er die maximalen Dreistundenmittelwerte der Luftschadstoffe (Ozon, Kohlenmonoxid, Stickstoffdioxid, Schwefeldioxid, Schwebstaub) dieses Zeitraumes auf. Das Angebot des NUMBIS umfasst ebenso eine Auflistung aktueller meteorologischer Daten (Wind, Lufttemperatur etc.).
<http://www.noe.gv.at/umwelt/luft.htm>

Auf der Abfall-Website stehen unter anderem Daten über das kommunale Abfallaufkommen von Haushalten, öffentlichen Gebäuden und Kleingewerbebetrieben, Informationen über die Abfallmengenentwicklung sowie über die abfallwirtschaftliche Organisation in Niederösterreich zur Verfügung.
<http://www.noe.gv.at/umwelt/abfall.htm>

Als ein spezielles Service bietet das Land Niederösterreich einen Umwelt-Wegweiser durch das Internet an. Die Datenbank UWEDAT beinhaltet Links aus dem Gebiet Umwelt mit dem Schwerpunkt Umweltschutz. In Kategorien geordnete Umweltthemen werden dabei übersichtlich zugänglich gemacht.

<http://www.01.noe.gv.at/scripts/ru/ru4/uwedat/index.shtm>
<http://www.noe.gv.at/service/RU/RU3/Umweltschutzmedien/Umweltlinks.htm>

Websites des Landes Oberösterreich
Auf dieser Website sind u. a. die aktuellen oberösterreichischen **Luftgütedaten** (unmittelbare Zugriffsmöglichkeit auf alle gemessenen Luftinhaltsstoffe bei sämtlichen

oberösterreichischen Messstationen) abrufbar. Sie bietet weiters Auswertungen dieser Daten über frei wählbare Zeiträume sowie Monats- und Jahresberichte zur Immissionssituation.

Wassergütedaten bzw. deren Auswertung sind in Form von Gütekarten nicht nur der WGEV-Messstellen, sondern auch der im Rahmen der landesinternen Messprogramme erhobenen Daten abrufbar.

Statistische Daten über Anfall und Art von **Abfällen**, deren Behandlungs- und Verwertungsanteile in Oberösterreich stehen ebenso auf der Website zur Verfügung wie Informationen über **Lärm-, Schall- und Strahlungsmessungen, Baubiologie u. a. m.**

<http://www.ooe.gv.at/umwelt/index.htm>

<http://www.land-oberoesterreich.gv.at/cps/rde/xchg/ooe/>

Website des Landes Salzburg

Umweltschutz allgemein:

<http://www.salzburg.gv.at/themen/nuw.htm>

Umweltdaten Salzburg:

<http://www.salzburg.gv.at/umweltschutz/umweltdaten/index.htm>

Altlasten:

<http://www.salzburg.gv.at/themen/nuw/umwelt/altlasten.htm>

Umweltrecht Salzburg:

<http://www.salzburg.gv.at/themen/nuw/umwelt/umweltrecht.htm>

Übernehmer von Abfällen in Salzburg:

<http://www.salzburg.gv.at/themen/nuw/umwelt/abfall/abfalluebernehmer.htm>

Website des Landes Steiermark

<http://www.steiermark.at>

Website des Landes Tirol

<http://www.tirol.gv.at>

Website des Landes Vorarlberg

<http://www.vorarlberg.at/>

Abteilung Wasserwirtschaft:

<http://www.vorarlberg.at/landeswasserbauamt>

<http://www.bodenseehochwasser.at>

<http://www.igkb.org> (Internationale Gewässerschutzkommission für den Bodensee)

Abteilung Abfallwirtschaft:

<http://www.vorarlberg.at/abfallwirtschaft>

Websites des Landes Wien

<http://www.wien.gv.at/>

Umfassende Informationen zur Umwelt in Wien:

<http://www.wien.gv.at/index/umwelt.htm>

Über die Internet-Seite Datenbestände der Umweltschutzabteilung (<http://www.wien.gv.at/ma22/daten.htm>) können unter anderem der Straßenlärmimmissionskataster (https://www.wien.gv.at/lois/f_suche/advcgi/lois/suche_start), der Schienenlärmimmissionskataster (<http://www.wien.gv.at/umweltschutz/lois/slik.html>), der Luftgütebericht der Stadt Wien (<http://www.wien.gv.at/ma22/luftgute.html>) sowie die Emissionsdaten der Müllverbrennungsanlagen EbS, Flötzersteig, Spittelau (<http://www.wien.gv.at/umweltschutz/luft/daten.html>) abgerufen werden.

Auf den Internetseiten „Das Wiener Wasser“ sind unter anderem Daten zur Wasserhärte und den Ergebnissen der Trinkwasserüberprüfungen abrufbar:

<http://www.wien.gv.at/index/wasser.htm>

Dem Abwassermanagement kommt eine maßgebliche Rolle bei der Sicherung der Lebensqualität in Wien zu. Ausführliche Informationen wie z.B. zu den Abwasserstrategien für Wien stehen online zur Verfügung.

<http://www.wien.gv.at/kanal/>

Wasserqualität von Badfreigewässern, Informationen zu Altlasten, Hydrologie und Gewässeraufsicht:

<http://www.wien.gv.at/ma15/ifum/bad.htm>

<http://www.wien.gv.at/umwelt/wasserbau>

Baugrunduntersuchungen, Baugrundkataster und Bodenprobenlager sowie Geologie:

<http://www.wien.gv.at/ma29>

Wälder und Landwirtschaft in Wien:

<http://www.wien.gv.at/wald>

International

UVP-Homepage der Europäischen Kommission, GD Umwelt:

<http://ec.europa.eu/environment/eia/home.htm>

Umweltbundesamt Berlin:

<http://www.umweltbundesamt.de/umweltrecht/uvp.htm>

UN ECE Homepage zur grenzüberschreitenden UVP (Espoo Übereinkommen 1991)

<http://www.unece.org/env/eia/eia.htm>

UN ECE-Datenbank zur grenzüberschreitenden UVP (Transboundary Environmental Impact Assessment Database):

<http://www.unece.org/env/eia/database.htm>

Netzwerk der UVP-Zentren in der Europäischen Gemeinschaft

Initiiert und mit Förderung der Europäischen Kommission, GD Umwelt, arbeiten die wesentlichen mit UVP-Themen befassten Institutionen der EU-Mitgliedstaaten, die sogenannten UVP-Zentren (vornehmlich wissenschaftlich orientierte Behörden und Universitäten), zusammen. Die Zusammenarbeit wird von der Universität Manchester (University of Manchester, EIA Centre) koordiniert.

<http://www.art.man.ac.uk/EIA/eiac.htm>

European Environment Agency:

<http://www.eea.eu.int>